Münster 1935 No 54 Phil DiSS

# Beiträge zur Geschichte des Domkapitels zu Münster im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Heinrich Spieckermann

aus Münster / Westf.

Dissertationsdruckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1935

# Beiträge zur Geschichte des Domkapitels zu Münster im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Heinrich Spieckermann

aus Münster / Westf.

Dissertationsdruckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1 9 3 5

Referent: Prof. Dr. Anton Eitel.
Dekan: Prof. Dr. Martin Wackernagel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsangabe.


| | Seite |
|---|---|
| Inhaltsangabe | III |
| Quellen und Literatur | IV |
| Vorwort | 1 |
| I. Kapitel: Inneres Leben des Domkapitels | 2 |
| 1. Die Dignitäre | 2 |
| 2. Die Aemter des Kapitels | 6 |
| a) Die von Domherren versehenen | 7 |
| b) Die von Laien versehenen | 9 |
| 3. Ständische Gliederung, Aufnahme und Vorbildung | 10 |
| 4. Wohnung der Domherren | 14 |
| 5. Wirtschaftliche Grundlage | 18 |
| 6. Korporative Rechte des Domkapitels | 19 |
| 7. Geistliche Aufgaben im inneren Leben des Kapitels | 22 |
| 8. Krankheit, Begräbnis, Testament und Memorie | 27 |
| II. Kapitel: Die Stellung des Kapitels in der Verwaltung der Diözese | 29 |
| 1. Die Beteiligung an der geistlichen Verwaltung | 29 |
| 2. Die Beteiligung an der weltlichen Verwaltung | 40 |
| 3. Die Stellung des Kapitels zu den übrigen Ständen und Stiften | 48 |
| a) Das Kapitel und der Bischof | 48 |
| b) Das Kapitel und der Adel | 61 |
| c) Das Kapitel und die Stadt Münster | 67 |
| d) Das Kapitel und die übrigen Stifter und Klöster, besonders das Stift Mauritz. | 71 |
| Nachwort | 76 |

# Quellen.

| Ungedruckte: | Zitiert: |
|---|---|
| 1. Originalurkunden des Fürstentums Münster | F. M. Nr. |
| 2. Kopiare des Domkapitels zu Münster | |
| Manuscript I, 1 | Msc. I, 1 |
| Manuscript I, 2 | Msc. I, 2 |
| Manuscript I, 7 | Msc. I, 7 |
| 3. Kopiare des Kapitels St. Mauritz | |
| Manuscript I, 69 | Msc. I, 69 |
| 4. Kindlingersche Handschriften | |
| Manuscript II, 4 | Msc. II. 4 |
| Manuscript II, 25 | Msc. II. 25 |
| 5. Münsterisches Landesarchiv, Nr. 8, 1 | M. L. A. 8,1 |

Gedruckte:

| | |
|---|---|
| **Darpe, Franz**: Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels: „Codex traditionum Westfalicarum". Bd. 2. Münster 1886. | Cod. trad. II |
| **Detmer, Heinrich**: Hermanni a Kerssenbroch Anabaptistici furoris usw. historica narratio. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. V. Münster 1900. | G.Q.V. |
| **Erhard, Heinr. Aug.**: Regesta historiae Westfalia. Münster 1847. Bd. I und II. | Erhard, Reg. I u. II. |
| **Ficker, Julius**: Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. Bd. I. Münster 1851. | G.Q.I. |
| **Krumbholz, R.**: Westfälisches Urkundenbuch Bd. VIII. Münster 1913. | W.U.B. VIII |
| **Niesert, Joseph**: Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch. Münster 1823. Bd. I. u. II. | Niesert, U.B. I u. II. |
| **Derselbe.** Münsterische Urkundensammlung. Bd. I—VII. Koesfeld. 1823—37. | Niesert, U.S. I—VII. |

| | | |
|---|---|---|
| **Kindlinger, Nicolaus**: | Beiträge zur Geschichte Deutschlands besonders Westfalens. Bd. I.—III. Münster 1787—1793. | Kindlinger, Bd I—III. |
| **Weiland, Ludwig**: | Monumenta Germaniae historica. Leges Bd. II. Hannover 1896. | M.G. LL II. |
| **Wilmans, Roger**: | Westfälisches Urkundenbuch. Additamenta. Münster 1877. | Wilmans Add. |
| **Wilmans, Roger**: | Westfälisches Urkundenbuch. Bd. III. Münster 1871. | W.U.B. III |

## Literatur.


Alert: Die Wahlkapitulationen der Würzburger Erzbischöfe. Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 46. 1905.

Barth, A.: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter. Diss. Göttingen 1900.

Baumgarten, Eugen: Geschichte und Recht des Archidiakonates der Oberrheinischen Bistümer. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 39.

v. Below, Georg: Entstehung des allgemeinen Wahlrechtes der Domkapitel. Arndt. Historische Studien. Leipzig 1883.

Brackmann, Albert: Urkundliche Geschichte des Bistums Halberstadt. Diss. Göttingen 1898.

Bückmann, Rudolf: Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. Diss. Hildesheim 1912.

Brand, Albert: Geschichte des Fürstentums Münster. 1925.

Darpe, Franz: Die ältesten Pröpste von St. Mauritz. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde der Provinz Westfalen. Bd. 43.

Dresbach, E.: Pragmatische Kirchengeschichte der Preußischen Provinz Rheinland und Westfalen. Meinerzhagen (Westf.) 1931.

Erhard, Heinr. Aug.: Geschichte Münsters. Münster 1837.

Geisberg, Heinrich: Die Anfänge der Stadt Münster. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde der Provinz Westfalen. Bd. 47, 48.

Hechelmann, Alfred: Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster. Programm. Münster 1868.

Derselbe: Leben und Wirken Bischof Hermanns II. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde usw. Bd. 25.

Hilling, Nicolaus: Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyteriat und Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 80, 81.

Derselbe: Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde usw. Bd. 60.

Hobeling: Beschreibung des Stifts Münster.

Jansen, M.: Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg. 1904.

Krüger, Gerda: Der Münstersche Archidiakonat Friesland in seinem Ursprung usw.

(Die Seitenzahlen sind nach dem in der Universitätsbibliothek Münster vorhandenen maschinenschriftlichen Exemplar zitiert.)

Krummer: Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas. Jena 1892.

v. Ledebur, Leopold: Die fünf Münsterschen Gaue und die sieben Seegaue Frieslands. Berlin 1836.

Lögel, O.: Die Bischofswahlen in Münster usw. seit dem Interregnum. Paderborn 1884.

Müller, Albert: Das Bremer Domkapitel im Mittelalter. Greifswald 1908.

Müller: Das Eigentum an den Domkurien. Westdeutsche Zeitschrift. Bd. 10.

Nottarp, Hermann: Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde usw. Bd. 67.

Derselbe: Zur Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Westdeutsche Zeitschrift. Bd. 29.

Derselbe: Drei Benutzungsordnungen der münsterischen Dombibliothek. Historisches Jahrbuch Bd. 32.

v. Olfers, C.: Bemerkungen über das Recht des Domkapitels zu Münster sowohl „sede plena" wie „sede vacante" Münzen zu schlagen. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde usw. Bd. 15.

Pelster, W.: Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909.

Perger, Ludwig: Otto von Rietberg, Bischof von Münster, Münster 1858.

Peus, Busso: Das Geld- und Münzwesen der Stadt Münster in Westfalen. Veröffentlichungen der historischen Kommission des Provinzialinstitutes für geschichtliche Landes- und Volkskunde. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. Bd. IV. 1931.

Savels: Der Dom zu Münster. Münster 1904.

Schäfer, Heinr.: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 4.

Schmidt, Gustav: Zur Soester Fehde. (Drabanten togen vor Sost). Zeitschrift für Geschichte usw. Bd. 24.

Schmitz-Kallenberg, Ludwig: Monastikon Westfaliae. Münster 1909.

Schneider, Ph.: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entstehung usw. Mainz 1885.

Stapper, R.: Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale zu Münster. Zeitschrift für Geschichte usw. Bd. 75.

Stimming, M.: Die Mainzer Wahlkapitulationen. Diss. Göttingen 1909.

Tibus, Adolf: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereich des alten Bistums Münster mit Ausschluß des ehemals friesischen Teils. Münster 1885.

Derselbe: Die Stadt Münster. Münster 1882.

Derselbe: Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862.

Weigel, G.: Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe. Bamberg. 1909.

Werminghof, Albert: Verfassungsgeschichte im Mittelalter. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Reihe II. Bd. 6 Leipzig 2. Auflage 1913.

Wilkens: Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster. Münster 1823.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555428_0080

# Vorwort.

Von den Domkapiteln der von Karl dem Großen gegründeten Bistümer auf westfälischem Boden hat das zu Münster bisher noch keine eingehende Bearbeitung gefunden. Lediglich einige Teilgebiete sind bisher bearbeitet worden. Diesem Mangel will die vorliegende Arbeit abhelfen.

Sie will im ersten Kapitel einen möglichst erschöpfenden Einblick in das Innenleben des Domkapitels geben, doch streift sie das Problem der ständischen Gliederung nur kurz und in seinen Grundzügen, da es bereits von anderer Seite in Arbeit genommen ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse konnten außer acht bleiben, da Nottarp in der Westfälischen Zeitschrift Band 67 und der Westdeutschen Zeitschrift Band 29 darüber geschrieben hat. Die übrigen Fragen, die sich bei der Stellung des Themas im ersten Kapitel ergeben, hoffe ich dafür umso ausgiebiger und erschöpfender behandelt zu haben.

Das zweite Kapitel der Arbeit behandelt die Stellung des Kapitels zur geistlichen und weltlichen Verwaltung der Diözese, zum Bischof, den anderen Stiften und den Ständen. Hier ist das Hauptgewicht auf die Haltung und Einwirkung des Kapitels gelegt. Ich habe nur die mir besonders wichtig erscheinenden Punkte herausgewählt, glaube aber, an deren Beispiel ein abgerundetes Bild vom Wirken und Streben des Kapitels gegeben zu haben.

Zum Schluß möchte ich nicht versäumen, den Herren Dr. Wrede und Dr. Pfeiffer am Staatsarchiv Münster meinen Dank auszusprechen für die Förderung und Hilfe, die sie meinen Studien angedeihen ließen. Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Eitel, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und ihr während ihres Verlaufes großes Interesse entgegenbrachte und sie durch wertvolle Hinweise gefördert hat.

# Das innere Leben des Domkapitels.

Das Münstersche Domkapitel wurde von Liudger, dem ersten Bischof von Münster, gegründet. Er errichtete nach den Worten seines Biographen Altfried ein „monasterium sub regula canonica famulantium".

In seinen Urkunden nennt sich das Kapitel „capitulum ecclesiae monasteriensis maioris", die Bischöfe bezeichnen es als „capitulum ecclesiae monasteriensis maioris" oder kürzer als „capitulum nostrum" oder „capitulum monasterii nostri", seltener nur und zwar nur in den ersten Jahrhunderten als „monasterium nostrum". Die Domherren werden in den Urkunden als „canonici" bezeichnet.

## 1. Die Dignitäre.

Die Anzahl der Dignitäre war anscheinend nicht an allen Kapiteln die gleiche. In Münster gehörten zu ihnen der Propst, Dechant, Scholastikus, Thesaurar und Vicedominus, während in Bremen und Verden anstelle des letzten Cellerar und Kantor traten[1]).

Ursprünglich leitete der Bischof das Kapitel, doch zog er sich schon vor 889 von dieser Aufgabe zurück. Seitdem teilten sich der Propst und der Dechant in die Leitung, wobei dem Propst zunächst die meisten und schwersten Aufgaben zufielen. Er vertrat das Kapitel nach außen und verwaltete die Güter, aus denen er die Ernährung und Kleidung der Kanoniker bestritt. Die Ausführung dieser Aufgabe war nicht immer leicht. Besonders als die ungetreuen Amtsmänner die ordnungsmäßigen Lieferungen der Abgaben unterließen und der Propst in Schwierigkeiten geriet, wurde es anscheinend mitunter schwer, einen passenden Bewerber für das wichtige Amt zu finden, sodaß das Kapitel, um die Propstei angesehener und begehrenswerter zu machen, ihr 1249 die Kirche zu Telgte mit allen Einkünften inkorporierte[2]).

Da das gesamte Kapitelsgut vom Propst allein verwaltet wurde, war es wichtig, daß bei dessen Ausscheiden keine Stockung eintrat. Solche konnten eintreten, wenn sich Strei-

[1]) Müller, Bremer Domkap. S. 35; Bückmann, Domkap. Verden S. 44; G. Q. III S. 182.

[2]) W.U.B. III Nr. 509; Unter Inkorporation einer Kirche versteht man die Uebertragung aller Rechte und Pflichten dieser Kirche an einen Dritten.

tigkeiten über den Zeitpunkt oder die Rechte des Nachfolgers erhoben. Da jeder Kanoniker, der eine neue Pfründe erwarb, seine frühere abgeben mußte, und da mit den Präbenden öfter gewisse Dienstleistungen verbunden waren, war es nicht immer möglich, alle Angelegenheiten rasch abzuwickeln. Mancher wollte auch seine frühere Präbende möglichst lange ausnutzen, da sie ihm mehr Vorteile bot. Um zu verhindern, daß durch solche Umstände die Propstei eine Zeitlang unbesetzt und ihre Aufgabe unerfüllt bliebe, verordnete das Kapitel 1309, daß beim Ausscheiden des Propstes der Cellerarius dem Nachfolger sofort Rechenschaft ablegen solle, worauf dieser, wenn er es wollte, sein Amt sofort antreten konnte; wollte er das nicht, so führte der Cellerar die Geschäfte bis zum nächsten Jakobitage weiter. Diese Bestimmung galt aber nur, wenn der Propst zwischen Jakobi und Lichtmeß ausschied, während sonst der Cellerar die Geschäfte bis zum nächsten Jakobitage fortführte. Der Propst mußte diese Bestimmung ausdrücklich anerkennen[3]).

Das Kapitel hatte auf die Güterverwaltung zunächst keinen Einfluß, sondern der Propst leitete sie mit Unterstützung des Cellerars. Weltlichen Schutz boten ihm die Edelvögte des Kapitels, deren Amt erblich und in Händen der Grafen von Tecklenburg war. Das Kapitel kaufte ihnen die Vogtei 1173 mit kaiserlicher Unterstützung ab, da die Grafen ihre Stellung zu Erpressungen ausbeuteten[4]). Als nun der Propst allein über das Kapitelsgut verfügte, mißbrauchte er seine Machtstellung zum eigenen Vorteil und zum Schaden des Kapitels. Das Kapitel war zunächst wehrlos dagegen, raffte sich später aber auf und zwang den Propst zu einem Amtseide, in dem er versprach, sein Amt getreu zu führen, freiwerdende Kapitelsgüter nur mit Zustimmung des Kapitels zu vergeben und keine Neuerungen ohne dessen Einwilligung vorzunehmen; doch blieb ihm das Verfügungsrecht über einige Einkünfte[5]). Dieser Eid ist aber nicht immer gehalten worden. Darum wurde dem Propst 1370 die Verwaltung abgenommen und an seiner Stelle der Cellerar damit betraut. Dem Propst blieb nur die Instandhaltung der Burg Schönefliet, wofür ihm gewisse Erträge aus den Gütern dieser Burg zufielen, außerdem die Verfügung über einige Höfe, die man ihm zur Verteilung an Kanoniker nach freiem Willen überlassen hatte und deren Inhaber dem Kapitel einige Abgaben entrichteten[6]), und die Ernennung der Inhaber der vier Tafelämter, die nach der Einschränkung des Kapitels noch übrig waren. Doch hatte er sich auch hierin schon Beeinträchtigungen gefallen lassen müssen[7]).

---

[3]) W.U.B. VIII Nr. 837.
[4]) Erhard: Reg. II Urk. Nr. 361.
[5]) W.U.B. III Nr. 744; F.M. Nr. 662—64, 658.
[6]) Niessert US. VII S. 421, 586.
[7]) Ebendort S. 334; F.M. Nr. 525.

Seit 1370 wurde der Propst nicht mehr auf Lebenszeit gewählt, sondern nur noch für ein Jahr und mußte bei der Wahl einen Eid leisten, der ihm die Anerkennung der vom Kapitel getroffenen Anordnungen und treue Erfüllung der ihm noch gebliebenen Aufgaben, besonders hinsichtlich Schönefliets, auferlegte[8]). Hatte er sein Amt nicht gut geführt, so wurde er nicht wieder gewählt. Wegen der kriegerischen Zeiten im Mittelalter legte das Kapitel gerade auf die Verwaltung und Instandhaltung der Burg Schönefliet besonderen Wert, und wenn der Propst dieser Aufgabe nicht gewachsen war, wurde sie ihm entzogen[9]). Als er sich später bei der Verteilung der ihm verbliebenen Höfe aufs Neue Mißgriffe zuschulden kommen ließ, nahm ihm das Kapitel die Verfügung darüber ebenfalls und bestimmte, daß sie nur an emanzipierte Domherren und zwar nicht vom Propst nach dessen Belieben, sondern vom Dechanten an die jeweiligen Bewerber gegeben werden sollten, wobei man über das Bewerbungsrecht genaue Bestimmungen traf[10]); außerdem entzog ihm das Kapitel auch das Recht, die Inhaber der Tafelämter zu ernennen; da der Propst aber von seinen Rechten nicht lassen wollte, wurde der Streit vor das Konzil zu Basel gebracht, das sich zugunsten des Kapitels aussprach[11]).

Damit hatte der Propst jede Bedeutung für die Leitung des Kapitels eingebüßt. Sie lag von jetzt ab in den Händen des Dechanten allein, der früher neben dem Propst nur innere Angelegenheiten des Kapitels verwaltet hatte.

Die Würde des Dechanten war der Benediktinerregel entlehnt[12]). Er stellte im Auftrage des Kapitels und mit diesem zusammen die schriftliche Festlegung der Statuten und Beschüsse aus und wurde, als das Kapitel die Obödienzen einrichtete, mit der Belehnung derselben im Auftrag des Kapitels betraut. Ferner war der Dechant Richter über alle auf der Immunität Wohnenden mit Ausnahme der Diener der Domherren[13]) und verhängte auch Strafen wegen Verstoßes, mußte aber alle zum Kapitel Gehörenden gegen Schädigung schützen und die Einrichtungen des Kapitels gegen alle Angriffe verteidigen. Er durfte den Domherren Urlaub gewähren, aber nur für kurze Zeit, und siegelte im Namen des Kapitels

---

[8]) Niessert US. VII. S. 342; US. V. S. 430, F.M. Nr. 799, 838.
[9]) Das scheint 1376 einmal geschehen zu sein, F.M. Nr. 1865.
[10]) F.M. Nr. 1442, Niesert US. VII S. 186. Die bischöfliche Bestätigung erfolgte 1430, US. VII, S. 188.
[11]) F.M. Nr. 1474, 1475, 1479, 1480.
[12]) Schneider, Domkapitel S. 89.
[13]) G.Q. V S. 98, Msc. I, 7, 90. Unter Obödienzen versteht man die Verwaltung gewisser Einkünfte des Kapitels durch ein Mitglied desselben. Die Uebernahme eines solchen Amtes geht als Akt des Gehorsams.

dessen Urkunden. Da er, seitdem dem Propst seine Rechte fast ganz entzogen waren, den wichtigsten Posten im Kapitel bekleidete und deshalb viel in Anspruch genommen wurde, mußte er sich zu dauernder Residenz verpflichten[14]). Für seine Mühen bekam er eine doppelte Quote vom Speisepfennig[15]); außerdem war die Kirche zu Bocholt der Dechanei einverleibt. Da aber das Kapitel mit der Machthäufung in der Hand eines Mannes schlechte Erfahrungen gemacht hatte, ließ es, um eine Wiederholung derselben vorzubeugen, den Dechanten einen Eid schwören, der seine Pflichten und Rechte genau umgrenzte und die Anerkennung aller Einrichtungen forderte. Wenn der Dechant außerhalb weilte, vertrat ihn der Senior[16]) des Kapitels in allen Angelegenheiten.

Der dritte Würdenträger war der Scholasticus. Er verdankte seinen hohen Rang den Bestrebungen Bischof Hermanns II. um die Hebung der wissenschaftlichen Bildung der Domherren. Der Scholasticus wurde vom Kapitel gewählt und unterrichtete die Domschüler, die er selbst zur Rezeption, d. i. Aufnahme in die Domschule, vorschlug[17]). Beim Unterricht unterstützte ihn in späterer Zeit ein Laie als Schulleiter, der „rector scholarum"[18]). Ferner trug der Scholaster die Verantwortung für Neueinrichtungen im Chor. Da er wegen seiner Aufgaben vor allem ein redegewandter Mann sein mußte, so wurde er gern zu schwerwiegenden Verhandlungen geschickt und mußte sich zu diesem Zwecke stets zwei Pferde halten. Auf den Tagungen sprach er, wenn er nicht ganz besonderen Auftrag erhielt, im Namen des Kapitels. Da er viel beansprucht wurde, hielt er wie der Dechant ständige Residenz in Münster und bekam doppelte Quote vom Speisepfennig[19]).

Während die drei Dignitäre vom Kapitel gewählt wurden, erhielten Vicedominus und Thesaurar ihre Würde vom Bischof, der aber verpflichtet war, nur emanzipierte Domherren damit zu betrauen[20]).

Dem Kustos, der seit 1250 auch als Thesaurar bezeichnet wird, unterstand die ganze äußere Kultusverwaltung und zwar Sakristei, Dom und Bibliothek; außerdem bewahrte er den

---

[14]) Msc. I, 7, 90.

[15]) Niesert U.S. VII S. 401.

[16]) Msc. I, 7, 90; auch findet sich in den Urkunden einmal ein Subdechant (Erhard Reg. II Urk. Nr. 238) und ein Vizedechant (F.M. Nr. 832) aber beide nur einmal; vielleicht sind das nur andere Bezeichnungen für den Senior.

[17]) Msc. I, 7 S. 103.

[18]) Desgl. S. 106. Er war anfangs ein Vikar (Msc. I, 7 S. 99).

[19]) Niesert US. VII S. 401.

[20]) W.U.B. VIII Nr. 882. Niesert US. VII S. 319, 420. Unter Emanzipation verstand man die Aufnahme in das Kapitel als Domherr mit allen Rechten und Pflichten; die Aufnahme in die Domschule wurde als Reception bezeichnet.

Kirchenschatz, die Reliquien, die Siegel und Urkunden des Kapitels, sorgte für ordnungsgemäßes Läuten der Glocken und achtete darauf, daß alle zum Gottesdienst gebrauchten Geräte verwendungsbereit waren[21]).

Zur Entlastung standen ihm einige Domherren zur Seite, die bald den größten Teil der Arbeit übernahmen. Es waren der „subcustos maior" und „minor". Der Subcustos major bewahrte den Kirchenschatz, die Reliquien und die Siegel und sorgte für die Instandhaltung der Paramente. Wenn an diesen Geräten Reparaturen nötig waren, konnte er sie selbst vornehmen lassen, falls ihre Kosten nicht mehr als 6 Denare ausmachten, sonst mußte er sie an die Domfabrik weitergeben, der die Instandhaltung des Domes und aller irgendwie zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände oblag. Außerdem sollte er darauf achten, daß an zwei Altären zur bestimmten Stunde eine Messe gelesen wurde[22]). Der Subkustos minor versah nur die Glocken, an denen er ebenfalls Erneuerungen von sich aus vornehmen mußte, wenn diese nicht mehr als 6 Denare kosteten, sonst wurden sie der Domfabrik zur Ausführung übergeben[23]).

Die Subkustoden wurden vom Thesaurar ernannt und mußten wie dieser Geistliche sein. Für ihre Mühewaltung wurden ihnen bestimmte Einkünfte zugewiesen[24]).

Außer diesen beiden hatte der Thesaurar noch einige Gehilfen und zwar den Albinus, der die Paramente verwaltete[25]), ferner, allerdings erst später, einen Subklaviger, der Almosen verteilte, und einen Diener, der auf Geheiß des Subkustos minor die Glocken läutete. Die Dombibliothek war einem Domherrn anvertraut, während die Domfabrik einem Vikar unterstellt war.

Die unterste Dignität war die des Vicedominus. Er verwaltete das bischöfliche Tafelgut. Aus diesem Grunde finden wir ihn oft in den Urkunden münsterischer Bischöfe, aber nur selten in den des Kapitels als Zeugen[26]).

## 2. Die Aemter des Kapitels.

Wollten zwei Dignitäre ihre Aemter tauschen, so bedurfte es dazu der Zustimmung des ganzen Kapitels, da ein solcher Vorgang einer Wahl gleichkam[27]).

---

[21]) G.Q.V. S. 98; Schneider Domkapitel S. 98.

[22]) Cod. trad. II S. 115; Niesert US. VII S. 424. Nottorp W. 267, S. 9.

[23]) Niesert US. VII S. 424.

[24]) Niesert US. VII S. 426, Cod. trad. II S. 150—53; zum ersten Mal genannt werden sie 1137 (Erhard Reg. II Urk. Nr. 224) und 1169 (Ebendort, Urk. Nr. 342).

[25]) Er war seit dem 13. Jahrhundert ein Vikar W.U.B. III, Nr. 837.

[26]) G.Q. III S. 182; zum erstenmal erwähnt 1129, Kindlinger I. Urk. S. 326; Tibus Gründungsgeschichte S. 199.

Außer diesen höheren Aemtern gab es noch eine Anzahl niederer, deren Inhaber, obwohl Domherren, nicht zu den Dignitären zählten.

### a) Die von Geistlichen versehenen Aemter.

Das wichtigste, wohl auch das vornehmste Amt unter ihnen war das des Kantors. Dieser wurde vom Bischof eingesetzt[27]) und leitete den Gottesdienst, vor allen Dingen den Chorgesang. Zur Hilfe wurden ihm, allerdings erst in späterer Zeit, ein „praecentor", ein „succentor" und ein Chormeister, dieser erst im 15. Jahrhundert, beigegeben. Da die Kantorei mit mancherlei Ausgaben belastet war, wurde ihr 1230 die Kirche zu Albersloh einverleibt.

Anfangs weniger bedeutend, später aber sehr wichtig war das Amt des Cellerars oder Domkellermeisters. Dieser war ursprünglich nur ein Gehilfe des Propstes, den er in der Verteilung der Präbenden, so nannte man die Kapitelspfründen, unterstützte. Er wurde aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts selbständiger, als er bei der Vakanz der Probstei deren Geschäfte bis zur Neubesetzung führte[28]). Als man dem Propst die Verwaltung der Kapitelsgüter genommen hatte, wurde der Cellerar allein damit betraut[29]). Sein Amt nannte man von da ab die Domkellnerei.

Er wurde nun nicht mehr vom Propst ernannt, sondern vom Kapitel für ein Jahr gewählt und mußte nach dessen Ablauf Rechenschaft über die Amtsführung ablegen. Hatte er sein Amt gut geführt, konnte er wiedergewählt werden; um aber zu verhindern, daß er gleich dem Propst seine Macht mißbrauche, ließ man seit 1370 jeden Celerar einen Amtseid leisten[30]). Darin gelobte er, die Kapitels- und Propsteihörigen schonend zu behandeln, vor allem bei Erhebungen sich nach der wirtschaftlichen Lage der Leute zu richten und diese in ihren Rechten zu schützen[31]). Diese Artikel, die noch zur Bekräftigung vom Bischof besiegelt wurden, verfolgten den Zweck, den Cellerar von vornherein vom Kapitel abhängig zu machen. Ferner sollten sie die Kapitelshörigen vor schwerer Schädigung schützen, da von deren Wohlergehen die Reichhaltigkeit und Fülle der Präbenden abhing, das Kapitel also an ihnen sehr interessiert war. Der Cellerar fand Unter-

---

[27]) Niesert U.S. VII S. 310, G.Q. V S. 44; Niesert U.S. IV. S, 123; G.Q. I S. 35; W.U.B. III Nr. 270.

[28]) Cod. trad. II S. 99; zum ersten Mal genannt wird er 1139.

[29]) Tibus, Gründungsgeschichte S. 118. W.U.B. VIII Nr. 837.

[30]) Niesert U.S. VII S. 342. Niesert U.S. VII S. 335, 346, 429; F.M. Nr. 1415, Nr. 1787, 1837; bei Neuwahl wurde ihm der Eid anscheinend erlassen, denn wir finden diesen von 1424—1461 nur drei Mal schriftlich überliefert.

[31]) F.M. Nr. 809 a.

stützung bei dem Subcellerar, der anfangs vom Propst ernannt wurde[32]), seit 1370 aber wahrscheinlich vom Cellerar, urkundliche Nachrichten darüber finden sich nicht.

Außer dem Cellerar beteiligte sich auch der Kämmerer an der Verwaltung, doch war sein Arbeitsfeld sehr eng umgrenzt, beinahe eine Unterabteilung der Kellnerei; er hatte auch, als der Cellerar anfing, Bedeutung zu erlangen, selbst sie schon verloren. Sein Wirkungskreis war die Beschaffung der Kleidung und die Verwaltung des gemeinsamen Schlafraumes; seine Tätigkeit fiel also in die Zeit des gemeinsamen Lebens der Domherrren, doch begegnet er uns urkundlich erst 1176[33]), also zu einer Zeit, als sein Amt seine Bedeutung schon verloren hatte. Die Einkünfte, aus denen er seine Ausgaben bestritt, flossen ihm aus verschiedenen Höfen zu. Zur Heizung bekam er Holz, zur Beleuchtung lieferten ihm die Eigenkirchen der Probstei und einige Cerocensuale Wachs, zur Herstellung der Kleidung und des Bettzeuges bekam er aus der Domküche Felle, ferner Schafwolle und Wachs[34]). Als sein Amt mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens seine Bedeutung verlor, wurde es in eine Obödienz verwandelt und schließlich mit Zustimmung des Bischofs 1385 eingezogen und der Burse überwiesen[35]).

Die Pflege der kranken Domherren wurde dem Krankenmeister übertragen; er mußte stets der nächstälteste Priesterkanoniker nach dem Dechanten sein und besaß gemäß den Bestimmungen des Aachener Konzils einen besonderen Raum für die Kranken[36]).

Obwohl sein Amt eine Obödienz war, wurde sie doch vom Propst vergeben, was allerdings lediglich eine Form war, da die Person ja nach den Bestimmungen feststand. Der Krankenmeister mußte die Erkrankten beköstigen und besaß dazu eine Obödienz, aus der er die genau vorgeschriebene Kost lieferte[37]). Wegen der besonderen Aufgabe dieser Obödienz war über ihr Gnadenjahr eine von der Regel abweichende Ordnung getroffen, nach der der verstorbene Obödientiar testamentarisch über alle Einkünfte eines Monats verfügen konnte, danach bis zum nächsten Jakobitage nur noch über die festen. Nach dem Jakobitage aber fielen alle Einkünfte dem Nachfolger zu.[38]).

Endlich bestand noch das Amt des Bursars. Die Burse entstand, als das Kapitel im 13. Jahrhundert seine Güter zu-

---

[32]) W.U.B. VIII Nr. 314.
[33]) Erhard, a.a.O. II Urk. Nr. 385.
[34]) Cod. Trad. II S. 20, S. 21; Niesert U.S. VII S. 64.
[35]) Erhard, a.a.O. II Urk. Nr. 385; Niesert U.S. VII S. 352, 348.
[36]) Erhard, a.a.O. II Urk. Nr. 385; Tibus, Gründungsgeschichte S. 98.
[37]) Tibus, Gründungsgesch. S. 98; Niesert U.S. VII S. 562, G.Q. V S. 98.
[38]) W.U.B. III Nr. 1120.

rückkaufen mußte. Damals sammelte man in ihr die Memorienstiftungen an und verwandte diese zum Rückkauf der verlorengegangenen Güter. Der Leiter der Burse, der Bursar, erhielt ein festes Gehalt und nicht etwa Einkünfte aus der Burse[39]). Die Einnahmen bestanden in sicheren Einkünften des Kapitels, in den Oblationen der emanzipierten und den Präbenden der suspendierten Kanoniker, sowie in den Einkünften des zweiten Gnadenjahres.

Eine besondere Stellung nahm der „vicarius episcopi" ein. Er genoß die Präbende des Bischofes, seitdem sich dieser vom Kapitel getrennt hatte. Er wurde vom Bischof ernannt, und konnte, wenn er bei der Neuwahl selber zum Bischof gewählt wurde, seine Präbende und seinen Platz im Kapitel behalten; wurde aber ein anderer erwählt, so mußte der „vicarius episcopi" den untersten Platz im Kapitel einnehmen und außerdem dieselben Gebühren zahlen, die die emanzipierten Domherren entrichteten[40]).

### b) Die von Laien versehenen Aemter.

Die bisher genannten Aemter wurden von Domherren verwaltet, von denen einige auch noch Laien in untergeordneter Stellung beschäftigten. Es gab im Kapitel jedoch auch einige Aemter von geringerer Bedeutung, die von Laien versehen wurden. Besonders zahlreich waren diese bei der Kellnerei Das Kapitel hatte eine Anzahl von Köchen, Bäckern und ähnlichen Beamten, deren Amt als Lehen nach Ministerialenrecht vergeben wurde, während die Inhaber ähnlich den Domherren Präbenden genossen[41]).

Als aber im 14. Jahrhundert der Wert des Geldes und damit das Vermögen des Kapitels sank, hob dieses die Aemter bis auf fünf auf. Es kam noch dazu, daß deren Inhaber ähnlich den Amtleuten des Kapitels ihre Stellung zu dessen Schaden benutzt hatten und dieses so in noch größere Verlegenheit geraten war. Die fünf beibehaltenen Aemter gehörten sämtlich zur Kellnerei. Es waren die des Drosten, zweier Diener und zweier Köche, deren Inhaber jetzt als Beamte, nicht als Ministeriale angestellt waren, ein festes Gehalt bezogen und, um abermalige Veruntreuungen zu verhindern, einen Diensteid leisten mußten. Ihre Aemter wurden ihnen vom Propst übertragen, der dem Kapitel gegenüber die Verantwortung dafür trug, daß nur wirklich geeignete Personen zugelassen wurden. Die durch die Beschränkung eingesparten Gehälter mußte der Propst, der damals noch die Kapitelsgüter verwaltete, den Domherren zur Verbesserung ihrer Präben-

[39]) Niesert U.S. VII S. 61—94; Cod. trad. II S. 112.
[40]) Niesert U.S. VII S. 392.
[41]) Erhard, a.a.O. I. Urk. Nr. 164: Niesert U.S. VII S. 61.

den überlassen. Diese letzten fünf Aemter wurden jedoch 1422 ebenfalls eingezogen[42]).

Das Amt des Bäckers war schon früher eingegangen. Im Jahre 1242 hatte das Kapitel es wieder ganz in seine Hand bekommen, und der Propst hatte auf das Besetzungsrecht verzichtet[43]).

Außer diesen zur Kellnerei gehörenden Aemtern hatte die Kustodie einen Laien als Glöckner, einen als Pförtner und mehrere als Stabträger bei den Prozessionen, außerdem noch vier Küster, die im Dom schlafen mußten, um Brandstiftung und Einbruch zu verhindern[44]).

## 3. Ständische Gliederung, Aufnahme und Vorbildung.

Ueber die ständische Gliederung des Kapitels in der ersten Zeit seines Bestehens wissen wir nichts. Seit dem Aachener Konzil ergänzte es sich aus dem Adel des Hinterlandes[45]), mußte davon aber später abgehen und behielt diese Forderung nur noch für die Dignitäre und zwar am längsten für die Propstei bei. Wahrscheinlich wurde das Kapitel zur Aufgabe seiner bisherigen Gewohnheiten durch den Umstand gezwungen, daß der freie Münsterländer Adel im 11. und 12. Jahrhundert auszusterben begann. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts überwiegen die Ministerialen, daneben finden sich auch münstersche Erbmänner, aber nur in geringer Zahl: genannt werden uns die Ryke, Travelmann und Kerkering. Der Adel versuchte, da er nun einmal vorherrschte, dieses Recht zu bewahren und, wenn möglich, die Bürgerlichen ganz zu verdrängen. Das Statut von 1392 läßt zwar noch Bürgerliche zu und verlangte beim Tausch von Kanonikern mit anderen Kapiteln die Beobachtung dieser Regel, aber das wurde bald dahin abgeändert, daß nur noch solche Bewerber aufgenommen wurden, die vier adelige Ahnen nachweisen konnten, wobei sie glaubwürdige, dem Kapitel bekannte Eideshelfer für die Richtigkeit ihrer Aussagen beibringen mußten[46])

Der Aufzunehmende durfte seine Bitte nicht selber vortragen, sondern mußte vom Scholaster und Kantor dem Dechanten vorgeschlagen werden. Er mußte mindestens 20 Jahre alt sein und frei von allen körperlichen Fehlern[47]). Allmählich bürgerte sich, wahrscheinlich seit Mitte des 12. Jahrhunderts,

---

[42]) Niesert, U.S. VII. S. 334; F.M. Nr. 525, 1332, 1406.
[43]) W.U.B. III Nr. 466.
[44]) Niesert U.S. IV S. 9 W.U.B. VIII Nr. 533; Msc. I, 1 S. 356,
[45]) Schäfer, a.a.O. S. 145; Philippi Geschichte Westfalens. S. 73; Msc. I, 7 S. 99.
[46]) F.M. Nr. 1074: Niesert U.S. VII S. 356; Msc. I, 7, S. 98.
[47]) Schneider, a.a.O. S. 126.

ein Turnus ein, nach dem jeder Domherr der Reihe nach einen Bewerber vorschlagen durfte, wenn eine Stelle frei wurde. Dieses Recht bezog sich aber allein auf den Vorschlag und wurde hinfällig, wenn der Turnar einen ungeeigneten Bewerber präsentierte; doch konnte ihm eine neue Frist gewährt werden, wenn er nachwies, daß er von der Unfähigkeit des Betreffenden nicht gewußt hatte[48]). Wer auf Grund eines solchen Vorschlages aufgenommen wurde, mußte ebenfalls einen Eid schwören, in dem er seine adelige Herkunft bewies und versprach, stets die Rechte und Privilegien des Kapitels zu achten und seine Präbende weder von sich aus noch auf fremde Anregung hin ohne Zustimmung des Kapitels zu vertauschen[49]).

Um zu verhindern, daß ungeeignete Leute aufgenommen wurden, setzte das Kapitel fest, daß alle, die nicht an einer theologischen oder juristischen Fakultät studiert hatten oder sonst eine gute Vorbildung nachweisen konnten, vor der Aufnahme von dem Sukzentor und dem Rektor der Schule in Gesang und „litteratura“[50]) geprüft werden sollten. Die Prüfenden mußten dann eidlich beschwören, daß der Bewerber für gut befunden sei, worauf er vom Kantor und Scholaster dem Dechanten zur Aufnahme vorgeschlagen wurde. Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde den Prüfenden im 15. Jahrhundert noch einmal besonders eingeschärft. Anscheinend war sie nicht immer genügend beachtet worden. Die Aufnahme selbst fand mit großer Feierlichkeit vor dem Hauptaltare statt. Der Emanzipierte mußte sich binnen eines Jahres zum Subdiakon weihen lassen, der niedrigsten Weihe, die jeder Kanoniker haben mußte; seine Stimme hatte im ersten Jahre nur dann Gewicht, wenn sie bei Abstimmungen mit der Mehrheit des Kapitels übereinstimmte[51]).

Außerdem zahlte er einige Gebühren und zwar das „servitium regis“, ursprünglich eine Abgabe zur Bewirtung des Königs bei einem etwaigen Besuch in Münster, die im 13. Jahrhundert in eine Geldabgabe verwandelt wurde. Diese Gebühr von ursprünglich 10 „marcas“ wurde 1386 auf 30 erhöht, von denen 10 bei der Aufnahme in die Domschule und 20 bei der Emanzipation entrichtet wurden. Als das Kapitel 1398 Burg Schonebeck kaufte, wurde ein Teil der Lasten auf die Neueintretenden abgewälzt, die von jetzt an 6 „marcas“ mehr zahlen mußten als bisher[52]). Außer dem „servitium regis“ mußten die Emanzipierten eine Oblation an den Propst

---

[48]) Ebendort, S. 112; W.U.B. VIII. Nr. 1446.
[49]) Msc. I, 7 S. 91, S. 106; Niesert U.S. VII S. 393.
[50]) Sie mußten nachweisen, daß sie lesen und schreiben konnten.
[51]) Ebendort S. 401.
[52]) W.U.B. III Nr. 969; F.M. Nr. 1012, Nr. 1136, Niesert U.S., VII S. 394.

entrichten, die aber bereits Propst Heinrich 1134 dem Kapitel zuwies.[53]). Endlich hatte jeder Emanzipierte, ob Domherr oder Vikar, die Pflicht, bei seiner Aufnahme ein bestimmtes Maß Wein zu liefern, das vom Kapitel festgesetzt wurde[54]).

Das Kapitel hatte aber nicht allein das Verfügungsrecht über seine Präbenden, sondern nach altem Brauch standen dem Kaiser und dem Papst die „primae preces" zu, das heißt, sie durften die erste Stelle, die nach ihrer Thronbesteigung frei wurde, von sich aus besetzten. Die Kaiser ernannten im 14. Jahrhundert eine Kommission zur Ausübung dieses Rechtes[55]), doch erkannten die Päpste diese Einrichtung erst im 15. Jahrhundert an.

Die Päpste selbst providierten gern verdiente Männer mit guten Pfründen, wozu sie besonders die Domherrenpräbenden benutzten[56]). Dies geschah anfangs nur selten, nahm aber allmählich überhand. Natürlich widersetzten sich die Kapitel diesen Eingriffen und zwar besonders stark in Norddeutschland und übergingen mitunter die Providierten, indem sie freie Präbenden mit Umgehung der vom Papst dazu Bestimmten an andere gaben. Dieser Widerstand bewirkte wenigstens allmählich, daß die Päpste versprachen, jedem Kapitel nur noch vier Provisionen zuzumuten. Der Unwille gegen diese wurde noch gestärkt dadurch, daß die so Eingesetzten oft Mitglieder mehrerer Stifte wurden[57]). Da das Domkapitel nicht verhindern konnte, daß diese ungebetenen Gäste eindrangen, verlangte es, um eine allzu häufige Beeinträchtigung seiner Rechte zu verhindern und um vor allem nur Standesgenossen in seinen Reihen zu haben, von den Providierten um die Wende des 14. Jahrhunderts einen Eid, in dem sie schwören mußten, ritterlicher Abstammung zu sein und alle Einrichtungen, Satzungen und Gebräuche des Kapitels zu achten und zu befolgen[58]).

Die vom Kapitel ordnungsgemäß, d. h. nicht durch äußere Eingriffe eingesetzten Domherren mußten vor der Aufnahme die Domschule besucht und dann mindestens ein Jahr auf einer französischen oder italienischen Universität studiert haben[59]). Die Domschule befand sich hinter dem Dom in der jetzigen Regensbergischen Buchhandlung[60]) und umfaßte zwei Teile, einen unteren Kursus, in dem die Elementarfächer gelehrt

---

[53]) Erhard, a.a.O. I Register Nr. 1561.
[54]) F.M. Nr. 1098.
[55]) W.U.B. VIII Nr. 490; Niesert U.S. VII S. 288.
[56]) W.U.B. VIII Nr. 1800.
[57]) Jansen: Bonifaz IX S. 60—65, S. 74; W.U.B. V. Nr. 498; W.U.B. VIII Nr. 1800, 1801, 1825.
[58]) Msc. I, 7 S. 91.
[59]) G.Q. V S. 96.
[60]) G.Q. I. S. 101.

wurden, und einen oberen, in dem sich je ein Zyklus für weltliche und geistliche Schüler befanden[61]).

Die Domschule stand unter der Leitung des Scholasticus, der auch die Schüler zur Aufnahme vorschlug. Diese mußten nach dem Kapitelstatut von 1386 eine Gebühr von 10 „marcas" an das Kapitel entrichten[62]). Bei der Leitung des Unterrichtes fand der Scholaster die Hilfe des „rector scholarum", der anfangs ein Vikar, später aber ein Laie war und ein festes Gehalt bezog. Die Schüler, die Geistlichen oder Domherren werden wollten, wurden von einem Vikar unterrichtet. Die Rechtsprechung hatten zunächst Scholaster und Kantor gemeinsam inne; später, als der Rektor die eigentliche Leitung übernommen hatte, übte sie dieser im Namen und unter dem Schutz des Scholasters. Die Schüler bekamen sogenannte Knabenpräbenden, die aus Geld und Naturalien bestanden. Ausgesprochene Ferien hatten sie nicht, sondern nur einige große Feiern im Jahr[63]).

Die ursprüngliche Aufgabe der Domschule war die Heranbildung von Geistlichen gewesen, doch gelangte in Münster wie auch in den anderen Stiften nur ein kleiner Teilder dazu Ausgebildeten in geistliche Stellungen. Als die Universitäten aufblühten, verloren die Stiftsschulen ihre Bedeutung für die Ausbildung der Geistlichen[64]); sie wurden immer mehr zu weltlichen Gymnasien, und als solches erfreute sich gerade die Schule zu Münster eines besonders guten Rufes im 16. Jahrhundert.

Jeder Kanoniker mußte vor der Aufnahme mindestens ein Jahr lang studiert haben oder spätestens drei Monate nach der Aufnahme zum Studium abreisen, sonst wurde ihm seine Präbende entzogen[65]). Im 14. Jahrhundert konnte man sich eine Zeitlang hiervon befreien lassen, aber 1387 hob das Kapitel diese Vergünstigung wieder auf und verlangte die strengste Durchführung des Studiums. Als Studienfächer standen den Domherren Theologie und Rechtswissenschaft zur Wahl und als Universitäten Paris, Bologna und einige kleinere italienische und französische[66]). Während ihres Aufenthaltes an der Universität unterstanden die Domherren der Aufsicht des Rektors, der sie nach persönlicher Vorstellung in eine besondere Matrikel eintrug. Wenn sie den Ort verließen, wurde ihnen ein Zeugnis über ihren Aufenthalt ausgestellt; von einer Prüfung wird uns nichts berichtet[67]).

---

61) Tibus, Gründungsgesch. S. 118; Msc. I, 7 S. 103; F.M. Nr. 1012.
62) Msc. I, 7 S. 106; G.Q. V S. 63, 49, Niesert U.S. VII S. 395 ff.
63) G.Q. V Vorwort S. 72.
64) Schäfer, a.a.O. S. 133, 203.
65) Niesert U.S. VII S. 283.
66) F.M. Nr. 1017, 1074.
67) Schneider, a.a.O. S. 131.

Zur Weiterbildung und für wissenschaftlich interessierte Mitglieder besaß das Kapitel eine Bibliothek, der es, seitdem der wirtschaftliche Niedergang überwunden war, besondere Sorgfalt zuwandte. Mit ihrer Verwaltung war ein Domherr betraut, der dem Scholaster untergeordnet war und zu Martini dem Dechanten und Kapitel über Bestand und Zustand der Bücher Rechenschaft ablegen mußte[68]). Ueber die Benutzung wurde 1362 eine Bestimmung erlassen. Meßbücher durften nur an Ort und Stelle benutzt werden, alle anderen Bücher durften gegen Leihschein ausgeliehen werden innerhalb der Immunität. Außerhalb desselben konnten die Bücher nur mit besonderer Zustimmung des Kapitels benutzt werden. Wer nach bestimmter Zeit die geliehenen Bücher nicht zurückgab oder auf Aufforderung die Rückgabe verweigerte, wurde streng bestraft. Die aus der Verwaltung entstehenden Unkosten mußte der Bibliothekar durch Einkünfte aus einem Gut und einem Teil der Aufnahmegebüren bestreiten.

Ursprünglich lebten Bischof und Kapitel gemeinsam und verwalteten zusammen das Kirchengut, das in vier Teile geteilt wurde: als bischöfliches Tafelgut, als Kapitelsgut, als Fond für Kirchenbauten und Almosenspenden[69]). Aber schon bald nach der Gründung bereits vor 889 trennten sich Bischof und Kapitel, wobei sie das Kirchengut so teilten, daß dem Kapitel der Brockhof und der Kampvordersbeckerhof zur Nutznießung und Almosenspendung zugewiesen wurde.

## 4. Wohnung der Domherren.

Nachdem sich der Bischof vom Kapitel getrennt hatte, setzten die Domherren das gemeinsame Leben untereinander noch eine Zeitlang fort und lösten es dann auf. Dies war bereits vor 1169 geschehen. Als Grund für die Auflösung werden verschiedene Tatsachen angeführt. Geisberg nimmt dafür den Brand des Domes an[70]): Seitdem sollen sich die Kanoniker nicht mehr in gemeinsamer Wohnung niedergelassen, sondern Kurien zum Einzelleben erbaut haben. Doch ist der Brand des Domes wohl nur einer und zwar ein nebensächlicher Grund gewesen. Viel eher hat wohl Brackmann recht, wenn er die Aufhebung des gemeinsamen Lebens auf die Ueberlastung der Kanoniker mit kirchlichen Verwaltungsaufgaben zurückführt[71]). Da jeder Bischof nach der Aachener Regel berechtigt war, Domherren von der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben zu befreien, so wird er, um ihnen die Arbeit zu erleichtern, natürlich oft davon Gebrauch gemacht

[68]) Nottarp, Hist. Jahrb. 32. S. 75, Niesert U.S. VII S. 465, Msc. I, 1 319; F.M. Nr. 719.
[69]) Tibus: Gründungsgeschichte S. 134, derselbe: Stadt Münster S. 41.
[70]) Geisberg W.Z. 47 S. 12.
[71]) Brackmann, Domkap. Halberstadt S. 2.

haben, und die davon Betroffenen haben sich dann die Kurien gebaut.

Als Aufgabe kam besonders die Verwaltung der Archidiakonate in Frage, deren Entstehen Hilling für das Bistum Münster auf die Wende des 10. Jahrhunderts festgelegt hat. Als der Dom niederbrannte, hat man dann die im Entstehen begriffene Einrichtung planmäßig ausgebaut und auf die Neuerrichtung des gemeinsamen Wohnraumes verzichtet. Müller schließt aus der Berechtigung der Domherren, sich eine Kurie zu bauen, auf eine Verbesserung der Obödienzen[72]); diese sind in Münster im 11. Jahrhundert entstanden, sodaß wir wieder das Ende dieses Jahrhunderts als „terminus a quo" erhalten[73]); da die Zuziehung der Kanoniker zur Verwaltung, die Brackmann als Grund anführt, damals schon stattgefunden hatte, sodaß sich jetzt ihre Folgen auswirken konnten, darf man annehmen, daß es nur noch eines Anstoßes bedurfte, um das gemeinsame Leben aufzulösen; diesen Anstoß gab der Brand des Domes. Zusammenfassend kann man also sagen, die Einbeziehung der Domherren in die kirchliche Verwaltung ist der Grund, und der Brand des Domes der äußere Anlaß zur Auflösung der „vita communis" in Münster[74]).

Aber auch nach deren Aufhebung mußten die Domherren auf der Domimmunität wohnen. Diese lag auf dem Grrundstück des Brockhofes und war anfangs nur klein gewesen. Bischof Burchhardt erweiterte sie, indem er auch die Dienstmannengebäude mit einschloß. Seit dieser Zeit umfaßte die Domimmunität das Gelände des heutigen Domplatzes, wobei die jetzt an der Südseite liegenden Gebäude mit ihrer Rückfront allerdings zum Teil ausgeschlossen wurden. An der Ostseite zog sich bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ein Sumpf hin, der sich bis zur Aabrücke am Spiekerhof erstreckte[75]). Nach der Aachener Regel mußte jede Immunität mit Wall und Graben umgeben sein. In Münsterr verursachte dieser Graben viele Streitigkeiten des Domkapitels mit den Bewohnern der anliegenden Bürgerhäuser, die auch später, als der Graben zugeschüttet war, kein Ende nahmen[76]). Jeder in Münster wohnende Kanoniker sollte nachts auf der Domimmunität sein, doch mußte ihn der Dechant auf seine Bitte hin beurlauben. Der Bittsteller brachte sein Anliegen nicht selber vor, sondern bat einen Mitkanoniker, es dem Dechanten vorzutragen. Unterließ oder weigerte sich der betreffende Domherr, es zu tun, so durfte der Bittsteller ungestraft fern bleiben.

---

[72]) Hilling, Münstersche Archidiakonate W.Z. 60 S. 34.

[73]) Müller, Domkurien Westd. Zeitschr. 10 S. 341.

[74]) Aehnliche Gründe führten in Bremen und Verden zur Auflösung des gemeinsamen Lebens.

[75]) Tibus, Stadt Münster S. 26, 63; W.U.B. VIII Nr. 751.

[76]) Erhard, a.a.O. II Nr. 342; W.U.B. III Nr. 715, F.M, Nr, 1238, 1484, 1565.

Die Kurien der Domherren befanden sich gemäß den Bestimmungen auf dem Domplatz. Wir hören von ihnen zum ersten Mal 1169 in einer Urkunde des Bischofs Ludwig I. über das Nutzungsrecht des Immunitätsgrabens[77]). In späterer Zeit verfügte fast jeder Domherr über eine Kurie; es waren jedes Mal zwei voneinander getrennte Wohnungen für je einen Domherren in einem Hause vereinigt[78]). Die Bewohner mußten dieses gemeinsam instand halten, hatten im übrigen aber freies Verfügungsrecht über ihre Wohnung, die sie beliebig an andere Kanoniker verkaufen oder gegen eine andere Kurie vertauschen konnten. Hierbei traten aber allerlei Mißstände zu Tage[79]), sodaß das Kapitel 1360 wahrscheinlich auf bischöflichen Druck hin bestimmte, daß nur ihm die Verfügung über die Kurien zustehe, und jeder Domherr die seine durch Kauf vom Kapitel erwerben müsse. Der Kanoniker durfte sich drei Mal um eine andere bewerben; ein Verkauf konnte aber nur mit Zustimmung des Bischofs und des Kapitels stattfinden und nur dann, wenn der Verkäufer dem Kapitel dafür ein anderes gleichwertiges Haus überwies[80]).

Das Kapitel behielt sich also die Verfügung über die Domkurien vor und ging darin soweit, daß es eine Domkurie, die ein Domherr einem anderen testamentarisch vermacht hatte und für die der Kaufpreis zugunsten des Erben schon bezahlt war, nicht an diesen gab, sondern einzog. Die Verkaufssumme wurde dann dem Erblasser zurückerstattet[81]); die eingezogene Kurie gab das Kapitel dann nach seinem Willen aus, zuweilen auch an Domvikare. Zu jeder Kurie gehörte ein Garten und die hinter diesem liegende Uferböschung sowie der Immunitätsgraben zur Hälfte seiner Breite[82]). Als dieser zugeschüttet wurde, überließen die Domherren dieses Stück ihres Gartens oft den Bewohnern der anliegenden Bürgerhäuser gegen eine bestimmte Jahresrente[83]).

Außer den Kurien besaß das Kapitel noch einige Häuser in der Stadt, die es an münstersche Bürger oder an Vikare vergab, die ihrerseits ihre Häuser mitunter wieder an andere vermieteten[84]).

Als die Domherren das gemeinsame Leben auflösten, behielten sie doch einen Raum für ihre Versammlungen bei, den Kapitelssaal. In diesem Raum, der auch als Kapitelshaus bezeichnet wird und prachtvoll ausgestattet war, fanden

---

77) Niesert U.S. VII S. 409. F.M. 446. Erhard, a.a.O. II Urk. Nr. 324.
78) F.M. Nr. 446, Msc. I, 7 S. 105.
79) F.M. Nr. 689 c.
80) F.M. Nr. 1008; F.M. Nr. 851, 812.
81) F.M. Nr. 1008.
82) Erhard, a.a.O. II. Urk. Nr. 342.
83) F.M. Nr. 1306, 1995.
84) F.M. Nr. 447, 521; F.M. Nr. 777, 880; F.M. Nr. 1971 a,

die Beratungen statt, und fast alle Kapitelsurkunden, ja sogar einige bischöfliche, sind hier ausgestellt worden[85]).

Die Domherren sollten ursprünglich ständig auf der Immunität wohnen, aber die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Beginn des 13. Jahrhunderts hatten viele veranlaßt, sich auf ihre Privatgüter zurückzuziehen oder sich in andere Kapitel aufnehmen zu lassen, um so doppelte Präbende zu genießen. Sie kamen infolgedessen nur noch selten oder gar nicht mehr nach Münster, sodaß das geistige Leben des Kapitels völlig einzuschlafen drohte[86]). Bischof Gerhard schritt gemeinsam mit dem Kapitel gegen diese Auswüchse ein, doch mußten sich beide mit der möglichen Beschränkung derselben zufrieden geben; sie ganz aufzuheben, fehlte ihnen die Macht, da sich die Mißstände zu fest eingenistet hatten. Das Kapitel bestimmte, daß jeder Kanoniker 6 Wochen Ferien im Jahr bekommen solle, während der er seine Präbende weiter erhielt. Der Domherr konnte diesen Urlaub auf einmal verleben oder in einzelnen Teilen sich geben lassen. Mehr als 6 Wochen Urlaub bekam nur der, der zum Studium oder zu einer Wallfahrt Münster verlassen wollte.

Um die auch bei andern Kapiteln mit Pfründen begabten Domherren zur längerem Aufenthalt in Münster zu bewegen, sicherte man ihnen, falls sie von der Herbstsynode bis Epiphanias in Münster weilten, ihre volle Präbende mit Ausnahme einiger Geldeinkünfte zu; in dieser Zeit konnten sie sogar noch ihren Urlaub nehmen, sodaß sie in Wirklichkeit noch nicht einmal diese Zeitspanne in Münster verlebten.

Wer eine Wallfahrt unternehmen wollte, bekam dazu vom Kapitel, wenn er nicht residierte, ein Jahr Urlaub und während dieser Zeit alle Einkünfte seiner Pfründe nebst einigen Zuschüssen. Hatte er sich zur Residenz verpflichtet, d. h. sich erboten, außer seinen Ferien und dienstlichen Reisen im Auftrage des Kapitels oder des Bischofs seinen Aufenthalt in Münster zu nehmen, so konnte er die Wallfahrt beliebig lange ausdehnen und erhielt seine Präbende und alle Zuschüsse ebenso wie die Nichtresidierenden. Er hatte also diesen gegenüber den Vorteil, beliebig lange fortbleiben zu können, während sie nach Ablauf eines Jahres zurückkehren mußten oder bis zu ihrem Eintreffen in Münster ihre Präbenden verloren[87]).

Das Kapitel hat aber auch trotz dieser milden Bestimmungen den Eifer seiner Mitglieder nicht anfachen können. Im Gegenteil leistete der Erlaß der weiteren Pflichtversäumnis Vorschub, ohne daß das Kapitel hier durchgreifende Aenderungen treffen konnte. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts genügte man schon seinen Aufgaben, wenn man zu Martini

---

85) Krabbe: Kapitelshaus. W.Z. Nr. 24. S. 363.
86) W.U.B. VIII Nr. 801, 825, 1836 Add. S. 92.
87) Willmanns W.U.B. III. Nr. 672.

14 Tage in Münster weilte und zwar entweder 8 Tage vor bis 8 Tage nach dem Fest oder 14 Tage lang nach dem Fest. Um aber die Kanoniker doch zu veranlassen, öfter und länger in Münster zu verweilen, verteilte man gewisse Einkünfte zu bestimmten Terminen und knüpfte daran die Bedingung, längere oder kürzere Zeit in Münster zu bleiben. Besonderen Wert legte das Kapitel auf die Anwesenheit recht vieler Domherren an einigen Festtagen, und versuchte, die auch auswärts präbendierten münsterschen Kanoniker durch besondere Zulagen zum Erscheinen an diesen Festtagen zu bewegen[89]). Während des Aufenthaltes in Münster mußte jederr Kanoniker auf der Domimmunität wohnen.

Da das Kapitel die Bestrebungen der Domherren, in mehreren Kapiteln Aufnahme zu finden, nicht hatte aufhalten können, versuchte es, sie wenigstens in geordnete Bahnen zu lenken. Es schloß mit anderen Kapiteln Fraternitäten ab, nach denen die Mitglieder, wenn sie bei dem verbrüderten Kapitel weilten, dort ihre Präbende empfingen, als ob sie bei ihrem eigenen wären. Eine solche Fraternität bestand seit dem 13. Jahrhundert mit dem Kapitel zu Minden[90]). Der Grundgedanke dieser Fraternitäten war wahrscheinlich geistlicher Art gewesen und betraf die gegenseitige Teilhaberschaft an den Gebeten, doch verblaßte er bald und machte dem rein materiellen Vorteil Platz. Bei den Fraternitäten zwischen dem Domkapitel, dem alten Dom und dem Ueberwasserkloster scheint dagegen der Gedanke geistiger Bruderschaft auch später allein maßgebend gewesen zu sein[91]).

Als Kleidung trugen die Domherren die „cappa", ein langes, bis an die Knöchel reichendes Obergewand ohne Kapuze von schwarzer Farbe und darüber eine weiße und eine schwarze Robe; als Kopfbedeckung trugen sie auf der Straße eine Seidenkappe. Die Stoffe waren aus reiner oder mit Seide verwebter Wolle hergestellt. Als Fußbekleidung dienten Sandalen; die jüngeren Domherren trugen außerdem noch einen Umhang, der am Hals gekräuselt war[92]).

## 5. Wirtschaftliche Grundlage.

Ihren Unterhalt bezogen die Domherren aus den Präbenden. Diese bestanden aus den Erzeugnissen der Kapitelsgüter, die am Jakobitage nach bestimmtem Maß verteilt wurden. Um zu verhindern, daß die Präbenden verkleinert würden, hatte das Kapitel bestimmt, daß nur soviel Kanoniker

[88]) Niesert U. S. VII S. 412.
[89]) Msc. I, 1 S. 102.
[90]) W.U.B. III Nr. 679.
[91]) Niesert U. S. VII S. 419.
[92]) Tibus, Gründungsgesch. S. 88; G.Q. V. S. 98, 99.

aufgenommen würden, wie Vollpräbenden vorhanden seien. Um Streitigkeiten und Stockungen in der Verteilung zu vermeiden, erließ das Kapitel Bestimmungen, durch die alle etwa aufkommenden Fragen geregelt wurden. Jeder Domherr mußte versprechen, falls ihm seine Präbende aberkannt werde, das Kapitel deswegen nicht zu behelligen und einen Tausch seiner Präbende gegen eine andere nur mit Zustimmung des Kapitels vorzunehmen.

Außer den Präbenden standen dem Domherrn noch Obödienzen zu, die der Dechant verteilte[93]). Diese bestanden aus Einkünften verschiedener Art, von denen der Obödientiar bestimmte Abgaben an das Kapitel zu entrichten hatte, während er den Rest für sich selber behalten durfte. Die Einkünfte aus Präbende und Obödienz, in späterer Zeit besonders aus der letzteren, waren sehr groß und ermöglichten dem Domherrn ein aufwandreiches Leben. Sie hielten sich ein großes Gesinde und einige Pferde, um auf Reisen reiten oder fahren zu können[94]).

Der Domherr kam jedoch nicht sogleich nach der Aufnahme in den Besitz einer Präbende, sondern mußte erst drei Jahre warten, die sogenannten Karenzjahre durchmachen[95]). Diesen entsprachen nach dem Tode die Gnadenjahre, die jedem Domherren zustanden. Zunächst war es nur ein Jahr gewesen, währenddessen der Domherr nach dem Tode seine Präbende weiter genoß, d. h. testamentarisch über sie verfügen konnte. Reinhald von Dassel bestimmte als Propst von Münster, daß die Einkünfte der Präbende nach dem ersten Gnadenjahr bis zur Neubesetzung der vakanten Stelle dem Kapitel zugewiesen werden sollten; im 13. Jahrhundert wurde diese Frist auf ein Jahr festgelegt[96]).

Im 15. Jahrhundert kam noch ein drittes Jahr hinzu, das wahrscheinlich der Domfabrik zugute kam. Diese drei Gnadenjahre mußte der Nachfolger in der Präbende eines verstorbenen Domherrn erst verstreichen lassen, bevor er in ihren Genuß kam.

## 6. Korporative Rechte des Domkapitels.

Das Kapitel hatte das Recht, Versammlungen abzuhalten und darin Beschlüsse zu fassen sowie die Rechtsprechung über seine Mitglieder auszuüben. Die Versammlungen fanden im Kapitelshaus statt und wurden vom Dechanten geleitet. In ihnen wurde wohl, wie in anderen Kapiteln, über die Wahl von

[93]) Vgl. Nottarp Vermögensverwaltung W.Z. 67, S. 21 u. Westd. d. Zeitschr. 29, S. 196.
[94]) G.Q. V. S. 99.
[95]) Niesert U. S. VII S. 349.
[96]) Erhard, a.a.O. II Urk. Nr. 309; Willmanns W.U.B. III Nr. 672.

Dignitären, Emanzipation neuer Domherren und über Verwaltungsangelegenheiten verhandelt. Später fanden auch Besprechungen zur Bischofswahl, die Bischofswahl selbst und gelegentlich Beratungen über die Stiftsverwaltung im Kapitelshaus statt. Die über Kapitelsangelegenheiten gefaßten Beschlüsse konnten von den Domherren nicht mehr angefochten werden. Vielmehr finden wir sehr oft den Vermerk, daß die neu hinzutretenden Domherren oder die bei der Beschlußfassung abwesenden das Statut nachträglich beschwören mußten. Wahrscheinlich aber hatten sie, wie auch anderswo, ein Einspruchsrecht, wenn es sich um besonders wichtige Dinge handelte und sie überhaupt nicht oder zu spät von der stattfindenden Versammlung benachrichtigt waren[97]). Bei Abstimmungen wurden die Domherren nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme um ihre Meinung befragt, die Dignitäre jedoch gaben die ihrige nach der Rangfolge kund; die Stimmen der neuaufgenommenen Domherren hatten im ersten Jahr nur Gewicht, wenn sie sich der Mehrheit des Kapitels anschlossen[98]). Da das Kapitel allmählich vom Bischof unabhängig geworden war, konnte dieser die gefaßten Beschlüsse nicht umstoßen, doch bedurften sie, sofern sie grundlegende Aenderungen der Statuten enthielten, der bischöflichen Bestätigung, deren Verweigerung uns aber nicht überliefert ist[99]).

Zum Besiegeln der Statuten und Urkunden hatte das Kapitel zwei Siegel, ein großes Staats-Siegel und ein kleineres „secretum" oder auch „sigillum ad causas" genannt. Zuweilen setzte es in die Urkunde den Vermerk, mit welchem Siegel es das Schriftstück beglaubigt hatte[100]). Das große Siegel zeigte ein Brustbild des Apostels Paulus mit aufwärts gerichteter rechter Hand, während die linke ein Buch hielt. Das Sekretsiegel stellte den Apostel in ganzer Figur unter einem Baldachin stehend dar. Er trug in der rechten ein aufwärts gerichtetes Schwert, während die linke ein Buch hielt. Die Umschrift des Siegels lautete: sigillum capituli ecclesiae monasteriensis ad causas.

Der Gebrauch der beiden Siegel schwankt bis ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts. Seitdem ist eine reinliche Scheidung getroffen. Das große Siegel fand fast nur noch zur Besiegelung bischöflicher Lehns- und Pfandbriefe, aller Staatsverträge und innerhalb des Kapitels zur Besiegelung wichtiger Urkunden, z. B. neuer Statuten, Altarstiftungen und Stiftungen von Vikarien Anwendung. Das „sekretum" benutzte das Kapitel bei Gerichtsverfahren, Kauf- und Verkaufsverträgen, Ueberweisungen von Gütern innerhalb

---

[97]) Müller, Brem. Domkap. S. 51.
[98]) Niesert, U. S. VII. S. 401.
[99]) Heinrich II. verzichtete 1424 auf jeden Einfluß bei inneren Angelegenheiten des Kapitels.
[100]) F.M. Nr. 2282.

des Kapitels sowie bei Besiegelung von Testamenten und Memorienstiftungen[101]). Zur Zeit der münsterschen Stiftsfehde, als das Kapitel sich getrennt hatte, benutzte die Partei des Erich von Hoya es zur Besiegelung aller Urkunden, die aber später für ungültig erklärt wurden. Unter Bischof Heinrich III. sind noch vier Urkunden, die Staatsverträge und Regierungsakte enthalten, mit dem Sekretum besiegelt, doch stehen diese Fälle als Ausnahmen ganz vereinzelt in jener Zeit da[102]).

Die Rechtsprechung über die Domherren stand anfangs dem Bischof zu, doch wußte das Kapitel, sich bald in den Besitz dieser wichtigen Gerechtsame zu setzen. Nun übte sie der Dechant unter kaiserlichem Schutz und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs im Namen des Kapitels aus[103]). Die Klage durfte nicht von dem Geschädigten persönlich vorgebracht werden, sondern mußte durch einen anderen vertreten werden. Ebenso erhielt jeder Beklagte aus den Reihen des Kapitels einen Anwalt; man mußte auf Befragen sofort Antwort geben und durfte eine solche nicht erst überlegen[104]). War eine Beschwerde eingereicht, so beauftragte der Dechant zwei Domherren mit der Untersuchung und fällte auf Grund des von den Beauftragten eingereichten Gutachtens das Urteil. Dieses wurde vom Dechanten gemeinsam mit dem Kapitel schriftlich und öffentlich verkündet.[105]). Die vom Dechanten mit der Untersuchung beauftragten Domherren wurden wahrscheinlich vom Kapitel gewählt;[106]); das Urteil konnte auf ganze oder teilweise Entziehung der Präbenden lauten, bei schweren Verfehlungen und bei Vernachlässigung auferlegter Pflichten auch auf Exkommunication[107]).

Dem Urteil des Dechanten unterlagen alle zum Kapitel gehörenden Personen einschließlich des Propstes, doch waren die Privatdiener der Domherren ausgenommen. Diese unterstanden der Rechtsprechung des eigenen Herrn, der sehr darauf achtete, daß kein anderer, besonders kein weltlicher Richter sie vor seinen Stuhl lud, selbst wenn es um Leib und Ehre ging[108]).

Bei Privatklagen mußte der Kanoniker binnen sechs Wochen Genüge tun, sonst verlor er seine Präbende; doch konnte er diese gegen eine wöchentliche Zahlung an den

---

101) Zu der Besieglung von Testamenten vergleiche man Bückmann Verdener Domkapitel. S. 34.

102) F.M. Nr. 2421, 2433, 2463, 2529.

103) W.U.B. VIII Nr. 314, Niesert U. S. VII S. 468; F.M. Nr, 867,

104) Niesert U. S. VII S. 390 ff.

105) F.M. Nr. 622, 623, 624.

106) In anderen Kapiteln bildeten sie eine ständige Einrichtung, vgl. Bückmann Verdener Dmokap. S. 49.

107) W.U.B. VIII Nr. 663; Niesert U. S. VII S. 289.

108) Niesert U.B. II S. 111; Msc. I, 7 S. 91.

Geschädigten bis zur endgültigen Genugtuung zurückkaufen. Ebenso mußten die Vikare in sechs Wochen Ersatz leisten oder verloren bis zur Entschädigung ihre Präbende, konnten sie aber nicht zurückkaufen wie die Domherren[109]). Wenn ein Laie oder ein nicht zum Kapitel gehörender Geistlicher ein Mitglied desselben verklagte, mußte der Beklagte sofort Entschädigung leisten oder verlor seine Präbende; doch galten auch hier die Rückkaufsbestimmungen[110]). Die Kanoniker konnten nur vom Dechanten oder in dessen Vertretung nur vom Senior des Kapitels, der Dechant wegen seiner Würde nur vom Senior vorgeladen werden, auch dann, wenn ein weltlicher Richter sie zur Verantwortung ziehen wollte. Die Domherren konnten nur im Kapitelshaus verhört werden. Dagegen konnten die Vikare vom Dechanten oder in dessen Vertretung vom Senior außerhalb desselben belangt werden. Gegen jedes Urteil konnte von beiden Seiten Berufung an den Papst eingereicht werden[111]).

## 7. Geistliche Aufgaben im inneren Leben des Domkapitels.

Das Kapitel hatte bei seiner Gründung die Aufgabe bekommen, Pfarr- und Messedienst und den Chorgesang zu pflegen. Die Seelsorge für die Kanoniker hatte zuerst in den Händen des Bischofs gelegen, der sie aber an den Kustos abgab[112]). Neben dem Gottesdienst der Domherren fand im Dom auch fast 200 Jahre lang der Pfarrgottesdienst der ganzen Gemeinde statt, da weiter keine Kirche bestand. Pfarr- und Chordienst vollzogen sich lange im gleichen Raum, dann aber zog man, da sich beide gegenseitig störten, den Pfarrdienst aus dem Chorraum heraus und baute vor diesen noch einen Lettner, um jede Störung zu vermeiden[113]).

Als die anderen Kirchen gegründet wurden, wanderten die Laien dorthin ab; dagegen entstand eine neue Schwierigkeit, als Bischof Burchardt die Immunität erweiterte und die Dienstleute des Kapitels mit hineinbezog. Für diese und das übrige Personal mußte, um sie für immer aus dem Dom fernzuhalten, eine eigene Kirche errichtet werden. So entstand um 1160 die Jakobikirche als Pfarrkirche auf der Immunität. Sie stand unter der Aufsicht des Kapitels, dem die Erhaltung der Kirche, die Besoldung des Pfarrers und die Erhebung der Einkünfte

---

[109]) Niesert U.S. VII S. 390.
[110]) F.M. Nr. 808, 809; Niesert U.S. VII S. 391.
[111]) Niesert U.S. VII S. 349 ff.; Desgl. S. 336.
[112]) Schäfer, Pfarrkirche S. 73.
[113]) Tibus, Stadt Münster, S. 8; Tibus, Gründungsgesch. S. 388; Schäfer, Pfarrkirche S. 195, S. 201.

zur Last fielen. Außerdem mußte es darauf achten, daß die kirchlichen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kirche gewahrt wurden[114]).

Außer dem Pfarrdienst sollten die Domherren auch den Chorgesang pflegen. Sobald aber die religiöse Begeisterung nachließ, trat eine arge Vernachlässigung dieser Pflicht zu Tage, da ein großer Teil der Domherren lange Zeit auswärts weilte und auch die in Münster wohnenden diese ihnen lästige Aufgaben mieden. Bischof Dietrich I. stiftete darum, um den Besuch des Gottesdienstes zu heben, die sogenannten Präsenzen, d. h. Geldzahlungen an die beim Gottesdienst anwesenden Domherren. Andere Bischöfe und auch Laien folgten dem Beispiele, und das Kapitel gab von sich aus eben falls besondere Zuschüsse zu den Präbenden. Als Grundlage der Präsenzen dienten Grundbesitz und Renten, deren Erträge festgelegt waren und jedesmal an die anwesenden Domherren verteilt wurden, sodaß der Betrag je nach der Zahl der anwesenden Kanoniker für den einzelnen größer oder geringer ausfiel. Kantor und Subcellerar bekamen den doppelten Betrag. dagegen erhielten Propst, Thesaurar, Vicedominus, die vier bischöflichen Kapläne und die noch nicht aufgenommenen Domherren nichts von den Präsenzen[115]).

Aber auch diese Bemühungen erreichten ihr Ziel nicht, sodaß das Kapitel sich schließlich nach anderen Hilfskräften umsehen mußte. Diese fand es bei den Vikaren, die anfangs nur die auf ihren Benefizien lastenden Aufgaben, meist das Lesen von Messen, erfüllen mußten. Bischof Otto I. bestimmte 1217 zum ersten Mal, daß der Vikar eines neugestifteten Altars im Chor mitsingen müsse; dann folgte Bischof Dietrich III. 1225 mit einer ähnlichen Bestimmung, und seit 1336 machte das Kapitel jedem Vikar die Teilnahme am Chorgesang zur Pflicht[116]).

Außerdem zog man seit dem 14. Jahrhundert die armen Domschüler hinzu und gab ihnen so die Möglichkeit, ihren Unterhalt selbst zu verdienen; diese Schüler wurden als Kameralen bezeichnet. Die übrigen Domschüler brauchten nur an Sonn- und Feiertagen am Chordienst teilnehmen. Beim Gesang standen sich die Domherrren in zwei Gruppen gegenüber, deren eine der Propst, die andere der Dechant leiteten. Der Platz war so verteilt, daß in der ersten Reihe auf jeder Seite die Domherren saßen, in der zweiten die Vikare und in der dritten die Kameralen[117]). Die emanzipierten Domherren saßen ein Jahr lang in der zweiten Reihe und mußten beim

---

[114]) Tibus, Stadt Münster, S. 95. W.U.B. VIII Nr. 794; Msc. I, 7 S. 90.
[115]) G.Q. I S. 14, S. 180, S. 224; Niesert U.S. VII S. 402, 408, 412.
[116]) W.U.B. III. Nr. 106, 212, Niesert U.S. VII, S. 328.
[117]) Msc. I, 7, 98; G.Q.V., S. 44, III, Nr. 833.

Chordienst stehen und anstimmen; setzen durften sie sich erst dann, wenn der Dechant ihnen die Erlaubnis gab.

Entsprechend seinen Einkünften wollte das Kapitel den Gottesdienst mit viel äußerer Pracht und viel Aufwand ausgestalteten und ließ es an Stiftungen zu diesem Zweck nicht fehlen[118]).

Außer dem Hauptaltar befanden sich im Dom noch eine Anzahl Altäre, an denen täglich Messen gelesen wurden. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren es drei Altäre gewesen, doch stieg ihre Zahl bald an, sodaß es 1434 schon 38 Altäre geworden waren[119]). Sie beruhten meistens auf Stiftungen von Domherren, Vikaren und münsterischen Bürgern und stellten deren Memorien dar[120]). Um aber zu verhindern, daß sich aus der Besetzung dieser Altäre Reibereien ergäben, und um gleichzeitig den Altaristen, die sich von den Einkünften ihres Altares ernähren mußten, eine sichere Existenz zu gewährleisten, bestimmte das Kapitel, daß alle Stiftungen ihm selbst übergeben würden, und daß jeder neue Altar von jetzt ab mit jährlichen Einkünften von mindestens 8 „marcas" beschenkt werden müsse. Wenn die Dotierung nicht ausreichend erschien, gab das Kapitel nicht die Erlaubnis zur Errichtung[121]).

Ursprünglich zelebrierten an den Altären die Domherren, übertrugen aber später diese Aufgabe auf die Vikare und wiesen ihnen dafür einen Teil der Einkünfte zu. Sie beanspruchten aber für sich als die Kollatoren des Altares das Bestimmungsrecht über seine Besetzung und verlangten, daß bei allen Veränderungen am Altar oder seinen Einkünften ihre Zustimmung eingeholt würde. Die nicht von einem Domherrn abhängigen Vikare standen unter unmittelbarer Aufsicht des Kapitels, waren im übrigen aber freier als ihre Kollegen.

Nicht alle Vikare waren Priester, sondern es befanden sich auch einige Subdiakone und Diakone unter ihnen[122]); an manchen Altären waren zwei von ihnen tätig, die Vikare mußten sich mit der Dotation des Altares zufrieden geben, die auch ausreichend bemessen war[123]). Manche von ihnen hatten eine ausgesprochene Großpräbende oder teilten sich zu zweien in eine solche.

Die Vikare mußten dem Dechanten und dem Kapitel Gehorsam leisten und wurden verpflichtet, weder von sich

---

118) W.U.B. VIII Nr. 1258, 1313.
119) Erhard, a.a.O. II Nr. 224, W.U.B. III Nr. 106, 211; Niesert U.S. IV. S. 9.
120) F.M. Nr. 654, 905, 1023.
121) Niesert: U.S. VII S. 372; F.M. Nr. 905; vgl. ferner Repertorium F.M. und Domvikarien.
122) U.S. VII S. 264 W.U.B. VIII Nr. 255, Nr. 1121.

aus noch auf fremde Anregung hin irgendwelche Aenderungen an dem ihnen anvertrauten Gut vorzunehmen. Die von einem Domherrn kollationierten mußten ihm noch einen besonderen Eid leisten. Anscheinend waren die Vikare gleich den Domherren zur Stiftung ihrer Memorie verpflichtet[124]).

Die Kameralen, die ebenfalls zum Gottesdienst hinzugezogen wurden, waren arme Domschüler, die sich durch Chorgesang ihren Unterhalt erwarben. Es waren 24 Personen, die ein eigenes Kollegium mit gemeinsamem Tisch bildeten, in das nur sangeskundige Männer aufgenommen werden konnten. Als Unterhalt bekamen sie zunächst nur Spenden der Domherren, doch löste das Kapitel 1402 diese Spenden gegen ein festes Einkommen ab, das den Kameralen an bestimmten Terminen ausbezahlt wurde. Als Wohnung dienten ihnen in späterer Zeit das erste Stockwerk der jetzigen Regensbergischen Druckerei und noch ein Haus nahe am Dom[125]). Die Kameralen mußten zum mindesten die Tonsur haben, und wurden vor der Aufnahme, zu der sie der Kantor vorschlug, im Auftrage des Dechanten von zwei Domherren, dem Sukcentor und dem Leiter des Kameralenkollegiums im Gesang geprüft. Das Kollegium hatte eigene Gesetze, Aemter und ein Siegel, das den Apostel Paulus mit einem aufwärts gerichteten Schwert in der rechten Hand und einem Haus, vielleicht einer Kapelle, in der linken darstellte[126]).

Die Domherren nahmen jährlich an zwei Prozessionen teil, von denen eine am Mittwoch vor Himmelfahrt unter Beteiligung des gesamten Stadtklerus stattfand. Diese Prozession nahm ihren Anfang im Dom, berührte fast alle Kirchen in der Stadt und endete wieder im Dom. Ueber den Verlauf der zweiten Prozession, die in die Fastenzeit fiel, wissen wir nichts; an dieser mußten die Armen der beiden Armenhäuser teilnehmen. Von weiteren Prozessionen des Kapitels wird uns nicht berichtet, doch ist wohl anzunehmen, daß es sich an den allgemeinen Prozessionen der Stadt beteiligte. Die Domherren gingen in der Prozession in der Reihenfolge ihrer Aufnahme, mit Ausnahme der Dignitäre, die dem Range nach aufeinander folgten[127]).

Zur Ausübung des Gottesdienstes gehörte nach der Regel Chrodegangs auch die Unterhaltung eines Armenhauses, wozu ein Teil des Einkommens verwendet wurde, und dessen Einwohner der Obhut eines Domherren anvertraut waren[128]). Das

---

123) Niesert U.S. VII S. 401.
124) Msc. I, 7 S. 86, S. 92; F.M. Nr. 631.
125) G.Q. V, S. 47, Msc. I, 7, 104.
126) Msc. IV, 50, S. 50; F.M. 1862; Domvik. 160.
127) Tibus, Stadt Münster, S. 45; Erhard Reg. II, Nr. 224, Niesert U.S. VII, S. 401.
128) Cod. Trad. S. 122.

Kapitel zu Münster hatte zwei Armenhäuser, von denen das eine im Ueberwasserviertel stand. In diesem Haus wohnten arme und kranke Diener des Kapitels, die schon 1137 in den Urkunden genannt und vom Kapitel als „duo deni nostri trans aquas" bezeichnet werden[129]). Sie erhielten Kleidung, Wohnung und Unterhalt aus dem Vermögen des Kapitels und zwar Brot, Bier und Geld, an einigen bestimmten Tagen außerdem Fleisch, im Winter zur Kleidung jeder einen Schafspelz. Als Gegenleistung nahmen die Armen dafür an der Fastenprozession teil.

Das zweite Armenhaus war eine Gründung Bischof Werners, der durch die Zusammenlegung von Almosengeldern aus einigen seiner Tafelgüter dieses Haus fundierte und es dem Thesaurar unterstellte. Die Stiftung war zunächst nur für 8 Personen geschaffen, doch wurde sie allmählich auf 12 Präbenden erweitert. Wo sich das Haus ursprünglich befunden hat, läßt sich nicht mehr feststellen; seit 1224 befand es sich im Ludgerikirchspiel, wo es auf einem von einem Domherrn gestifteten Grundstück errichtet wurde. In diesem Hause fanden nur verarmte Leibeigene des Kapitels Aufnahme, die seit 1324 dem Thesaurar jährlich eine Rente zahlen mußten[130]). Die Domherren mußten den Armen am Gründonnerstag die Füße waschen[131]). Ein Siechenhaus hatte das Kapitel nicht.

Endlich gehörte auch die Erhaltung des Domes zu den gottesdienstlichen Pflichten des Kapitels. Hierfür hatte es eine besondere Werkstätte eingerichtet, die Domfabrik. Ihr Leiter war wahrscheinlich von Anfang an ein Vikar. Zwar ist 1307 ein Adam „provisor structurae" in einer Urkunde unter den Domherren genannt, doch findet sich in jener Zeit ein Domherr mit diesen Vornamen nicht wieder, wohl aber ein Vikar; bald darauf ist auch ein Vikar ganz eindeutig als Dombaumeister genannt[132]). Von einem Statut, das die Uebertragung dieses Amtes von einem Domherren auf einen Vikar anordnet, wird uns nicht berichtet, sodaß es wohl als sicher gelten kann, daß jener „provisor" Adam ein Domvikar war. Die Einkünfte der Domfabrik bestanden aus Abgaben der Cerocensualen, aus Anteilen an der Aufnahmegebühr der Emanzipierten und an allen Kollekten, die in der Diözese stattfanden. Bischof Heinrich I. inkorporierte ihr die Clemenskapelle 1385. Endlich gehörten noch einige Häuser in der Stadt zur Domfabrik, die die von diesen einkommenden Mieten für ihre Zwecke verwenden durfte. Die Domfabrik mußte nicht nur den Dombau selbst erhalten, sondern alles,

---

[129]) G.Q. V, S. 78; II, 224; Wilmans W.U.B. III, Nr. 105, Zeitschr. 77, S. 52.

[130]) Tibus, Gründungsgesch. S. 326; W.U.B. VIII. Nr. 1768.

[131]) G.Q. V, S. 78; Tibus Gründungsgesch. S. 91.

[132]) W.U.B. VIII Nr. 759; W.U.B. VIII Nr. 419.

was zum Gottesdienst gehörte, also auch die Glocken und andere Geräte[133]).

Gottesdienst und Prozession waren der öffentliche Ausdruck des religiösen Lebens, aber nicht der einzige. Vielmehr fanden sich die Domherren zu einer Kalandsbruderschaft zusammen. Die Statuten dieser Bruderschaft sind uns zwar erst vom Jahre 1300 erhalten, doch läßt sich aus ihnen schließen, daß sie nur Erweiterungen der älteren, uns nicht mehr erhaltenen, sind". Anfangs gehörten nur Domherren der Bruderschaft an, aber bald wurden auch Adelige und vor allem vornehme Bürger aufgenommen[134]). Am Tage vor der Herbstsynode kamen alle Brüder zu einem gemeinsamen Mahl zusammen.

Man nannte diese Bruderschaft den großen Kaland, zum Unterschied vom kleinen Kaland, der Bruderschaft, die die Vikare nach dem Beispiel der Domherren 1307 gründeten. Die Satzungen der beiden Vereinigungen decken sich inhaltlich. Sie schreiben Gebete und Messen für die Verstorbenen vor, die von den Brüdern gehalten werden oder, wenn diese nicht Geistliche sind, wenigstens von ihnen bezahlt werden. Die Brüder des kleinen Kaland fanden sich ebenfalls am Tage vor der Herbstsynode zu Münster zu gemeinsamem Gebet und Mahl zusammen[135]).

Wer aber in Chorgesang, Prozession und Kaland nicht die Befriedigung fand, die er suchte, dem stand ein Wirkungsfeld in den Kirchen, die er als „stationarius" verwaltete, offen. „Stationarii" nannte man die Domherren, denen vom Kapitel die Leitung einer Kirche zugewiesen war. Das Domkapitel besaß eine ganze Anzahl von Kirchen, die es mit Pfarrern versehen mußte, die Eigenkirchen. Später aber sah der Empfänger oft weniger auf die Erfüllung der Pflichten als vielmehr auf Ausnutzung der Einkünfte[136]) und stellte für den Gottesdienst und die Seelsorge einen oft sehr schlecht besoldeten Vikar an.

## 8. Krankheit, Begräbnis, Testament und Memorie.

Für die kranken Domherren unterhielt das Kapitel ein besonderes Haus, das ein Domherr, der Krankenmeister, leitete[137]); ihm oblag die körperliche und geistliche Pflege kranker Brüder. Starb ein Domherr, so mußte die Nachricht an alle zum Kapitel gehörenden Personen weitergegeben

---

133) Msc. IV, 23, I Nr. 139; Msc. I, 7 S. 107; Niesert U.S. VII S. 319.
134) Niesert, U.S. VII S. 294; Hüsing: Bruderschaften W.Z. 61 S. 99.
135) Niesert, U.S. VII S. 252 F.M. Nr. 1121, 1428.
136) W.U.B. III Nr. 269, Nr. 509.
137) Niesert U.S. VII S. 407.

werden, und der Krankenmeister mußte um das Sterbebett vier brennende Wachskerzen stellen. Nach dem Begräbnis, das mit großer Feierlichkeit stattfand, wurde eine Woche lang für den Verstorbenen täglich eine Messe gelesen, dann einen Monat lang wöchentlich und schließlich nur noch monatlich eine. Nach Ablauf eines Jahres fand nur noch am Todestag oder an einem von dem Verstorbenen selbst bestimmten Tage eine Gedächtnismesse statt[138]).

Jeder Kanoniker sollte ein Testament machen und zwei Domherren zu dessen Volstreckern ernennen, die er auch in seinem Testament als solche bezeichnen mußte. Hatte er die ausführliche Erwähnung unterlassen, so mußten die beiden bei der Oeffnung des Testamentes eidlich ihre Berufung als Vollstrecker bekunden. Wenn sie die Bestimmungen des Testamentes nicht in 25 Monaten erfüllt hatten, wurde ihnen bis zur völligen Ausführung derselben ihre Präbende entzogen. Der Erblasser pflegte seine Testamentsvollstrecker mit einigen Einkünften aus seinen Gütern zu entschädigen, die dieselben bis zu ihrem Tode genießen durften; dann fielen sie den 1336 neu gebildeten fünf Obödienzen zu[139]).

Jeder Kanoniker sollte auch seine Memorie, d. i. eine Gedächtnismesse, stiften. Zu diesem Zweck schenkte er bestimmte Einkünfte an das Kapitel, das dafür an seinem Todestage oder an dem von dem Erblasser bestimmten Tage ein Seelenamt feierte. Mitunter stiftete ein Kanoniker auch einen Altar, an dem dann eine Messe für seine Seele gelesen wurde[140]). Wenn die Testamentsvollstrecker die für die Memorie ausgesetzten Güter nicht gleich in Geld oder sonst für eine Memorie geeignete Einkünfte umwandeln konnten, mußten sie sie solange beim Kapitel hinterlegen, bis eine Umwandlung möglich war; die Memorie galt dann als gestiftet und wurde der Bestimmung gemäß gefeiert[141]). Hatte ein Kanoniker keine Memorie gestiftet, so wurden aus den Einkünften des dritten Jahres 6 „marcas" genommen, für die an seinem Todestage 15 Gradus gelesen wurden. Als Memorienstiftungen galten Altar und Vikarienstiftungen, Geldeinkünfte aller Art oder Ewige Lampen[142]). Hatte der Verstorbene eine Obödienz verwaltet, so mußte der Nachfolger während des Todesjahres alle Einkünfte den Erben des Verstorbenen überlassen, jedoch nur, wenn dieser ein Testament hinterlassen hatte; im anderen Falle fielen dem Nachfolger alle Einnahmen zu, während die Erben nichts erhielten.

---

138) Desgl.
139) Msc. I, 7 S. 92; Niesert U.S. VII S. 328.
140) W.U.B. III Nr. 672; vgl. auch oben Altäre.
141) Msc. I, 7.
142) F.M. Nr. 997, Nr. 998, 800, 622, 773, 1044.

II. Kapitel.

# Die Stellung des Kapitels in der Verwaltung der Diözese.

## 1. Die Beteiligung an der geistlichen Verwaltung.

Ursprünglich hatte das Kapitel nur einseitig geistliche Aufgaben, aber bald genügte ihm das zurückgezogene Leben nicht mehr, es begann, nach Einfluß und Macht zu streben und im kirchlichen Leben der Diözese und später, als das Bistum Landeshoheit erwarb, auch im weltlichen und politischen Leben maßgebend zu wirken. Hierzu verhalf dem Kapitel besonders der Umstand, daß zu der Zeit, als das Bistum von der Regierungsgewalt der Herzöge frei wurde, das Kapitel schon eine große Autorität erworben hatte, so daß es auf Grund dieser ein politisches Recht nach dem anderen, freilich nicht ohne harte Kämpfe mit dem Bischof und den übrigen Ständen, erringen konnte.

Das wichtigste Recht des Kapitels war die Bischofswahl. Die Münsterschen Bischöfe stammten nur zu einem geringen Teil aus dem Domkapitel. Im 14. und 15. Jahrhundert wurden nur Heinrich I. und Otto IV. aus dessen Reihen gewählt. Auch die Bestimmung, nach Möglichkeit einen Kandidaten aus der eigenen Diözese zu wählen[143]), fand keine Beachtung mehr, allerdings deshalb, weil die Zahl der wählbaren Freiadligen seit dem 12. Jahrhundert immer mehr zurückging, doch zog das Kapitel die noch blühenden Familien Hoya, Diepholz, Riedberg und Mark vor[144]). Stimmberechtigt waren in Münster seit dem Wormser Konkordat der Edelvogt, die Prioren der Kirche und der Freiadel. Nach dem Tode Hermanns II. setzte sich das Kapitel über das Stimmrecht des Adels hinweg. Dieser wehrte sich, doch bestätigte der Papst dem Kapitel das alleinige Wahlrecht, und Kaiser Otto IV. bestimmte 1209 dasselbe für alle deutschen Bistümer[145]).

---

143) Pelster, Stand der Bischöfe, S. 1.

144) Msc. II, 6 S. 391. Pelster, a.a.O. S. 77.

145) Lögel, Bischofswahlen S. 144 ff.; G.Q. I S. 28; M.G. LL II Nr. 31. Das Wort „alii" in der Aufforderung des Erzbischofs an das Kapitel in Münster nach dem Sturz Ottos III. zur Neuwahl zu schreiten, war nach Lögel (a.a.O. S. 213) auf die Anhänger Ottos gemünzt, die mit dem Bischof exkommuniziert waren, bei der Wahl aber mit abstimmen mußten.

In Münster hatte der Adel 1203 allerdings einen besonderen Grund, an seinem Wahlrecht festzuhalten. Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen war die weltliche Autorität im Bistum geschwunden, und die Bischöfe begannen alsbald, diese an sich zu reißen. Da wurde es natürlich für den Adel wichtig, auf die Wahl seines neuen Herrn Einfluß zu gewinnen. War ihm auch formal jeder Einfluß genommen, mittelbar wirkte der Adel auch nach 1203 auf die Wahl ein, indem er sanften Zwang ausübte oder auf eine ihm geeignet erscheinende Person mehr oder minder tatkräftig hinwies. So bitten bei der Wahl Heinrichs II. einige Adelige zusammen mit der Stadt Münster das Kapitel, einen anderen Bischof zu wählen. Mitunter übten die weltlichen Fürsten einen Druck aus: so bewirkte der Graf von der Mark nach dem Sturze Ottos III. die Wahl seines Bruders Konrad, oder es spielten politische Rücksichten eine Rolle wie bei der Wahl Adolfs von der Mark[146]).

Zum Empfang des Bischofs hatte sich allmählich die Sitte herausgebildet, dem neuen Landesherrn eine Willkommensteuer darzubringen, d. i. eine außerordentliche Steuer, zu der alle Einwohner der Diözese, die über 12 Jahre alt waren, herangezogen wurden[147]). Um seine Regierung in weltlichen Dingen ausüben zu können, mußte der Bischof die Regalien vom Kaiser erhalten. Zur Belehnung sollte der Bischof persönlich vor dem Kaiser erscheinen, doch ließ dieser ihn, wenn zwingende Gründe ihn verhinderten, zu Hofe zu kommen, durch einen Bevollmächtigten belehnen oder gestattete ihm die vorläufige Ausübung der Regierung[148]). Das Domkapitel in Münster erfreute sich aber ebenso wie anderswo nicht des unbeschränkten Wahlrechtes. Die Kaiser hatten in früheren Zeiten unbedenklich ihre Bewerber eingesetzt. Das änderte sich zwar in der schroffen Form mit dem Tode Hermanns II., aber noch später setzten die Kaiser, freilich auf dem Umwege über den Papst, einen Bischof ein. Zuweilen bat das Kapitel selbst, einen Bischof einzusetzen[149]).

Viel häufiger und einschneidender als die Kaiser griffen jedoch die Päpste ein und zwar seit dem Wormser Konkordat in immer mehr steigendem Maße. Hierzu veranlaßte sie das Kapitel selbst durch Postulationen, und der Streit mit Otto III. gab dem Papst Gelegenheit, seine Macht über das Stift Münster um ein großes Stück auszudehnen. Bis dahin hatten die Kölner Erzbischöfe die münsterischen Wahlen bestätigt und die Bischöfe geweiht. Da sich aber der Erz-

146) G.Q. I S. 188; Lögel a.a.O. S. 214 u. 241.

147) Niesert U.B. II S. 526, 532; G.Q. I S. 190; wo sie zum ersten Mal, aber als schon lange üblich, genannt wird.

148) W.U.B. III Nr. 966, W.U.B. VIII, Nr. 556.

149) Hechelmann, Hermann II. W.Z. 25, S. 4; Finke Westfälische Bischöfe W.Z. 48 S. 212, W.U.B. III N. 688, G.Q. I, I, S. 95,

bischof in dem Zwiespalt zu parteiisch gezeigt hatte, entzog ihm der Papst die Berechtigung und bestimmte, daß die münsterischen Bischöfe von jetzt ab vom Papst bestätigt und geweiht werden sollten[150]). Die Päpste begnügten sich aber nicht mit ihrem Bestätigungsrecht, sondern sie setzten später Bischöfe beliebig ein oder versetzten sie. Schon beim Tode Gerhards hatte Papst Gregor X. von sich aus in Everhard von Diest einen Kandidaten bestimmt[151]). Da aber ein Teil des Domkapitels den päpstlichen Kandidaten ablehnte, erhob sich ein Zwiespalt im Stift, der es in einen dreijährgen verheerenden Bürgerkrieg stürzte. Die Klagen Eberhards, der während seiner ganzen Regierungszeit durch die Folgen dieses das Stift verheerenden Bürgerkrieges gehemmt wurde, haben wahrscheinlich die Päpste lange vor einem zweiten Versuch gewarnt.

Erst nachdem Johann XXII. der Kurie weitgehende Provisionsrechte gesichert hatte, wagten sie aufs Neue einzugreifen. Sie fanden auch in Münster beim Kapitel keinen nennenswerten Widerstand, da dieses die Rechte der Päpste auf Grund der Bulle Johanns XXII. anerkannte. Jedoch der Mißgriff, der bei der Einsetzung Johanns I. und Pothos gemacht wurde, und der Umstand, daß sich beide Bischöfe nicht in Münster behaupten konnten, ließ die Päpste von ihren Eingriffen zurücktreten. Sie gaben aber ihre Ansprüche nicht unmittelbar auf, sondern kamen dem Kapitel nur bei der Besetzung des Bischofsstuhles entgegen. Als Potho nach Schwerin versetzt wurde, hätte der Papst von sich aus einen Bischof in Münster einsetzen können. Wegen der schlechten Erfahrungen aber, die die Kurie in Münster gemacht hatte, verzichtete sie auf ihr Recht und providierte den vom Kapitel vorgeschlagenen Heinrich I. Wolf von Lüdinghausen. Freilich wird hier die Fürsprache des Erzbischofs von Köln, auf den sich Urban VI. in Deutschland stützte, nicht unerheblich mitgewirkt haben[152]). Es ist dann jedoch im 15. Jahrhundert noch ein Bischof in Münster vom Papst ernannt worden, nämlich Johann II., der aber im Stift allgemein anerkannt wurde. Wahrscheinlich hatte der Papst diesmal eingegriffen, weil er eine Wiederholung der noch immer nicht beendeten Stiftsfehde, die bei der Neubesetzung des Stuhles wieder um sich zu greifen drohte, verhindern wollte.

Die steigende Macht der Bischöfe als Landesherren erweckte bei dem Kapitel die Befürchtung, seinen Einfluß auf die Verwaltung zu verlieren. Es schloß darum mit dem zu erwählenden Bischof einen Vertrag ab, in dem es ihm gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegte, die

---

150) Perger, Otto III. S. 72.
151) Lögel, a.a.O. S. 204, 264; Krummer, Bischofswahlen. S. 6, 38.
152) G.Q. I. S, 315, Krummer, a.a.O. S. 156.

sog. Wahlkapitulationen. Diesen lag oft die Verletzung von Rechten des Kapitels oder der anderen Landstände zugrunde, oder der letzte Bischof hatte das Stift in Schulden gestürzt oder durch unglückliche Kriege und ungeschickte Politik ihm Verluste beigebracht.

In Münster hören wir von einer Wahlkapitulation zum ersten Mal in dem Kampf Ottos III. mit dem Kapitel, doch sind sie schon früher üblich gewesen[153]). Sie wurden jedoch zunächst nur beim Antritt der Regierung vom Bischof beschworen; später aber, als sie umfassender geworden waren und neben geistlichen Dingen auch weltliche Verwaltungsgrundsätze enthielten, also schon eine Verfassung in sich bargen, legte man sie schriftlich nieder. Das geschah in Münster zum ersten Mal unter Heinrich I. 1381. Heinrich II. und Walram gelobten, die Wahlkapitulation nach ihrem feierlichen Einzuge noch einmal zu beschwören. Dieses Geständnis wurde sogar in die Niederschrift aufgenommen, verschwand aber unter Walrams Nachfolger wieder[154]).

Die ältesten Wahlkapitulationen von Münster sind uns nicht erhalten. Aus den Klagepunkten, die das Kapitel 1306 in Köln gegen Otto III. einreichte, lassen sich jedoch einige Punkte feststellen, die wahrscheinlich schon Ottos Vorgänger beschwören mußten. Bischof Otto hatte nach den Anklagepunkten und Zeugenaussagen versprochen, die Rechte, Gewohnheiten und die Rechtsprechung des Kapitels zu wahren, die Archidiakone nicht in ihrer Amtsführung zu stören oder sich ohne ihre Zustimmung in ihre Geschäfte einzumischen. Ob er auch zusicherte, zerstückelte Archidiakonate in ihrem früheren Umfang wieder herzustellen, ist nicht ersichtlich; doch ist es auf Grund einer Regierungsmaßnahme Ottos als wahrscheinlich anzusehen[155]). Ferner mußte Otto versprechen, die Kirchengüter nur mit Zustimmung des Kapitels zu verpfänden, keine Prälaten, Aebte oder Aebtissinnen ohne Zustimmung des Kapitels abzusetzen, und die Güter der Geistlichkeit nicht ohne Not zu besteuern oder durch Einquartierungen zu belasten. Außerdem läßt der Konsensvermerk des Kapitels bei Belehrungen, Tausch und Verkauf von Kirchengütern darauf schließen, daß die Bedingung, hierfür die Zustimmung des Kapitels einzuholen, auch in die Wahlkapitulation aufgenommen war.

Besser unterrichtet sind wir über die Entstehung einzelner Punkte, die in den Bischofseiden der Nachfolger Ottos aufgezählt werden. Es war meist ein besonderer Anlaß, der zur

---

[153]) W.U.B. VIII Nr. 345; Gerda Krüger verlegt sie in die Mitte des 13. Jahrhunderts (Krüger, Friesland, S. 153).

[154]) Niesert U.S. VII S. 163, 169; Hobeling Stift Münster, S. 139.

[155]) W.U.B. VIII Nr. 90; G.Q. I, S. 52 ff.; W.U.B. VIII Nr. 354, 343, 345.

Aufnahme dieses oder jenes Artikels führte. So gaben die unter Adolf von der Mark massenhaft ausgestellten Pfandbriefe, die dem Lande viel Schaden zufügten, und die Verpfändung und rücksichtslose Belastung des Kirchengutes durch Johann I. dem Kapitel Anlaß, hier einen Riegel vorzuschieben. In der ersten schriftlich überlieferten Wahlkapitulation (1381) finden wir Bestimmungen, die deren Wiederholung unmöglich machen oder doch ihre hemmungslose Auswirkung verhindern sollten. In denen der Nachfolger Ottos IV. zeigte sich der Machtzuwachs des Kapitels unter Heinrich I. und Otto IV. Ottos Nachfolger bis zur Reformationszeit mußten eine Wahlkapitulation beschwören, die dem Bischof fast gar keine Rechte mehr zugestand, zu deren Ausübung nicht die Zustimmung des Kapitels erforderlich war, vielmehr fast die ganze Tätigkeit des Bischofes unter die Aufsicht der Landstände, besonders des Kapitels, stellte.

Außerdem mußte seit 1424 jeder Bischof einen Zusatzeid leisten, der die Stellung des Kapitels zum Bischof festlegte. Dieser Eid hat bis 1588 unverändert bestanden[156]). Die Wahlkapitulationen der münsterschen Bischöfe wurden im allgemeinen vom Nachfolger übernommen; so ist die Ottos III. mit einigen Erweiterungen von allen Bischöfen bis auf Otto IV. beschworen worden. Unter Heinrich II. wurde sie um ein Beträchtliches erweitert und ist in dieser Form bis zur Zeit der Gegenreformation erhalten geblieben, wenn man von einigen geringfügigen Abänderungen absieht, die durch besondere Umstände herbeigeführt wurden[157]). Sie ist zu einem großen Teil auch in die Landesprivilegien übernommen worden.

Zur Abfassung der Wahlkapitulationen war in Münster wie auch in den anderen Bistümern ausschließlich das Domkapitel zuständig. Von einer Einmischung der Ritterschaft oder der Stände hören wir nichts, doch verhalfen die zahlreichen verwandschaftlichen Bindungen sowie das oftmals gemeinsame Interesse den Forderungen des Adels zur Aufnahme.

Das Kapitel ging, seit es mit seinen leidenschaftlichen Vorstößen gegen Otto III. Schiffbruch erlitten hatte, schrittweise vor und errang so stets Erfolge, da die neu aufgestellten Forderungen meist in irgendeiner Form geschickt frühere Fehler der Bischöfe zum Vorwand nahmen. Auch die durch päpstliche Provisionen eingesetzten Bischöfe mußten die Wahlkapitulationen anerkennen und beschwören. Als das Kapitel, freilich im Vertrauen auf seine Macht, die Wahlkapitulationen der früheren Bischöfe erweiterte und vom Bischof Florenz deren Anerkennung verlangte, offenbar in der Hoffnung, diesen Bischof, falls er sich nicht fügen wolle,

---

156) Niesert, U.S. VII S. 169, S. 179; F.M. 1760, 1925, 2570.
157) F.M. 1760, 1924, 2570; Hobeling, a.a.O. S. 139 ff.

ebenso abschütteln zu können wie seinen Vorgänger Johann I., lehnte Florenz dieses Ansinnen als unzulässig und unrechtmäßig rundweg ab, und da er befähigter war als sein Vorgänger, gelang es ihm, wenn auch unter schweren Opfern, sich vollständig durchzusetzen. Doch ist dies der einzige Fall, in dem ein münsterscher Bischof sich mit Erfolg gegen das Machtstreben des Kapitels auflehnte[158]).

Wie alle geistlichen und kirchlichen Körperschaften mußte auch das Kapitel an den Synoden teilnehmen; hier spielte es bald eine wichtige Rolle als die ansehnlichste Vereinigung und genoß immer mehr Achtung, je größer der Einfluß auf die Wahl des Bischofs wurde. Da zudem die Landgeistlichen immer mehr von der Synode fernblieben, so bildete bald das Domkapitel und die Kollegiatkapitel in Münster die fast alleinigen, vor allem aber ausschaggebenden, Mitglieder der Synode. Unter ihnen nahm das Kapitel die hervorragendste Stellung ein. Außerdem waren die anderen Stifte in gewisser Hinsicht vom Domkapitel abhängig, da ihre Pröpste, mit Ausnahme des Stiftes St. Mauritz, aus dessen Reihen genommen werden mußten. Später allerdings, als die Propsteien an den Kollegiatstiften nur noch Sinekuren waren, verlor das Kapitel dadurch seinen Einfluß, jedoch war sein Ansehen in jenen Zeiten schon so fest begründet, daß ihm durch diesen Verlust keinen Schaden zugefügt werden konnte.

Die Synoden fanden unter dem Vorsitz des Bischofs statt, doch ließ dieser sich, wenn er selbst verhindert war, durch andere Beauftragte vertreten. Die Leitung der Synode übernahm dann der Dechant. Unter Otto IV. wurde er aber aus dieser Stellung durch den Generalvikar verdrängt, der zugleich Weihbischof war[159]). Zu den Beschlüssen, die in Abwesenheit des Bischofs gefaßt wurden, mußte man jedoch dessen Zustimmung einholen; andererseits mußten auch die Beschlüsse auf Grund des Konsensrechtes die Zustimmung des Kapitels finden, wenn sie rechtskräftig werden sollten. Dieses Privileg nutzte das Kapitel aus und rang dem Bischof das Recht ab, daß auch die Beschlüsse der Synode nur mit Zustimmung des Kapitels veröffentlicht werden durften.

Wann es sich dieses Recht ertrotzt hat, ist nicht sicher zu sagen; es muß zwischen 1330 und 1381 geschehen sein, denn unter Bischof Ludwig II. wird das Konsensrecht 1330 noch nicht erwähnt; dagegen muß Heinrich I. 1381 die feierliche Zusicherung geben, die Synodalbeschlüsse nur mit Genehmigung des Kapitels zu veröffentlichen. Darin lag wahrscheinlich keine bloße Schikane, sondern man wollte wohl verhindern,

158) G.Q. I., S. 57.

159) Welche Geistlichen außerdem auch später noch erschienen oder doch erscheinen sollten, ersieht man aus der Stiftung des Generalvikars Klunsevoet Niesert U.S. IV. S. 48; U.B. I S. 55; Tibus Weihbischöfe, S. 35.

daß die Formulierung der Beschlüsse mit oder ohne Absicht nach irgendeiner Seite hin, vielleicht gar zum Schaden der geistlichen Vorrechte, besonders natürlich des Domkapitels ausgedeutet werden könnten. Als nun seit der Regierungszeit Ottos IV. der Generalvikar den Vorsitz führte, bestand die Gefahr, daß dieser kraft seines Auftrages und seiner Würde als Weihbischof die Bestimmungen der Wahlkapitulation Heinrichs I., die unverändert auch von Otto IV. beschworen wurde, irgendwie zu umgehen versuche.

Darum verpflichtete das Kapitel seit 1424 jeden Generalvikar, zur Veröffentlichung eines Synodalbeschlusses stets die Zustimmung des Domkapitels einzuholen[160]).

Die Bedeutung der münsterschen Synoden nahm unter der Regierung Bischofs Florenz ab, und an ihre Stelle traten die geistlichen Erlasse des Bischofs. Das Kapitel sicherte sich aber auch hier gegen eine Umgehung seines Konsensrechtes, indem es zugleich mit der Veröffentlichung von Synodalbeschlüssen die der bischöflichen Erlasse auf kirchlichem Gebiet von seiner Zustimmung abhängig machte[161]).

Ein weiteres Gebiet der geistlichen Verwaltung, das jedoch nur zum Teil dem Kapitel unterstand, war die Leitung der Archidiakonate.

In Münster begegnet uns ein Archidiakon zum ersten Mal 1139. Ursprünglich vergab der Bischof von Münster die Archidiakonate selbständig nach seinem Gutdünken. Allmählich aber entwickelte sich der Brauch, sie in erster Linie dem Domkapitel und den Dignitären der Kollegiatstifter in Münster zuzuweisen. Bischof Hermann II. organisierte die Verteilung und Verwaltung von Grund aus neu. Dabei aber mußten die Klöster, die schon früher Archidiakonate besessen hatten, wie z. B. Kappenberg, wieder bedacht werden, sodaß nur ein Teil, freilich der weitaus größte, dem Domkapitel unmittelbar oder durch Verbindung mit den Kollegiatpropsteien mittelbar erhalten blieb[162]). Durch diese Neuorganisation war eine Anzahl von Archidiakonaten den Dignitären des Domkapitels und der Kollegiatstifter annex geworden, die übrigen, soweit sie nicht irgenwelchen Klöstern gehörten, standen zur freien Verfügung des Bischofs, doch mußte dieser sie an Domherren nach seiner Wahl vergeben[163]).

---

160) Msc. I, 268 S. 1, 3; Niesert U.S. VII S. 163, 169.

161) Brand, Fürstbistum Münster, S. 64; Niesert U.S, VII. S. 163.

162) Erhard, Reg. II Urk. 231; Niesert U.S. VII S. 280, Hilling (Bischöfl. Banngewalt A.K. K.R. Bd. 80 S. 453) nimmt an, Bischof Hermann wollte die Propsteien der Kollegiatstifter stärken und die Sprengel vergrößern; doch gelang dieser Zusammenschluß nicht überall (Hilling Münstersche Archidiakonate W.Z. 60 S. 49).

163) Hilling, Münstersche Archidiakonate W.Z. 60 S. 47 ff., S. 66. Cod. trad. S. 72, 92. W.U.B. VIII, Nr. 882.

Im 14. Jahrhundert griffen auch die Päpste in die Besetzung der Archidiakonate ein. Sie forderten, daß kein Kanoniker mehr als eine Pfründe ohne päpstliche Erlaubnis innehaben dürfe. Anscheinend aber hat die Kurie diese Forderungen bald wieder fallen lassen; denn in Münster hören wir von ihrer Anerkennung nur einmal[164]).

Es gab in Münster 34 Archidiakonate, von denen 15 in Händen des Domkapitels waren. Die bischöflichen Burgen waren jedoch der Gerichtsbarkeit des Archiadiakons entzogen und unterstanden dem Bischof unmittelbar, dagegen galt für die bischöflichen Amtshöfe außer Lünen und Dülmen die Jurisdiktion des Archidiakons. Auch Eigenkirchen waren mitunter vom Archidiakonat ausgenommen. Ebenso wie einzelne Kirchen eximiert waren, konnten auch Laiengüter vom Sendbann befreit werden[165]).

Durch ihre Macht hatten sich die Archidiakone verleiten lassen, diese auch auf geistlichem Gebiet zu mißbrauchen, sodaß bereits im 12. Jahrhundert Klagen über sie und ihre Amtsführung beim Bischof einliefen, die ihn schließlich veranlaßten, gegen die Uebergriffe seiner Beamten einzuschreiten.

Dagegen suchte sich das Domkapitel zu schützen, indem es dem Bischof zur Pflicht machte, sich nicht in die Amtsübung des Archidiakons ohne dessen ausführliche Zustimmung einzumischen. Dieses gelang ihm bei fast allen Archidiakonaten mit Ausnahme Frieslands. Hier setzten sich der Bischof und seine Offiziale gegen die Archidiakone durch. Doch liegt dies wahrscheinlich daran, daß wegen der besonders schwierigen Verhältnisse, unter denen in Friesland die kirchliche Verwaltung litt, Bischof und Kapitel zu einer Einigung kamen, um ihre dort sehr unsichere Stellung nicht vollends zu erschüttern[166]).

Friesland war immer ein besonderes Schmerzenskind der münsterschen Diözese, denn die dortigen Einwohner wollten sich dem kirchlichen Recht nicht ohne weiteres beugen, da sie wohl vermuteten, daß die Bischöfe aus den kirchlichen Rechten weltliche Machtansprüche herzuleiten versuchen würden. Krüger führt die Sonderstellung, die Friesland innehatte, darauf zurück, daß es infolge der Normannenangriffe oft verwüstet wurde, und es besonderer Mühewaltung bedurfte, um dort Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten[167]).

Der Archidiakonat Friesland wurde vom Bischof vergeben, jedoch nur an einen Domherren und zwar seit 1314 nur an einen emanzipierten. Um aber zu verhindern, daß der Bischof

---

164) Krüger, a.a.O. S. 38, ff; F.M. Nr. 701.

165) Hilling, Münstersche Archidiakonate W.Z. 60 S. 75, S. 71, S. 73; Ders. Bischöfliche Banngewalt A.K.K.R. Bd. 80, S. 456, 457, S. 106; W.U.B. VIII Nr. 794.

166) Krüger, a.a.O. S. 139; Niesert U.S. VII S. 163; F.M. Nr. 1760, 1924, 2570; Hobeling, Stift Münster S. 131 ff., Krüger, a.a.O. S. 190, 199.

167) Desgl. S. 121.

sein Verfügungsrecht irgendwie zur Einschränkung der Archidiakonalgewalt ausnutze ,ließ sich das Kapitel seit 1424 von den Bischöfen versichern, daß sie sich nicht in die Amtsgeschäfte des Archidiakons von Friesland irgendwie einmischen würden. Man kann diese Vorsicht, die das Kapitel trotz seiner Einigung mit dem Bischof übte, wohl verstehen, wenn man bedenkt, welche Anstrengungen die Münsterschen Bischöfe machten, um in Friesland auch als weltliche Herren festen Fuß zu fassen. Die Friesen wehrten sich dagegen sehr energisch und gingen auch zuweilen gegen die kirchlichen Rechte vor[168]), sodaß das Kapitel vielleicht nicht ganz zu Unrecht befürchtete, daß durch die bischöflichen Anstrengungen und die Gegenwehr der Friesen der Archidiakonat dem Bistum ganz verloren ging.

Kapitel und Bischof waren nicht die einzigen, die die Besetzung des Archidiakonats Friesland für sich beanspruchten. Vielmehr versuchte im 14. Jahrhundert eine Zeit lang auch der Papst, dort seinen Einfluß geltend zu machen. Die Urkunden berichten aber nur von einem Eingriff der Kurie, wobei sie zudem noch, wahrscheinlich durch frühere Erfahrungen belehrt, den vom Bischof eingesetzten Archidiakon bestätigte. Dieser ist aber bald darauf gestorben, und seine Nachfolger sind anscheinend nicht mehr vom Papst eingesetzt worden, denn in den Urkunden wird von weiteren päpstlichen Provisionen in Friesland nichts mehr berichtet[169]).

Die Machtstellung, die die Archidiakone erstrebten, mußte notwendig zu einem Zusammenstoß mit dem Bischof führen. Dieser schuf sich ein gutes Gegengewicht in dem Offizial, den er mit größeren Vollmachten ausstattete und als seinen Stellvertreter Recht sprechen ließ. Der Offizial, der in der Stadt Münster selbst saß, war der Generalvikar, der alle geistlichen Aufgaben des Bischofs in dessen Namen verwaltete[170]). Die ersten Nachrichten über die münsterschen Offiziale stammen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1265). Die Offiziale und Generalvikare mußten mindestens 25 Jahre alt und geistlichen Standes sein und sollten außerdem studiert haben. Ein akademischer Grad war aber nicht für sie vorgeschrieben, und der Bischof konnte sie jederzeit absetzen; mit dem Ausscheiden des Bischofs aus seinem Amte verloren auch sie ihre Stellung[171]).

Das bischöfliche Official hatte weitgehende Rechte, und war fast ganz unabhängig vom Kapitel. Lediglich in Dingen, die auf Grund des Kirchenrechtes oder einer Wahlkapitulation

---

168) Hechelmann, Programm S. 20.

169) M.L.A. 8 S. 9; F.M. Nr. 701.

170) Barth, Bischöfliche Beamte, S. 76; Werminghof, Verfassungsgeschichte, S. 57 ff.

171) Baumgarten, a.a.O. S. 217; W.U.B. III. Nr. 746.

der Zustimmung des Kapitels bedurften, mußte er mit diesem verhandeln. Diese Machtfülle des Offizials und ihre ganz unzweideutige Spitze gegen die Archidiakone veranlaßte das Kapitel bald, sich zur Wehr zu setzen.

Seine Abneigung kam unter Otto III. zum Ausbruch. Es war bis dahin Sitte gewesen, den Generalvikar aus den Reihen des Kapitels zu nehmen. Otto hatte das zunächst getan, war aber später davon abgewichen. Um jedoch den alten Brauch zu achten,, wollte er seinen Generalvikar auf Grund der „primae preces" in das Kapitel aufnehmen lassen, in dem damals gerade eine Präbende frei war. Das Kapitel schlug ihm diese Bitte rundweg ab und besetzte die freie Stelle mit seinem Kandidaten, offenbar in der Absicht, den Bischof so zu zwingen, einen Domherren zum Generalvikar zu machen. Otto ließ sich aber nicht von seinem Willen abbringen, und so beantragte das Kapitel beim Erzbischof in Köln ein Gerichtsverfahren gegen ihn, zu dem es eine Anklageschrift von nicht weniger als 50 Punkten vorlegte. In einem sehr summarischen Verfahren wurde Otto von den kölnischen Richtern verurteilt und abgesetzt, und der Offizial aufgefordert, sofort sein Siegel dem Kapitel auszuliefern und keine Amtshandlung mehr zu begehen, solange kein neuer Bischof im Stift sei[172]).

Das Kapitel hatte gesiegt; Ottos Nachfolger Konrad verzichtete freiwillig auf die Ernennung eines Offizials. Jeder Streit in geistlichen Dingen sollte von jetzt ab vor dem Bischof oder dem zuständigen Richter ausgetragen werden; das bedeutete die völlige Wiederherstellung der Archiadiakonalgewalt[173]). Die Entscheidung durch den Bischof war ja in Wahlkapitulationen leicht zu beeinflussen oder ganz zu beseitigen. Das Kapitel hatte also mit seinem Vorstoß die Bischofsgewalt ungemein geschwächt. Das von Konrad verliehene Vorrecht wurde nicht gehalten, sondern wahrscheinlich, als er das Stift räumen mußte, vom Papst kassiert. Sein Nachfolger Ludwig II. hatte bereits wieder einen Offizial.

Ludwig wäre an sich der Mann gewesen, der dem Kapitel bei seinen Bestrebungen nach neuen Rechten erfolgreich hätte entgegentreten können. Seine dauernden Kriege und die dadurch veranlaßten Schulden machten ihn aber zu sehr vom guten Willen der Stände abhängig, sodaß er schließlich 1336 dem Kapitel einräumen mußte, nur auf Empfehlung des gegründeten Kronrates einen neuen Offizial einzusetzen[174]). Das Kapitel hatte zwar darauf verzichten müssen, daß nur ein Domherr Offizial wurde, hatte aber mit diesem Verzicht Vorteile erkauft, die den Verlust weit überwogen. Früher hatte der

---

[172]) Perger, Otto III. S. 27, S. 40; W.U.B. VIII Nr. 345, 351, 362, 365.
[173]) Desgl. Nr. 510.
[174]) G.Q. I, S. 42, S. 63; Niesert U.S. VII S. 159; F.M. Nr. 491a, 578.

Bischof nach freiem Belieben einen Kanoniker für das Amt aussuchen können, jetzt mußte er den nehmen, den der Rat vorschlug.

Da das Kapitel aber selber mit vier Domherren im Rat vertreten war und zudem sich die Mitglieder des Rates 1346 zu gegenseitiger Unterstützung vereinigt hatten, war es für das Kapitel leicht, wenn es den offenen Posten mit einem seiner Mitglieder besetzen wollte, diesen Wunsch durchzudrücken[175]). Der Rat verlor aber bald gegenüber dem Kapitel seine Bedeutung, und 1424 brach dieses endgültig mit der in der Bestellungsurkunde getroffenen Bestimmung. Heinrich I. und seine Nachfolger im 15. Jahrhundert versprachen, einen Offizial nur noch mit Zustimmung des Kapitels anzustellen. Hierbei war das Kapitel aber noch einen Schritt weiter vorgedrungen. Heinrich mußte zugeben, den Offizial auf Wunsch des Kapitels einzusetzen, und, wenn das Kapitel es aus irgendeinem Grunde wünschte, ihn abzusetzen und einen anderen in die Stelle zu bringen.

Es ließ sich auch von dem Offizial noch eidlich versprechen, daß er ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen sein Urteil fällen und vor allem die Rechte und Gewohnheiten des Kapitels aufs Genaueste beachten werde[176]).

Friesland, das in den Archidiakonalverhältnissen schon eine besondere Stellung innehatte, nahm auch hinsichtlich der Offiziale eine solche ein. Dort wurde der Offizial vom Bischof und vom Archidiakon gemeinsam ernannt und nahm die Geschäfte der beiden gleichzeitig wahr. Die dortigen Pfarreien waren verpflichtet, den Offizial bei Visitationen aufzunehmen, die diesem zukommenden Aufgaben nicht an sich zu reißen und seine Rechtsprechung überall zu verteidigen[177]). Der bischöfliche Offizial durchreiste im Auftrage des Bischofs und des Archidiakons das Land und hielt überall Synoden ab. Bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts durfte er nur das geistliche Gericht über die Geistlichen ausüben, während das Gericht über die Laien und zwar auch das geistliche von den friesischen Pröpsten abgehalten wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber stand auch dieses Gericht dem bischöflichen Offizial zu. Leider aber ließ sich dieser Aehnliches zuschulden kommen wie die Archidiakone, sodaß es stellenweise in Friesland zu offenen Empörungen kam[178]). Doch

---

[175]) Niesert U.S. VII S. 163, 169, F.M. Nr. 1760, 1924, 2570; Hobeling, a.a.O. S. 131 ff.

[176]) Tibus, Weihbischöfe, S. 30 ff.; Msc. I, 7, S. 91.

[177]) Krüger, a.a.O. S. 44; Ledebur, Gaue Frieslands S. 113; Tibus, Weihbischöfe S. 2; M.L.A. 8, Nr. 1. S. 1, 2.

[178]) G.Q. I, S. 199.

hatte der Bischof es hier sehr leicht, Ordnung zu schaffen, da er den Offizial absetzen konnte, ohne mit irgendwelchen mächtigen Körperschaften zusammenzustoßen.

## 2. Die Beteiligung an der weltlichen Verwaltung.

Die einflußreiche Stellung, die das Kapitel in den geistlichen Dingen einnahm, versuchte es, auch auf die weltliche Verwaltung auszudehnen. Solange freilich das Bistum noch unter der Herzogsgewalt der Herzöge von Sachsen stand, und der Bischof lediglich kirchlicher Würdenträger war, konnte das Kapitel sich nicht in weltliche Dinge einmischen. Sowie aber der Druck der weltlichen Herren aufhörte, das Bistum ein Reichsrecht nach dem andern erwarb und so allmählich reichsfrei wurde[179]), dehnte das Kapitel seinen Einfluß mehr und mehr auch auf weltliche Angelegenheiten aus.

Dazu gaben ihm die kanonischen Vorschriften zwar keine unmittelbare Handhabe, wohl aber der Umstand, daß das Kapitel schon lange und zwar schon seit dem 12. Jahrhundert in geistlichen Dingen der Berater des Bischofs war. Doch wurden, soweit es sich um Lehnsfragen handelte, auch bei geistlichen Körperschaften, die Ministerialien als Berater hinzugezogen[180]). Ursprünglich hatte das Kapitel nach kanonischem Recht nur beratende Stimme, aber bald wird sich dies dahin ausgewirkt haben, daß dieses Beratungsrecht einem Befehlsrecht sehr ähnlich wurde.

Als nun das Stift Landeshoheit erwarb, suchte das Kapitel seine Befugnisse auch auf die weltliche Verwaltung auszudehnen. Dazu bot sich eine günstige Gelegenheit, als nach Bischof Gerhards Tod eine dreijährige Sedisvakanz eintrat. Um den Schrecken des damals tobenden Bürgerkrieges zu steuern, ernannte das Kapitel von sich aus einen Stiftsverweser, dem es zugleich einen Rat beigab. Es sicherte sich darin sofort den Vorrang, indem es sieben Domherrn 6 Vertretern der Ritterschaft gegenübersetzte, die obendrein noch dem Kapitel besonders versprechen mußten, sich an die Einsetzungsurkunde in allen Punkten zu halten. Dieser Rat verschwand zwar sofort wieder, nachdem das Bistum in Eberhard einen neuen Bischof erhalten hatte, aber er war immerhin bezeichnend für das Streben des Kapitels. Bei der Erreichung seiner Ziele kam es diesem sehr zustatten, daß Bischof Kon-

---

[179]) Diese Entwicklung ist 1275 abgeschlossen, denn damals erteilt König Rudolf dem Bischof Eberhard von Münster die Regalien (W.U.B. III Nr. 965, 966).
[180]) Erhard, Reg. I. Urk. Nr. 164.

rad I., als er das Stift verließ, die Regierung in die Hände eines ständischen Rates legte (1309), der aus zwei Domherren und einem Ritter bestand. Das Kapitel sicherte sich also auch hier das Uebergewicht[181]). Die Ritterschaft ließ sich nicht ganz verdrängen, spielte aber nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Das wurde jedoch anders, als Bischof Ludwig wegen seiner kostspieligen Kriegszüge von den Ständen gezwungen wurde, sich einen Rat zur Seite zu setzen. In diesem saßen neben vier Domherren fünf Freiadelige, siebzehn Ministeriale, die zwei Bürgermeister und zwei Schöffen von Münster. Der Bischof mußte versprechen, ohne die Zustimmung dieses Rates keine Regierungshandlungen zu unternehmen, alle Amtsleute mußten dem Bischof und ihm den Diensteid leisten. Auch durfte der Bischof nicht von sich aus die Zahl der Ratsherren vermehren oder vermindern, sondern hatte sich darin nach Maßgabe des Rates zu richten. Kam man nicht zur Einstimmigkeit über eine Frage, so sollte ein Ausschuß, der sich aus den vier Domherren, zwei Freiadeligen, vier Ministerialen und den vier münsterschen Bürgern zusammensetzte, einen unbedingt bindenden Vorschlag finden.

Das Kapitel spielte zwar nicht die Rolle, die seinen ehrgeizigen Plänen entsprach, denn es mußte sich in alle Regierungsrechte mit den übrigen Ratsherren teilen; es hatte aber immer noch einen gewissen Einfluß, da selbst im Ausschuß, wo zehn Laien den vier Kanonikern gegenüberstanden, die Laien nicht einen durch Tradition und eine festgefügte Gemeinschaft unumstößlichen Willen vertraten wie die Domherren. Die Ratsmitglieder schlossen 1346 eine Vereinigung, in der sie das Kapitel und die Stadt Münster zu Friedensrichtern bestimmten. Dadurch wuchs zwar die Macht des Kapitels nicht unmittelbar, aber sein Ansehen stieg unter den übrigen Ständen beträchtlich. Der Rat, den Ludwig ins Leben gerufen hatte, war zunächst nur für 5 Jahre berufen, hatte sich aber doch länger behauptet[182]).

Unter Bischof Florenz gelang es den gemeinsamen Bestrebungen von Kapitel und Adel, diese vorübergehende Einrichtung zu einer dauernden zu machen. Die Befugnisse des neuen Rates waren um einige Punkte erweitert worden, doch hatte das Kapitel sich inzwischen schon weiter durchgesetzt. Bei Entscheidungen über Krieg, Frieden, Verkauf von Gütern und Belehnung mit ledigen Lehen hatte zwar der Rat seine beratende Stimme beibehalten, aber das Kapitel hatte sein

[181]) W.U.B. III Nr. 936. Lögel, a.a.O. S. 205; W.U.B. VIII Nr, 514, Für Bremen hat Müller die Uebertragung der Regierung an einen Rat bei Abwesenheit des Bischofs als üblich nachgewiesen (Müller, Brem. Domkap. S. 78). Für Münster haben wir nur das oben angeführte urkundliche Beispiel.

[182]) Niesert, U.S. VI S. 159; F.M. Nr. 578, 657.

Konsensrecht hierin durchgedrückt und vom Bischof und den Ständen ausdrücklich anerkennen lassen[183]).

Der Rat hielt sich bis 1481, hatte aber an Bedeutung stark verloren. Das lag zum Teil wohl daran, daß die Edelherren, die ihm angehörten, oft genug mit dem Bistum im Kriege lagen. Die Stände ließen sich darum 1466 von dem Bischof zusichern, daß nur Landsassen zu Ratsmitgliedern ernannt würden. Inzwischen aber hatte das Kapitel so an Ansehen gewonnen, daß der Rat neben ihm kaum noch eine Rolle spielte. Es übernahm allmählich dessen Rechte in die Wahlkapitulationen und ließ, da es zur Zeit der Uebernahme der Bedingungen schon als Mitregent anerkannt war, sie in vielen Punkten zu Privilegien des Domkapitels werden; nur wo die übrigen Stände sehr lebhaftes Interesse hatten und sich den Bestrebungen des Kapitels tatkräftig entgegensetzten, fanden sie Einfluß; doch ist wohl anzunehmen, daß in diesem Falle, wie in allen Stiftsangelegenheiten der Landtag auf dem Laerbrock, der alljährlich zur Beratung zusammentrat, und auf dem das Kapitel als Landstand erschien, die Sachen entschied und Anweisung über die Ausführungen gab. Der Rat führte also nur ein kümmerliches Dasein, ging vielleicht in dem Landtagausschuß auf. Seit 1385 wird er bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur noch sieben Mal in den Urkunden erwähnt[184]).

Der Einfluß, den das Kapitel ausübte, beruhte auf dem Konsensrecht, das ihm in geistlichen Dingen zustand. Nach kanonischem Recht war zu manchen Amtshandlungen des Bischofs die Zustimmung aller Presbyter erforderlich. Da aber die einzelnen Priester nicht an jeder Amtshandlung teilnehmen konnten, so zog man schließlich nur noch die in Körperschaften organisierten herbei, d. h. also das Domkapitel und die Kollegiatkapitel. Das Domkapitel hatte aber keine Vorrechte vor den anderen. Es war ein Bruch mit den kanonischen Bestimmungen, die das Konsensrecht den Priestern zuerkannten, denn nach ihnen sollte mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Kapitels die Priesterwürde haben. Tatsächlich aber war das in dem Domkapitel zu Münster nicht mehr der Fall.

Solange das Domkapitel das einzige Mittel war, stand ihm das Konsensrecht allein zu. Es wollte diese Stellung auch dann noch behaupten, als neben ihm andere Stifter auftauchten. Diese hielt es nieder oder zwang sie dadurch in seine Gefolgschaft, daß es beim Bischof durchsetzte, die Propsteien der Kollegiatkapitel nur aus den Reihen des Domkapitels zu besetzen[185]); dieses wurde ihm auch einge-

---

[183]) F.M. Nr. 772 a.
[184]) Kindlinger, Münstersche Beiträge Bd. I. Urk. S. 148.
[185]) W.U.B. VIII Nr. 882.

räumt bis auf das Stift St. Mauritz, das vom Bischof Erpho dieselben Rechte erhalten hatte wie das Domkapitel, also auch freie Propstwahl.

Aus dem Konsensrecht in geistlichen Dingen entwickelte sich auch bald ein solches in der weltlichen Verwaltung. Das Recht des Kapitels, den Bischof zu wählen, das ihm seit 1290 allein zustand, stärkte sein Selbstgefühl und Ansehen. Die unselige Vakanz in den Jahren 1272—75 hatte dem Kapitel den Wunsch nahegelegt, den Bischof einzuengen in seinen Befugnissen. Der energische Eberhard machte diese Hoffnungen jedoch zunichte, konnte aber nicht verhindern, daß unter seiner Regierung das Ansehen des Kapitels dennoch erstarkte und sogar in dem fernen Friesland Anerkennung fand. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wandten sich die Friesen, als ein münsterscher Ritter einigen ihrer Kaufleute, die die Diözese Münster durchreisten, eine ungebührliche Wegsteuer auferlegte, Schutz und Hilfe suchend an das Domkapitel in Münster[186]). Als Bischof Ludwig den Rat berief, hatte sich das Kapitel schon zu gleichberechtigter Stellung neben dem Bischof emporgeschwungen. Die Amtleute leisteten damals schon dem Bischof und dem Kapitel den Treueid. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erkennen die Städte das Kapitel als gleichberechtigt mit dem Bischof an, und ebenso sahen die Ritter in beiden ihre Lehnsherrn und gestanden schon beim Einzuge des Bischofs Florenz das Recht der Landtagsberufung zwar nicht formell, aber doch stillschweigend zu.

Unter Otto IV. sehen wir zum ersten Mal, daß das Kapitel in Dingen der Stiftsverwaltung auch vom Bischof als gleichberechtigt und mitregierend anerkannt wurde. Im Jahre 1393 verpflichtet sich ein Ritter zum Kriegsdienst für Kapitel und Bischof zusammen, und der Bischof selbst mußte 1410, wenn auch zunächst in beschränktem Maße, diese Stellung einräumen. Otto versprach nach der Eroberung von Schloß und Amt Ahaus, nur einen solchen Ritter als Amtmann einzusetzen, der auch dem Kapitel den Huldigungseid leistete[187]).

Heinrich II. erkannte das Kapitel schon als übergeordnet an. Die Wahlkapitulationen, die er und seine Nachfolger beschworen haben, enthalten eine Anzahl Punkte, in denen der Bischof versprach, nur mit Zustimmung des Kapitels zu handeln, und einige andere, in denen nicht nur der Konsens sondern Anweisung und Anordnung des Kapitels nötig waren. Außerdem mußten seit 1424 die Bischöfe einen Zusatzeid leisten, der sie zur ständigen Unterstützung des Kapitels in allen Notlagen, besonders bei Streitigkeiten mit den anderen

---

186) Msc. II, 15, 112.
187) F.M. Nr. 1089, 1167.

Ständen des Stiftes verpflichtete[188]). Nach ihnen war das Kapitel jetzt als Mitregent, ja nach den Wahlkapitulationen sogar als eigentlicher Herr, dessen Anordnungen der Bischof nur als Vollzugsorgan ausführte, anerkannt. Diese Stellung des Kapitels wirkte sich auch bald nach außen hin aus. Als die Bischöfe durch die Annahme der Wahlkapitulationen auf fast sämtliche Regierungsrechte verzichteten, konnte es natürlich nicht wundernehmen, daß auch die auswärtigen Mächte bei ihren Verträgen mit dem Stift, um ganz sicher zu gehen, sich des Kapitels zu versichern suchten[189]).

Dieses steigende Ansehen, das schließlich in der Anerkennung als Mitregent seinen Höhepunkt erreichte, ermöglichte es dem Kapitel, bei Sedisvakanz die Zügel der Regierung an sich zu reißen. Ursprünglich hatten die Kaiser bei Sedisvakanz die Temporalia verwaltet. Otto IV. und Friedrich II. verzichteten aber 1209 bzw. 1213 darauf[190]), und seitdem unterstanden diese bei Sedisvakanz dem Domkapitel. Dieses verwaltete dann alle Angelegenheiten der Diözese mit Ausnahme derer, zu deren Erledigung die bischöfliche Weihe nötig war.

Die Anerkennung des Kapitels als Regent während einer Sedisvakanz verordnete schon 1306 der Erzbischof von Köln anläßlich der Absetzung Ottos III. Er gebot damals, daß die münsterschen Lehnsträger dem Kapitel Gehorsam schuldig seien und sich vor ihm verantworten müßten. Ob aber diese Anordnung befolgt wurde, ist doch sehr zweifelhaft; die Wahlkapitulationen weisen eher darauf hin, daß die Ritter, wenn sie diesen Bestimmungen überhaupt Folge leisteten, sich sehr bald ihnen wieder entzogen haben, denn die Bischofseide Heinrichs II. und seiner Nachfolger enthalten nichts von einer solchen Bestimmung, vielmehr unterwerfen sie die Ritterschaft in Lehnssachen dem Gericht des Bischofs[191]).

Die Regentschaft des Kapitels beruhte wohl zum nicht geringen Teil darauf, daß diejenigen, die den Bischof wählten, während der Sedisvakanz stillschweigend als seine Vertreter betrachtet wurden. Das Kapitel begründete dieses Vorrecht mit seinem Gewohnheitsrecht, das die Bischöfe in den Wahlkapitulationen jedesmal bestätigten. Es übte die Regierung nicht gemeinsam aus, sondern es bestimmte zwei Domherren, die in seinem Auftrage das Stift verwalteten. Ihnen fielen alle Aufgaben der Regierung zu mit Ausnahme des Blutgerichtes, das das Kapitel erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts unter Maximilian I. erwarb[192]). Wenn sich der Weihbischof in dem vom

---

188) Niesert, U.S. VII S. 169 176, F.M. Nr. 1760, 1924, 2570; Hobeling, a.a.O. S. 131 ff.
189) F.M. Nr. 1577.
190) M.G. LL II Nr. 31, Nr. 73.
191) Werminghof, a.a.O. S. 55; W.U.B. VIII Nr. 362; F.M. Nr. 1577.
192) Müller, a.a.O. S. 78; Msc. IV. S. 3, S. 4, F.M. Nr. 1284, 1690.

Kapitel bestimmten Ausschuß befand, konnte dieser auch die geistlichen Belange des Bischofs wahrnehmen.

Mit der Regentschaft hängt die Frage des Stiftsverwesers eng zusammen. Auch hier gab die Notlage dem Kapitel den ersten Anlaß zum Eingreifen. Als das Stift 1273 durch die zweispältige Wahl in einen Bürgerkrieg gestürzt wurde und sehr darunter leiden mußte, setzte die Majorität des Kapitels einen Stiftsverweser ein, dessen Rechte sie genau umgrenzte und dem sie die Verpflichtung auferlegte, bei der endgültigen Wahl eines Bischofs freiwillig sein Amt niederzulegen. Damals war das Kapitel noch nicht mächtig genug, die günstige Gelegenheit vollständig auszunutzen, als aber vor dem Einzuge des Bischofs Florenz das Gerücht auftauchte, dieser wolle einen Stiftsverweser ernennen und ihm die Verwaltung des Stiftes ganz überlassen, tat sich das Kapitel mit den übrigen Ständen zusammen und ernannte in dem Grafen von Steinfurth von sich aus einen Stiftsverweser[193]).

Als Bischof Florenz mit den Ständen Frieden schloß und die Berufung eines Rates zusicherte, räumte er diesem das Recht ein, bei der Ernennung eines Stiftsverwesers maßgebend mitzuwirken. Das Kapitel mußte sich damals noch mit der Ritterschaft einigen, erst 100 Jahre später gelang es ihm, seinen Wunsch ganz durchzusetzen .Unter Heinrich I. und Otto IV. war das Ansehen und die Gewalt des Kapitels so sehr gestiegen, daß es wagen konnte, bei der Aufstellung der Wahlkapitulation Heinrichs II. in diesem Punkte die Einwirkung der Stände ganz auszuschalten[194]). Der Stiftsverweser tritt aber im Bistum Münster bei Regierungshandlungen nicht urkundlich auf; bei Sedisvakanz konnte er nicht auf die Regierung einwirken, nur wenn die Bischöfe vorübergehend das Stift verließen, blieb ihm ein Wirkungsfeld.

Diese Gelegenheit ergab sich aber nur selten, da die Bischöfe, gewitzigt durch die schlechten Erfahrungen Ottos III. und Florenz von Wevelinghofens, sich nach Möglichkeit im Stift aufhielten. Nur in der Stiftsfehde (1450—65) hatte die Partei Erichs von Hoya dessen Bruder, dem Grafen Johann, den Posten eines Stiftsverwesers übertragen; doch stand dieses Amt, da auf Unbotmäßigkeit begründet, nur auf sehr schwachen Füßen, ließ sich nur durch rücksichtslose Anwendung roher Gewalt festhalten und diente nicht zum Besten des Stiftes.

Ebenso langwierig war der Kampf, den das Kapitel um die Einsetzung der Amtleute führte. Diese übten Polizei und Gerichtsbarkeit aus, im 14. Jahrhundert sogar das Hochgericht[195]). Es ist erklärlich, daß das Kapitel in seinem Bestreben, die Verwaltung nach seinem Wunsche zu leiten, An-

193) W.U.B. III 936; G.Q. I. S. 56.
194) F.M. Nr. 722a; Niesert U.S. VII S. 163, 169.
195) Barth, a.a.O. S. 104.

strengungen machte, auf die Besetzung der Amtmannsposten Einfluß zu gewinnen.

Dazu verhalf ihm 1336 die Berufung eines Rates durch Bischof Ludwig II. Zu den Rechten, die der Bischof diesem Rat einräumte, gehörte auch die Einsetzung und Beaufsichtigung der Amtleute, die in ihrem Diensteid geloben mußten, sich stets nach der Weisung des Bischofs und des Rates zu richten. Aber dieser Rat war nicht allein aus Domherren gebildet, sondern es saßen etwa vier Mal soviel Ritter darin und außerdem noch vier Bürger. Das Kapitel spielte also noch eine untergeordnete Rolle lediglich als Zeuge für den geleisteten Eid[196]). Bischof Florenz mußte 1368 dem von ihm berufenen Rat dieselben Rechte einräumen, sodaß das Kapitel immer noch in zwar nicht untergeordneter aber doch seinen Wünschen nicht entsprechend einflußreicher Stellung war. Es ruhte darum nicht, sondern arbeitete zielbewußt weiter, sodaß es 1380 seinen Wünschen schon näher gekommen war.

Die Ernennung eines Amtmannes geschah damals, wie ausdrücklich gesagt wird, mit Zustimmung des Kapitels, des Rates und der Stadt Münster. Das Kapitel wurde also schon damals als eine besondere Gruppe außerhalb des Rates angesehen, sein Einfluß also verstärkt. Freilich mußte es sich gefallen lassen, daß auch die Stadt Münster Einfluß auf die Besetzung der Amtmannstellen erlangt hatte. Sein nächstes Ziel galt daher der Entfernung dieses Nebenbuhlers, die sehr schnell gelang, denn bereits ein Jahr später 1391 setzte das Kapitel in der Wahlkapitulation fest, daß außer ihm keiner mehr auf die Besetzung der Aemter durch den Bischof Einfluß haben soll.

Diese Bestimmung findet sich in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen bis in das 16. Jahrhundert[197]). In einigen Aemtern hatten auch weltliche Herren den Posten eines Amtmannes inne, zum Beispiel in Bevergern. Aber diese lagen oft mit dem Stift in Fehde und nutzten die ihnen übertragene Stellung gegen ihre Herren aus. Darum setzte das Kapitel 1467 fest, daß nur noch Stiftsinsassen Amtleute werden dürften. Dieselben Bestimmungen wurden 1497 für die Aemter Delmenhorst und Harpstede getroffen[198]).

Zu den Regalien gehörte noch das Münzrecht. Ein Recht oder eine Handhabe hier einzugreifen, fand das Kapitel nicht. Zwar sagt der Schreiber der Chronik des Florenz von Wevelinghofen, Bischof Ludwig I. habe dem Kapitel „potestatem ferramentorum monetae et obventiones ferramentorum monetarum" geschenkt, und der Uebersetzer der Chronik schreibt

196) Niesert U.S. V. S. 159; Msc. I, 1 S. 53, 156, 163.
197) F.M. Nr. 913, Nr. 1760, 1924, 2570; Niesert U.S. VII S. 163, 169. Hobeling, a.a.O. S. 131 ff.
198) F.M. Nr. 1767, 2570.

von Bischof Ludwig I: „Gaff ock den broderen de macht pennynge to slaende".

Daraus könnte man schließen, der Bischof habe damals dem Kapitel das Recht gegeben, sowohl „sede vacante" als „sede plena" Münzen zu schlagen. Ficker hat schon darauf hingewiesen, daß es sich nicht um das Münzrecht handeln könne[199]). Ferner beruft sich auch das Kapitel in dem Streit um die Münzgerechtigkeit 1611 nicht auf ein Privileg Ludwigs I.[200]) Es hat also im Mittelalter ein Münzrecht nie besessen, wohl aber hat es auf die Finanzverwaltung des Bistums Einfluß erworben, und zwar indem es zunächst über die Abtragung der Stiftsschulden dem Bischof Vorschriften machte. In den kriegerischen Zeiten des 14. Jahrhunderts waren die Bischöfe oft genug gezwungen gewesen, zu Verpfändungen zu schreiten.

Besonders arg waren diese Zustände unter Bischof Ludwig II. und Adolf. Ludwig hatte in seinen Kämpfen soviele Schulden gemacht, daß er es sich schließlich gefallen lassen mußte, daß ihm die Stände die Finanzverwaltung ganz aus der Hand nahnem, und von Bischof Adolf berichtet die Chronik, er habe viele Schulden gemacht und das Stift dadurch derartig ins Elend gestürtzt, wie alle Kriege bis dahin es nicht vermocht hätten[201]).

Ebenso verpfändete Johann I. sehr viel zum Schaden des Bistums. Den Bischöfen standen aber nur Kirchengut und ihr Tafelgut zur Verfügung, das sie dann auch häufig verpfändeten, sodaß schließlich das Kapitel, das wohl mit Recht eine Verschleuderung befürchtete, durch seine Wahlkapitulationen eingriff und sich von den Bischöfen versprechen ließ, nur mit Zustimmung des Kapitels Kirchen- und Tafelgut zu vergeben und zugleich forderte, daß nach Möglichkeit das verpfändete Gut bald zurückerworben würde. Diesen Artikel finden wir zuerst in der Wahlkapitulation Heinrichs I., doch kann man annehmen, daß es schon in den früheren gestanden hat, da das Kapitel stets Mängel, die sich unter der Regierung eines Bischofs herausstellten, in der Wahlkapitulation, die es dem nächsten vorlegte, zu beheben suchte. Wahlkapitulationen der letzteren Vorgänger Heinrichs I. sind uns nicht erhalten. Wir wissen lediglich, daß solche bestanden haben[202]).

Da es dem Kapitel so leicht geglückt war, hier sein Konsensrecht durchzudrücken, so versuchte es natürlich, bald auch weitere Rechte für sich zu gewinnen. Besonderes Augenmerk richtete es darauf, die vom Bischof verpfändeten Güter in

199) G.Q. I. S. 24, S. 110; vgl. auch Fickers Anmerkungen G.Q. I. S. 24, Nr. 2 u. 3.
200) v. Olfers, Münzrecht, W.Z. 15, S. 4, S. 7.
201) Niesert U.S. VII S. 163, S. 159; Msc. I, 1 Nr. 309.
202) U.S. V S. 159, G.Q. I S. 52 ff.

seine eigene Hand zu bringen, da mit ihnen oft besondere Vorrechte verbunden waren. Dies gelang ihm auch wirklich, denn 40 Jahre später versprach Heinrich II., Tafelgüter nur an das Kapitel zu verpfänden. So blieb es einerseits der Kirche erhalten, andererseits aber hob sich das Kapitel dadurch über den Bischof empor.

In diese Zeit fällt auch der Erwerb des Aufsichtsrechtes über die Münzprägung. Bischof Heinrich II. und seine Nachfolger mußten versprechen, das Geld in seinem Wert nicht zu verringern, sondern es zu prägen wie bisher und die Einnahmen der bischöflichen Münz- und Siegelkammer nach Maßgabe des Kapitels zu gestalten.

Die Stadt Münster hatte das Recht, die Münzprägung des Bischofs zu überwachen; doch galt dieses nur für die Prüfung, ob die Münzen dem Gesetz nach geprägt waren, nicht für die Festlegung des Münzwertes[203]).

## 3. Die Stellung des Kapitels zu den übrigen Ständen und Stiften.

### a) Das Kapitel und der Bischof.

Als das Kapitel durch päpstlichen Erlaß das Recht der alleinigen Bischofswahl bekommen hatte, strebte es danach, seinen Einfluß auf die Verwaltung der Diözese zunächst nur in geistlichen Dingen, dann aber auch in weltlichen auszudehnen. Die Ansätze dazu finden wir schon bald, nachdem das Bistum begonnen hatte, Landeshoheitsrechte zu erwerben. Ludolf und Otto I. faßten die Zügel der Regierung sofort sehr fest, sodaß die Stände deutlich den Druck fühlten. Es wäre an sich jetzt eine günstige Gelegenheit gewesen, die Mißstimmung gegen den Bischof auszunutzen und seine Gewalt zum Vorteil des Kapitels herabzusetzen. Das Kapitel war aber noch selbst viel zu sehr durch seine eigene mißliche Lage behindert, um tatkräftig vorgehen zu können. Außerdem war seine Stellung unter den Ständen der Diözese noch nicht stark genug, um sich allein gegen den Bischof durchsetzen zu können. Es suchte darum nach Bundesgenossen, doch konnte es von den zwei vorhandenen Ständen, dem Adel und dem Bürgerstande Hilfe nur dann erwarten, wenn es ihnen beträchtliche Konzessionen machte. Die Interessen des Adels und des Kapitels überschnitten sich aber zu oft, als daß dieses hoffen konnte, hier nennenswerte Unterstützung zu finden.

---

[203]) Niesert, U.S. VII S. 169, 186, F.M. Nr. 1924, 2670, Hobeling, a.a.O. S. 131 ff., Peus, Münzwesen, S. 8.

Diese fand es eher bei den Städten, die damals mächtig aufblühten und emporstrebten und zwar in erster Linie bei der Bischofsstadt selber. Mit dieser schloß es darum 1257 ein Bündnis, das zwar nur dem gegenseitigen Schutz der Privilegien dienen sollte, und die Rechte des Bischofs ausdrücklich zu achten versprach[204]), aber dennoch sich gegen den Bischof richtete, der damals sich bemühte, die Regierung kraftvoll zu führen. Dieses Bündnis kam jedoch nicht zur Auswirkung, denn Bischof Ludwig hütete sich wohl, gegen die Verbündeten vorzugehen und im Ernstfalle nicht nur diese, sondern auch den Adel als Gegner zu haben. Dieser war nämlich nicht nur der Feind des Kapitels, dessen Güter er für sich zu gewinnen trachtete, sondern auch des Bischofs, der den Bestrebungen der Ritterschaft um Vermehrung ihrer Macht kraftvoll entgegentrat und sich bemühte, den Trotz der Vasallen zu brechen.

Als daher Gerhard rücksichtslos gegen den Adel vorging, verbündete sich mit ihm das Kapitel in der Hoffnung, seine durch den Adel geraubten Besitzungen zurückzuerwerben. Dabei vernachlässigte es zwar nicht seine politischen Ziele, konnte sich ihnen aber mit voller Tatkraft erst dann wieder widmen, als es seine Güter wenigstens zum weitaus größten Teil wieder gewonnen hatte. Die unruhigen Jahre der Sedisvakanz nach Gerhards Tode kamen dem Kapitel darum sehr gelegen, denn es konnte jetzt hoffen, die bischöfliche Gewalt zum Nutzen seiner eigenen zu schwächen. Darum versuchte es mit dem Adel zusammen, einen Stiftsverweser zu ernennen und einen Rat zu bilden, und hoffte wahrscheinlich auf Grund dieses Präcedenzfalles und seiner Vorrechte, Einfluß auf die Landesregierung zu gewinnen, wobei es Aussicht hatte, den Stiftsadel allmählich wieder von der Regierung auszuschließen.

Bei diesem fand es jedoch keine Unterstützung, sondern nur bei dem Grafen von der Mark, der dabei wohl eigennützige Ziele verfolgte, und setzte darum aus eigener Kraft den Grafen Otto von Tecklenburg als Stiftsverweser ein, gab ihm jedoch einen Rat aus 7 Domherrn und 6 adeligen Laien bei. Außerdem wurde dieser Rat verpflichtet, dem Kapitel einen Eid auf die genaue Ausführung des ihm anvertrauten Amtes zu leisten.

Das bedeutete, daß die weltlichen Großen das Kapitel zwar mit ihrer Macht unterstützten, andererseits ihm aber Gehorsam schuldig sein sollten. Somit hatte das Kapitel gezeigt, daß es, wenn auch nicht allein aus eigener Kraft, zu regieren vermöge. Im Vertrauen auf diese Fähigkeit glaubte es, jetzt auch das Bündnis mit der Stadt Münster aufgeben können, zumal es von dieser bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung im Stift verlassen worden war, und

---

[204]) W.U.B. III Nr. 626.

verwickelte darum Bischof Eberhard in einen Streit mit der Stadt, sah dann aber anscheinend ein, daß es seine Kräfte überschätzt hatte, und ließ den Bischof wieder im Stich, sodaß er mit der Stadt einen demütigenden Frieden schließen mußte[205]).

Um so erfolgreicher waren die Bemühungen des Kapitels in seinem Vorgehen gegen Otto III. Otto hatte in einer Wahlkapitulation versprechen müssen, die Gewohnheiten, Rechte, und Gebräuche des Kapitels zu achten. Zu diesen Rechten zählte das Kapitel auch die Besetzung des Generalvikariats durch einen Domherrn. Otto hatte dem auch zunächst nachgegeben, dann aber nach dem Tode des ersten den zweiten und danach den dritten nicht aus den Reihen des Kapitels genommen, hatte aber, um dessen Ansprüchen nachzukommen, den letzten auf Grund seiner „primae preces" in das Kapitel wollen aufnehmen lassen[206]). Dieses gab dem Ansinnen aber nicht statt, sondern besetzte die frei gewordene Präbende mit einem Münsterschen Bürgerssohn, vielleicht in der Hoffnung, die Stadt Münster so in einem etwaigen Konflikte mit dem Bischof auf seine Seite zu ziehen.

Otto versuchte auch noch einige Gewohnheiten desselben, die der bischöflichen Gewalt Abbruch taten, vom Kapitel aber seit längerer Zeit fast durchgehend geübt worden waren, aufzuheben, nämlich den Brauch, daß das Domkapitel bei Streitigkeiten der anderen Stifte Frieden stiftete. Er fußte dabei wahrscheinlich auf einem Fall, wo nicht das Kapitel sondern der Generalvikar einen ähnlichen Zwist entschieden hatte[207]). Das Domkapitel aber, das befürchtete, bald wieder in eine untergeordnete Stellung gedrängt zu werden, wenn der Bischof fortfuhr, die Rechte, die nicht kanonisch oder sonst irgendwie rechtmäßig begründet waren, sondern nur auf Gewohnheit beruhten, zu beschneiden oder wieder an sich zu ziehen, widersetzte sich den Bemühungen des Bischofs. Als ein Teil der Domherren sich gegen Otto verbündete, antwortete er mit ihrer Exkommunikation; dennoch schloß sich ein großer Teil der übrigen Domherren den Exkommunizierten an, die nach kanonischem Recht somit ebenfalls dem Kirchenbann verfielen.

Diese Gruppe besaß die Archidiakonate des Stiftes, die somit auch dem Kapitel verloren gingen. Otto verteilte aber die Archidiakonate nicht wieder, hütete sich überhaupt, die Angelegenheiten des Kapitels irgenwie grundlegend anzutasten, sondern fußte nur auf seinem Recht. Erhard schiebt in der Schilderung des Konfliktes Otto III. Absichten zu, die dieser wahrscheinlich gar nicht gehabt hat. Die Wiederherstellung

[205]) W.U.B. III Nr. 936, 1035, 1036.
[206]) W.U.B. VIII Nr. 345, Nr. 351; Perger, a.a.O. S. 28.
[207]) W.U.B. III. Nr. 1038, 1039, Nr. 746.

der Archidiakonatverhältnisse in Vreden, sowie die Synode von 1306 deuten nicht darauf hin, daß Otto sich wirklich mit Umsturzgedanken trug. Wenn auf der Synode die Archidiakone des Kapitels nicht erschienen, hatte das seinen Grund darin, daß sie gebannt waren.

Otto wollte lediglich die Ausdehnung der Kapitelsgewalt einschränken, soweit das noch möglich war und bediente sich dabei energisch seiner Rechte. Er suchte zu verhindern, daß die reinen Gewohnheitsrechte zu Privilegien des Kapitels würden[208]). Dieses aber wollte der Bischof niederzwingen und hoffte, dazu jetzt eine günstige Gelegenheit zu haben. Es fand noch bei den Grafen von der Mark sowie einigen anderen Rittern lebhafte Unterstützung. Daß es selbst aber seiner Sache nicht ganz sicher war, zeigt sich in den Klageartikeln, die es nach Köln sandte: Nur ein ganz geringer Teil derselben befaßt sich mit den eigentlichen Streitobjekten und den Verstößen Bischofs Ottos, die zum Konflikt führten. Der weitaus größte Teil handelte von angeblichen Verschuldungen gegen den Erzbischof von Köln[209]).

Die Zeugenaussagen sprechen zum Teil zu Ottos Gunsten, und die Verletzung des dem Erzbischof geleisteten Eides und die sich daraus ergebenden Folgen waren ein Akt der Notwehr Ottos gegen die Herausforderungen eines unruhigen, fehdelustigen Nachbarn, des Herrn von Lohn, gewesen[210]). Dennoch fand das Kapitel in Köln Gehör. Ob die Berufung Ottos an den päpstlichen Stuhl in dieser Lage geschickt war, ist eine Frage, die nicht leicht zu entscheiden ist. Verständlich ist sie jedenfalls, denn auf die leidenschaftlichen und einseitigen Angriffe des Kapitels folgte ein ebenso einseitiges, summarisches Verfahren, das mit der Absetzung Ottos endete und alle Klagepunkte zugunsten des Kapitels entschied.

Dieses triumphierte; es hatte seinen Willen durchgesetzt. Bald aber erreichte es noch mehr. Aus der nach Ottos Absetzung veranstalteten Wahl ging Konrad von Berg als Bischof hervor. Dieser wußte sehr wohl, daß er sich nur durch Nachgiebigkeit gegen das Kapitel zu halten vermöge. Er verzichtete darum 1309 auf die Einsetzung des Generalvikars vollständig und stellte die alte Form geistlicher Gerichtsbarkeit wieder her[211]). Das Kapitel und die Gegner Ottos triumphierten und glaubten dessen Anstrengungen zur Wiedererlangung seines Bistums verspotten zu können. Doch zeigte sich bald, daß man zu früh frohlockt hatte. Als Otto starb, setzte der Papst

---

208) W.U.B. VIII Nr. 314; Erhard, Gesch. Münsters. S. 147.
209) W.U.B. VIII Nr. 321, 331, 339, 343, 345; Perger, a.a.O. S. 44.
210) Desgl. S. 39. W.U.B. VIII Nr. 342, 362, 363.
211) W.U.B. VIII Nr. 374; Nr. 510.

Bischof Konrad ab und hob gleichzeitig dessen Erlasse, die dem Kapitel viele Vorteile boten, auf[212]).

Das Kapitel hatte also Rechte, die es unter Otto III. und Konrad I. erworben hatte, durch einen Federstrich verloren, doch gab es den Kampf nicht auf, sondern versuchte aufs Neue den Bischof zu demütigen. Zunächst aber erlebte es noch eine Enttäuschung; der neue Bischof wurde unter Umgehung der Kapitelswahl vom Papst und Kaiser zusammen eingesetzt[213]). Er wurde darum im Stift zuerst nicht freundlichst aufgenommen. Das Kapitel war aber sofort bemüht, seine verlorene Stellung wieder zu gewinnen. Dies gelang ihm auch dank der Verschwendungen Ludwigs II., dessen Kriegszüge das Finanzwesen des Stiftes derart zerrütteten, daß die Stände schließlich eingreifen mußten. Kapitel, Adel und die Stadt Münster taten sich zusammen und zwangen den Bischof, einen Rat zu berufen, der in beinahe allen Verwaltungssachen ausschlaggebend war.

Wichtig für die Bestrebungen des Kapitels war es, daß der Offizial, dem zunächst der Kampf gegolten hatte, ebenfalls nur nach den Wünschen des Rates eingesetzt werden durfte.

In diesem Rat hatte das Kapitel nach der Zahl der Stimmen keinen großen Einfluß, doch darf man nicht vergessen, daß schon damals die Mitglieder desselben fast nur noch dem Adel entstammten, es also hoffen durfte, wenn nicht unmittelbar, so doch auf dem Wege des Einflusses auf die Verwandten der Domherren seinen Wünschen entsprechenden Nachdruck zu geben.

Außerdem saß es mit seinen vier Vertretern in dem Ausschuß, der einen für den Rat bindenden Entschluß finden sollte, wenn dieser in seiner Gesamtheit nicht zu einer Einigung kam. Außer den vier Domherren gehörten noch die Grafen von Stromberg und Steinfurth, vier Ministeriale und die vier Münsterschen Bürger dazu. Die Hauptarbeit des Rates wird, wie ja meistens bei großen gesetzgebenden Körperschaften, von dem Ausschuß geleistet worden sein. Hier aber besaß das Kapitel ein unbestreitbares Uebergewicht, nicht der Zahl, sondern der durch Tradition und Gemeinschaft gebundenen stärkeren Gruppe. Immerhin konnte das Erreichte seinen ehrgeizigen Plänen noch nicht völlig genügen.

Auch die Vereinigung von 1346, die die Mitglieder des Rates untereinander schlossen, erfüllte nicht die Wünsche des Kapitels; doch gab sie ihm einen nicht geringen Einfluß auf

---

[212]) G.Q. I. S. 39, 42, 62. Die Notiz in der Chronik könnte an sich als parteiisch gelten. Doch sprechen auch das Auftreten eines Offizials unter Bischof Ludwig II. und die Bestrebungen des Kapitels, über ihn Herr zu werden, dafür, und ebenso die Tatsache, daß das Kapitel 1336 nicht versuchte, dem Bischof die Einhaltung der Erlasse Konrads einzuschärfen.

[213]) G.Q. I S. 41.

die übrigen, da es mit der Stadt Münster zusammen als Friedensrichter eingesetzt wurde[214]). Es war vorläufig damit zufrieden, um nicht durch allzu heftiges Vorgehen wie unter Otto III. seine schon gewonnenen Vorteile aufs Spiel zu setzen.

Erfolgreicher als bisher in Dingen der weltlichen Verwaltung war das Kapitel bei seinen Versuchen, dem Bischof Rechte in der kirchlichen Verwaltung zu entreißen. Anläßlich eines Streites um die Besetzung der Propstei Beckum setzte es 1314 durch, daß der Bischof nur noch solche Bewerber als Aebte, Aebtissinnen oder Prälaten einsetzen und belehnen dürfe, die ihm vom Kapitel vorgeschlagen würden. Damit war dem Bischof ein wichtiges Recht, nämlich die Verfügung über die höheren kirchlichen Aemter in seiner Diözese genommen. Dieser Erfolg trieb das Kapitel an, auch auf weltliche Angelegenheiten seinen Einfluß auszudehnen. Unter Bischof Ludwig II. ergab sich aber seit 1336 hierfür keine Gelegenheit mehr[215]).

Auch die Regierungszeit Adolfs von der Mark bot dem Kapitel keine Möglichkeit, irgendwelche Vorteile für sich herauszuschlagen. Nach Adolfs Versetzung drohte dem Kapitel plötzlich eine neue Gefahr. Der neue Bischof Johann I. wurde vom Papst und nicht vom Kapitel eingesetzt. Er versprach zwar dieselbe Wahlkapitulation, die sein Vorgänger beschworen hatte, unverändert anzunehmen[216]), aber das Kapitel war sich der Gefahr, die seinen Plänen von einem von ihm nicht abhängigen Bischof drohten, wohl bewußt. Es leistete ihm darum auch von Anfang an energischen Widerstand. Zum Glück für das Kapitel erwies sich Johann der Lage durchaus nicht gewachsen; so gelang es den vereinten Bemühungen der Stände, diesen ihnen aufgezwungenen Bischof abzuschütteln. Damit war aber wenig gewonnen, denn der nächste Bischof Florenz von Wevelinghofen wurde ebenfalls von Rom aus eingesetzt.

Das Kapitel, das sich des vorigen Bischofs so gut erwehrt hatte, glaubte stark genug zu sein, auch dem neuen Bischof seinen Willen aufzuzwingen. Es legte ihm einige Wahlkapitulationen vor, deren Bestimmungen für den Bischof sehr viel einengender und hemmender waren als die früheren. Florenz war aber nicht der Mann dazu, sich von vornherein der Herrschsucht seines Kapitels zu unterwerfen. Er wies dessen Ansinnen ab, sodaß diesem nichts anderes übrig blieb, als sich mit dem neuen Oberhirten zu einigen[217]). Das Kapitel änderte nun sofort die Art seines Vorgehens. Was es nicht auf einmal hatte erreichen können ,suchte es jetzt langsam und

214) Niesert U.S. V S. 159; F.M. Nr. 578.
215) W.U.B. VIII. Nr. 882.
216) Niesert U.S. VII S. 159.
217) G.Q. I, S. 57.

schrittweise durchzusetzen. Dabei kam ihm die Mißstimmung im Stift, die sich gegen Florenz als einen unerwünschten Eindringling wandte, sehr zustatten. Er selber war viel zu klug, um sich eine Blöße zu geben.

Das Beispiel Johanns I. von Virneburg hatte gezeigt, daß die päpstliche Macht nicht ausreichte, um dem providierten Bischof den Besitz seines Bistums sicherzustellen. Florenz war darum darauf bedacht, sich aus eigenem Können zu behaupten und im Notfall, soweit das möglich war, den widersetzlichen Ständen nachzugeben. Das Kapitel hatte gleich zu Beginn seiner Regierung einen Vertrag mit den anderen Stiften abgeschlossen, in dem sie sich gegenseitigen Schutz ihrer Privilegien versprachen. Gleichzeitig berief es einen Landtag und setzte mit den Ständen zusammen einen Stiftsverweser ein. Florenz konnte daraus ersehen, wie die Stimmung im Stift war. Da er aber dringend der Unterstützung der Stände bedurfte, diese ihre Hilfe aber nicht umsonst gewähren wollten, mußte er versuchen, sich mit ihnen zu einigen.

Der Preis des Friedens war die Berufung eines Rates, der im Gegensatz zu dem von Ludwig II. geschaffenen und damals nur als vorübergehend gedachten eine dauernde Einrichtung im Stift wurde. Da Florenz sich unter viel ungünstigeren Verhältnissen befand als Ludwig II., wurden die Bedingungen für ihn schwerwiegender. Seine Fähigkeiten aber und wahrscheinlich auch die Befürchtungen des Kapitels, die übrigen Stände möchten mehr Einfluß gewinnen, als seinen Plänen gut war, verhinderten, daß die Bestimmungen der Einsetzungsurkunde gar zu drückend wurden[218]).

Der Bischof mußte jedoch zwei Mitglieder des Rates zu seinen ständigen Begleitern und Beratern erwählen. Das Kapitel aber setzte durch, daß der Bischof nicht nur den Rat um seine Meinung befragen mußte, sondern auch einige Regierungshandlungen nur mit der Zustimmung des Domkapitels vornehmen durfte. Der Rat durfte nur nach Münster berufen werden; offenbar sollte dadurch verhindert werden, daß der Bischof ihn ausschalte, indem er ihn an Orten zusammenrief, die zu besuchen manchen Mitgliedern des Rates große Schwierigkeiten bereitete. Es war dann zu befürchten, daß diese den Sitzungen fernblieben, und der Rat so allmählich seine Bedeutung verlor.

Die Punkte, die der ausdrücklichen Zustimmung des Kapitels bedurften, waren schon in den Wahlkapitulationen erhalten: Ihre Aufnahme war also nichts grundlegend Neues. Dagegen war die Bestimmung, der Bischof müsse zwei Leute aus dem Rat zu seinen ständigen Begleitern machen, durchaus zugunsten des Kapitels getroffen; denn die Laien hatten wahrscheinlich wenig Lust, ihre Güter und Besitzungen für dauernd

[218]) F.M. Nr. 732a; Nr. 772 a.

oder doch für längere Zeit zu verlassen, um den Bischof auf seinen Reisen zu begleiten.

Das Kapitel wollte nicht nur der Berater des Bischofs sein und in manchen Dingen die Durchführung einer Regierungsmaßnhme von seiner Zustimmung abhängig machen, sondern auch dem Bischof ebenbürtig zur Seite stehen. Dies schien ihm zunächst unter Florenz gelingen zu wollen, dann aber setzte sich dieser so energisch zur Wehr, daß das Kapitel davon wieder zurücktrat.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung des Kapitels mit dem Bischof ging bezeichnenderweise vom Adel aus. Die Gebrüder von Asbek gaben 1369 ihr Burglehen zu Nienburg an den Bischof und das Kapitel zurück, und 1372 trägt ein anderer Ritter dem Bischof und dem Kapitel ein Gut zu Lehen auf für den Schaden, den er dem Stift zugefügt habe. Diese Fälle bleiben aber unter Bischof Florenz die einzigen dieser Art[219]).

Bischof Florenz hatte die Berufung des Rates und die Anerkennung seiner Befugnisse daran gebunden, daß damit weder seine noch des Stiftes Rechte gefährdet würden. Diese Klausel hatte aber ein Mißtrauen hervorgerufen, besonders beim Kapitel, das gerade die Beschränkung des Bischofs erstrebte. Mit Freude ergriff es daher die Gelegenheit, die sich ihm bot, den Bischof niederzudrücken.

Anlässig eines Streites um Lüdinghausen, der zwischen der Stiftsritterschaft und dem Grafen von der Mark ausbrach und bei dem sich der Bischof auf Grund eines Vertrages mit dem Grafen neutral verhalten mußte, hatten die Stände eine Vereinigung geschlossen, derzufolge sie offene Gewalt ebenso abweisen wollten. Das Kapitel schloß sich dieser Abmachung an, da sich in ihr ein neuer Weg eröffnete, den Bischof vom Kapitel abhängig zu machen.

Es sollte nämlich von jetzt ab kein Bischof mehr ins Land gelassen werden, der diesen Vertrag nicht ausdrücklich anerkannt hatte. Er konnte jedoch selber in die Vereinigung aufgenommen werden, aber nur dann, wenn das Kapitel und die Stadt Münster die Aufnahme des Bischofs billigten. Das Kapitel wollte natürlich seine Genehmigung nur dann geben, wenn ihm der Bischof gewisse Zugeständnisse machte[220]). Die Folgen, die daraus erwuchsen, konnten ins Ungeheuerliche steigen. Zum Glück war das Kapitel vorsichtig genug, den Bogen nicht zu überspannen. Jedoch ergab sich für dieses unter Bischof Florenz eine Möglichkeit, mit einem Schlage seine Wünsche zu befriedigen. Florenz wurde durch das Bündnis der Stände gezwungen, eine Zeitlang das Stift zu verlassen. Diese Gelegenheit nutzten Kapitel und Stände aus, um die Regierung an sich zu reißen.

---

[219]) F.M. Nr. 821, Nr. 788.
[220]) F.M. Nr. 798; Kindlinger, a.a.O. I. Urk. S. 38.

Wahrscheinlich wäre ihnen das auch gelungen, wenn nicht plötzlich ihre stärkste Stütze, Herzog Eduard von Geldern, gestorben wäre. So scheiterte dieser Versuch der Stände; Florenz kehrte zurück und regierte bis zu seiner Versetzung nach Utrecht ungestört, da er dem Bündnis der Landstände beitrat, dessen Bestimmungen bei richtiger Anwendung dem Stifte Segen bringen konnten. Freilich ordnete er sich damit dem Urteilsspruch des Kapitels unter, erkannte dieses also als übergeordnet an.

Ob diese Landesvereinigung lange bestanden hat, ob sie vor allem durchgeführt worden ist, läßt sich nicht sagen. Urkundliches Material darüber ist uns nicht erhalten. Wahrscheinlich aber hat das Kapitel sie möglichst lange in Geltung gelassen, sicherte sie ihm doch einen großen Einfluß auf den Bischof und gab ihm vor allen Dingen eine garnicht genug zu beachtende Gelegenheit, den Bischof in Wahlkapitulationen zu neuen Geständnissen zu zwingen. Der gewaltige Aufschwung, den das Ansehen und die Macht des Kapitels unter den folgenden Bischöfen nahm, wird zwar nicht allein, aber doch zu einem gewissen Teil, auf der Landesvereinigung beruht haben; er brachte aber auch zugleich ihren Untergang mit sich.

Die Regierungszeit des folgenden Bischofs Potho von Pothenstein, war mit kriegerischen Ereignissen ausgefüllt, denen sich Potho nicht gewachsen zeigte. Er überließ darum die Zügel der Regierung dem tatkräftigen Dompropst Heinrich Wolf von Lüdinghausen. Als er zu beiderseitiger Zufriedenheit nach Schwerin versetzt wurde, wurde der bisherige Propst zum Bischof gewählt und schließlich auch von Rom bestätigt.

Unter seiner Regierung wurde zum ersten Mal die Wahlkapitulation schriftlich festgelegt, ein Brauch, der sich unter allen Nachfolgern bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten hat. Heinrich versprach in dieser Wahlkapitulation dieselben Artikel zu halten, die Otto III. beschworen hatte; doch waren auch einige spätere Zugeständnisse der Bischöfe aufgenommen. Sie räumten dem Kapitel noch einige Rechte ein, die es bisher noch nicht besaß und die auf die kirchliche und weltliche Verwaltung des Stiftes einwirkten. Manche, so die Abhängigkeit der Einsetzung von Amtleuten von der Zustimmung des Kapitels, hatte dieses früher mit dem Adel teilen müssen; jetzt besaß es sie allein.

Wichtig war es, daß die Stände begannen, das Kapitel als gleichberechtigt neben den Bischof zu setzen. Florenz hatte sich noch mit Erfolg dagegen gewehrt; unter Heinrich I. aber gewann diese Anschauung wieder Boden. Schon kurz vor seinem Regierungsantritt hatte sich die Volksmeinung wieder dazu bekannt. Ein Ritter verspricht damals, seine Burg dem Kapitel und dem Bischof zusammen zu schenken. Sehr viel deutlicher zeigt sich die Anschauung 1381, als man das Kapitel

bei Belehnungen und Verpfändungen neben den Bischof stellte. Zwar finden wir unter Heinrich I. nur drei Urkunden dieser Art[221]); es ist gleichsam ein vorsichtiges Tasten, demgegenüber Heinrich aber keine ablehnende Stellung einnahm. Vielleicht auch wurden diese Dinge neben den weit dringenderen Aufgaben des Bischofs, nämlich das Stift gegen die äußeren Feinde zu behaupten, als vorläufig untergeordneter Natur nicht genügend beachtet. Das Kapitel wird natürlich im eigenen Interesse diese Entwicklung entschieden gefördert haben.

Unter Otto IV. wiederholten sich ähnliche Fälle, sodaß schließlich die Anerkennung der Gleichberechtigung des Kapitels mit dem Bischof so allgemein geworden war, daß auch der Bischof hier einige Einräumungen machen mußte. Als er dem Herrn von Ahaus Stadt und Amt Ahaus abgenommen hatte, mußte er versprechen, nur den zum Amtmann darüber zu machen, der zuvor dem Kapitel gehuldigt habe[222]).

Die Huldigung eines Amtmannes an das Kapitel war etwas ganz Neues. Daß es jetzt soweit kam, hatte auch einen besonderen Grund. Otto IV. war ein sehr kriegslustiger Fürst und versäumte darüber seine bischöflichen Pflichten nur allzu sehr[223]). Da man aber einen festen Halt brauchte, bei dem man in allen Regierungssachen Unterstützung finden konnte, wandte man sich natürlich an den nächst Angesehenen und Mächtigen: das Kapitel. Dieses gewann so eigentlich ohne besondere Mühe die langerstrebten Rechte der Mitregierung.

Freilich stand beim Tode Bischof Ottos IV. wieder sehr viel auf dem Spiel. Man schritt darum schnell zu einer Neuwahl, aus der Heinrich II., Graf von Mörs, als Bischof hervorging. Das Kapitel nutzte seine Machtstellung aus, indem es die Wahlkapitulation erweiterte und vor allen Dingen dabei nicht versäumte, seine vom vorigen Bischof stillschweigend geduldeten und anerkannten Ansprüche auf die Mitregierung jetzt formal rechtlich festlegen zu lassen und einige Artikel einzuschieben, die den Bischof vom Kapitel abhängig machten. Heinrich mußte versprechen, in einer vom Kapitel bestimmten Zeit sich zum Bischof weihen zu lassen. Den Generalvikar, sollte er, wie seit langem schon üblich, auf Wunsch des Kapitels einsetzen und ebenfalls, wenn seine Amtsführung dem Kapitel nicht behagte, auf dessen Wunsch wieder absetzen und einen anderen mit seinem Posten betrauen.

Diese Bestimmungen traf das Kapitel jetzt auch für den bischöflichen Siegelbewahrer. Außerdem greift es unter Heinrich II. zum ersten Mal in die Finanzverwaltung, d. h. richtiger in die Münzprägung ein: der Bischof durfte Münzen nur noch

---

221) U.S. VII S. 163. F.M. Nr. 902, Nr. 945, Nr. 999, Nr. 1034.
222) F.M. Nr. 1076, 1089, 1167.
223) G.Q. I. S. 86.

nach Maßgabe des Kapitels prägen lassen. Außerdem erhob es sich über den Bischof durch die Bestimmung, daß bei etwaigen Klagen, die die Landstände gegen ihn einbrächten, der Bischof sich vor dem Kapitel verantworten müsse und dessen Spruch wie ein einfacher Kanoniker auf sich zu nehmen habe. Ferner durfte er bischöfliches Tafelgut nur an das Kapitel verkaufen, Pfandbriefe zu Lasten des Stiftes nur mit Zustimmung des Kapitels ausstellen und ebenfalls einen Stiftsverweser einsetzen, Krieg beginnen und Frieden oder Bündnisse schließen nur mit Zustimmung des Kapitels. Auch bei der Höhe der Siegeltaxen und der Kosten für Absolutionsbriefe sprach dieses das entscheidende Wort, doch suchte es diese mit kanonischem Recht wohl nicht ganz zu vereinbarende Bestimmung dadurch annehmbar zu machen, daß es sagte, auch die Gewohnheiten der erzbischöflichen Kanzlei sollten hierbei beachtet werden.

Das maßgebende Wort sprach aber doch das Kapitel. Dieses hatte sich so auf alle Regierungsmaßnahmen einen nicht zu verachtenden Einfluß erworben und außerdem war es ihm gelungen, sich zum Richter über den Bischof aufzuwerfen. Welche Bedeutung das unter Umständen haben konnte, hatte sich 100 Jahre vorher unter Otto III. gezeigt.

Mit diesen Erfolgen gab sich das Kapitel noch nicht zufrieden. Es verlangte vielmehr vom Bischof den Verzicht auf allen Einfluß in seine eigenen Angelegenheiten, andererseits aber auch unbedingten Schutz derselben gegen alle Feinde und Angriffe. Außerdem mußte der Bischof die Befestigungen von Burg Ottenstein, die Otto IV. in die Gewalt des Stiftes gebracht hatte, auf Wunsch des Kapitels schleifen. Dieses glaubte aber nicht, daß der Bischof die eingegangenen Verpflichtungen wirklich halten werde, da er nicht nur in seinem Stammland der Grafschaft Mörs, sondern auch in dem nicht minder mächtigen und angesehenen, wegen seines Ehrgeizes in Deutschland gefürchteten Bruder, dem Erzbischof Dietrich von Köln, einen Rückhalt haben konnte, der ihn vielleicht veranlaßte, sich über die Bestimmungen der Wahlkapitulation hinwegzusetzen.

Um das zu vermeiden, verlangte das Kapitel vom Bischof Heinrich, er solle nach seinem Einzug in Münster diesen Eid noch einmal beschwören und außerdem 6 Bürgen stellen, die sich dem Kapitel für die Einhaltung der Wahlkapitulation verbürgen mußten. Der Bischof durfte diese Zeugen nicht einmal selber stellen, sondern das Kapitel suchte sich aus, ob diese Männer ihm glaubwürdig und zuverlässig erschienen, und im Notfall den angerichteten Schaden wieder gutmachen konnten[224]). Heinrich fügte sich widerstandslos dieser Anfor-

[224]) Niesert U.S. VII S. 169, S. 173; F.M. Nr. 1351.

derung. Es zeigte sich aber bald, daß das Kapitel mit seiner Befürchtung nicht so Unrecht gehabt hätte.

Bischof Heinrich griff ohne die Zustimmung der Stände und des Kapitels in den Kampf ein, den sein Bruder Dietrich mit der Stadt Soest führte. Zwar wurde er durch die Vereinigung der Stände gezwungen, von der Fehde zurückzutreten, aber bald darauf ergriff er wieder die Partei seines Bruders und sprengte das Bündnis der Stände, indem er die Stadt Münster durch Bedrohung mit gemieteten Hussitenhaufen zwang, aus der Vereinigung auszutreten. Er einigte sich jedoch 1449 endgültig mit den Ständen und versprach, wahrscheinlich unter finanziellem Druck stehend, Krieg von jetzt ab nur dann zu beginnen, wenn ihm die Stände auf dem Landtage ihre Erlaubnis dazu gegeben hatten[225]).

Heinrich II. hatte gezeigt, daß ein tatkräftiger Bischof, wenn er außerhalb des Landes noch Rückhalt erwarten durfte, fähig war, dem Kapitel die Spitze zu bieten, ja das ganze Land sich gefügig zu machen. Daß dieser Bischof es wagen konnte, die von ihm beschworene Wahlkapitulation einfach zu umgehen, hat wohl seinen Grund darin, daß das Kapitel zwar nach außen hin eine machtvolle Stellung erworben hatte, nach innen aber den festen Halt, den es in früheren Zeiten besessen hatte, vollständig verloren hatte.

Als es sich 1446 dem Bischof widersetzen wollte, mußte es seine Mitglieder zunächst verpflichten, fest zusammenzuhalten. Es war also in seinen eigenen Reihen seiner selbst nicht mehr ganz sicher[226]). Das Kapitel hatte sich aber zum maßgebenden Faktor im politischen Leben gemacht und genoß nach innen hin das Ansehen eines Führers der Stände, die ja auch von fast allen Regierungshandlungen ausgeschlossen waren und in schwierigen Zeitläufen ganz erklärlich auf das Kapitel sahen. So konnte der Bischof es wagen, das Kapitel einfach zu übergehen. Sein Tod, der ein Jahr nach dem Abschluß der Soester Fehde erfolgte (1450), schnitt eine Entwicklung zu ungunsten des Kapitels ab.

Auch unter Walram, Heinrichs von Münster jüngerem Bruder und Nachfolger im Stift, konnte sich die Stellung, die Bischof und Kapitel zueinander einnahmen, nicht verändern. Die furchtbaren Jahre der Münsterschen Stiftsfehde, die die ganze Regierungszeit Walrams (1450—56) ausfüllte, machten es durch ihre kriegerischen Unruhen unmöglich, nach irgendeiner Seite etwas zu erreichen. Das Kapitel war selbst viel zu sehr durch den Schutz seiner Güter beansprucht.

Welche Folgen die Stiftsfehde und vorher die Regierungszeit Heinrichs II. für die Bestrebungen des Kapitels gehabt

---

225) Kindlinger a.a.O. I. Urk. S. 131, 122, 135; G.Q. I, S. 198, W. Schmidt, W.Z. 24. Soester Fehde, S. 14.

226) F.M. Nr. 1588.

hatten, zeigte sich unter Johann II. (1457—66). Johann erkannte die vom Kapitel ihm vorgelegte Wahlkapitulation an, aber die Zusatzartikel hatten eine für die Stellung des Kapitels bezeichnende Aenderung gefunden. Es mußte auf die Wiederholung des Eides und die Stellung der sechs Bürgen verzichten. In dieser Form hat sich der Eid bis ins 16. Jahrhundert erhalten[227]).

Dagegen konnte das Kapitel in dem Landesprivileg einen Erfolg buchen, der freilich weniger seinen Einfluß, als vielmehr seine gottesdienstlichen Uebungen im Dom und den inkorporierten Kirchen sicherstellte und damit auch die Einkünfte des Kapitels aus allen geistlichen Verrichtungen. Während der Stiftsfehde war das Stift Münster, soweit es nicht zu Walram hielt, mit dem Interdikt belegt worden. Das Kapitel, das an sich zu Walram stand, hatte darunter sehr viel leiden müssen. Es verlangte darum, von dem neuen Bischof, daß er in Zukunft kein Interdikt mehr aussprechen würde, es sei denn, der Betroffene habe sich den Anordnungen des geistlichen Gerichtes widersetzt. Das Kapitel konnte nicht mehr durchsetzen, wie es bei Heinrich II. sicherlich versucht hätte, daß die Verkündigung eines Interdiktes von seiner Zustimmung abhängig sei[228]).

In den Wahlkapitulationen der Nachfolger Johanns II., Heinrichs III. und Konrads II. von Riedberg, findet sich dieser Punkt nicht mehr. Das Kapitel hatte ihn schon nicht mehr aufrecht erhalten können[229]).

Als Johann II. 1466 das Bistum Münster gegen das Erzstift Magdeburg vertauschte, gelang es dem Kapitel noch einmal, dem Bischof gegenüber einen gewissen Einfluß geltend zu machen. Diesen Erfolg verdankte es aber zum großen Teil der Hilfe der Stände, die 1466, als die Absicht Johanns bekannt wurde, sich zusammenschlossen. Sie bestimmten, daß alle, deren Privilegien durch den Bischof verletzt wurden, beim Kapitel Klage führen sollten. Dieses sollte dann vom Bischof Abhilfe verlangen, und, wenn dieser den Vorstellungen nicht nachgab, den von den Ständen gebildeten Ausschuß zusammenrufen, der dem Bischof nochmals zum Guten raten sollte.

Schuf dieser auch dann noch keine Abhilfe, so durfte das Kapitel die gesamten Landstände zum Landtag berufen, der dann den Geschädigten im Notfall mit offener Gewalt zu ihrem Rechte verhelfen mußte. Das Kapitel selbst sollte, wenn es vom Bischof in seinen Rechten gekränkt wurde, sofort den Landtag berufen können, andererseits aber auch alle Klagen, die

---

[227]) Niesert U.S. VII S. 168, 188; F.M. Nr. 1925, 2570.
[228]) Niesert U.S. VII S. 186.
[229]) Niesert, U.S. VII. S. 192, F.M. Nr. 2570.

der Bischof über die Stände vorbrachte, nach bestem Können abstellen. Hierbei sollten ihm aber die Mitglieder des Rates behilflich sein, wenn es aus eigener Kraft dem Bischof nicht zu seinem Rechte verhelfen konnte[230]).

Durch diese Landesvereinigung wurden einige Bestimmungen der Wahlkapitulation von den Ständen anerkannt und ausgebaut. Etwas Neues brachten sie dem Kapitel nicht. Es wurde sogar im Gegenteil beschränkt, da die Vereinigung festsetzte, daß nur bisher übliche Landesprivilegien vom Bischof beschworen werden sollten[231]). Damit war dem Kapitel die Möglichkeit, neue Rechte in der Diözesanverwaltung zu gewinnen, wenn nicht genommen, so doch sehr erschwert.

Die Bischofseide und Landesprivilegien Heinrichs III. und Konrads von Riedberg enthalten tatsächlich nur noch die Bestimmungen, die Johann II. beschworen hatte. So war das Kapitel, als es im Kampfe mit dem Bischof schon die letzten Stufen der Siegesleiter erklomm, plötzlich durch seine eigene Haltlosigkeit zurückgewiesen worden. Die Schuld daran trägt das Kapitel selbst, das den Bischof immer mehr in seinen Rechten eingeschränkt hatte und nun durch seine Macht den Ständen bedrohlich wurde. Diese wandten sich sofort gegen seine ehrgeizigen Pläne, und das Kapitel, haltlos in sich selbst und ohne wirklichen Schutz durch einen machtvollen Bischof, erlag dem Ansturm, dem es nicht gewachsen war.

### b) Das Kapitel und der Adel.

Von den Ständen leistete der Adel dem Kapitel den stärksten Widerstand. Solange das Bistum noch keine Landeshoheit besaß, das Kapitel also lediglich eine geistliche Körperschaft darstellte, waren die Reibungsflächen nur gering. Das änderte sich aber, als nach dem Sturze Heinrichs des Löwen der Bischof von Münster Hoheitsrechte zu erwerben begann. Bei der Wahl Ottos I. suchte der Adel wieder Stimmberechtigung zu gewinnen. Sein Verlangen danach war sehr verständlich, galt es doch nicht mehr, nur den geistlichen Hirten zu bestimmen, dessen Wahl man leicht der Geistlichkeit überlassen konnte, sondern auch den Landesherren. Der Adel war zu jener Zeit der Träger der weltlichen Staaten und nahm lebhaften Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes. Darum sah er es auch als sein Recht an, bei der wichtigsten Regierungshandlung maßgebend mitzuwirken.

Um seine Ansprüche durchzusetzen, wählte er darum 1203 einen Gegenbischof, und es bedurfte großer Anstrengungen, um diesen abzuweisen. Der Konflikt gewann an Bedeutung, als

230) Kindlinger, a.a.O. I. S. 148.
231) Niesert, U.S. VII S. 192, F.M. Nr. 1926, 1924, 2569, 2570.

Kaiser Friedrich II. den geistlichen Fürsten viele Herrscherrechte, besonders das Recht, Lehen zu verteilen, gab[232]). Da das Kapitel aber durch päpstliche Erlasse das Konsensrecht in geistlichen Dingen bereits besaß, ließ sich daraus auch leicht ein solches für weltliche Angelegenheiten herleiten.

Es tat diesen Schritt tatsächlich sehr bald und versuchte zunächst, Einfluß auf die Ausgabe der Lehen zu gewinnen. Es war verständlich, daß das Kapitel diesen Schritt zuerst tat und großen Wert auf das neu erworbene Recht legte, hielt es doch so die Ritterschaft in einer gewissen Abhängigkeit. Unter Ludolf von Holte (1227—48) finden wir zum ersten Mal die Zustimmung des Kapitels zu einer Lehnssache; doch bleibt dies zunächst das einzige Beispiel. Gerhard von der Mark mußte es sich gefallen lassen, daß das Kapitel sein angemaßtes Zustimmungsrecht schriftlich bekundete[233]). In der nun folgenden Sedisvakanz gelang es dem Kapitel, seine Ansprüche durchzubringen: unter Eberhard von Diest wird seine Zustimmung in Lehnssachen immer häufiger erwähnt, und unter Otto III. geschieht kaum noch eine Belehnung in der nicht der Konsensvermerk des Kapitels Aufnahme fand.

Dieses ließ sich aber seit der Regierung Eberhards von den Lehnsträgern die Zusicherung geben, daß sie es, wenn der Bischof die Lehnsurkunde in irgendeinem Punkte nicht einhielt, auf Grund seines Konsensrechtes nicht haftbar machen würden[234]). An dem Recht hielt das Kapitel fest, und ließ es sich in allen Wahlkapitulationen und Privilegien vom Bischof zusichern[235]). Die Ritterschaft mußte sich wohl oder übel dem Kapitel fügen, sicherte sich aber gegen die Gefahr, nach dessen Belieben ihre Lehen zu verlieren dadurch, daß es seit Heinrich II. in die Wahlkapitulationen den Punkt einrücken ließ, der Bischof müsse die Rechte eines jeden Landsassen unbedingt achten und innehalten.

Außerdem setzten sie, um den Familen Lehen zu erhalten, schon in dem Landesprivileg Konrads von Berg fest, daß auch Töchter, wenn erbberechtigte Söhne nicht vorhanden seien, ein Lehen antreten könnten. Das Landesprivileg wurde zwar vermutlich durch den Papst aufgehoben, diese Bestimmung aber wurde wahrscheinlich nach Gewohnheitsrecht beibehalten. In die Wahlkapitulation Heinrichs II. wurde sie wieder aufgenommen und findet sich seitdem im 15. Jahrhundert immer wieder.

---

[232]) MC. LL II Nr. 73.
[233]) W.U.B. III Nr. 348, Nr. 829.
[234]) W.U.B. III Nr. 119, Nr. 1145, 1360, usw.; W.U.B. VIII Nr. 809, 866; Vgl. St.A. Münster Reg. Fürstentum Münster.
[235]) Niesert, U.S. VII S. 163, 169, 172, 192, F.M. Nr. 2138, Hobeling, a.a.O. S. 131 ff.

Sie hatte aber eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren: Nicht nur die Lehen waren erblich geworden, sondern der Bischof durfte auch das Gut von Selbstmördern nicht einziehen, sondern mußte es dem Erbberechtigten überlassen, es sei denn, der Verstorbene habe sein Lehen sonstwie verwirkt. Das Kapitel unterstützte den Adel durch die Bestimmung, daß auch kein lediges Lehen länger als Jahr und Tag in Händen des Bischofs bleiben dürfe. Dieser mußte vielmehr, wenn sich in der angegebenen Frist kein rechtmäßiger Erbe meldete, das Lehen an einen anderen geeigneten Mann weitergeben.

Das Kapitel hatte natürlich hierbei einen Hintergedanken. Es verhinderte so, daß der Bischof das ledige Gut zu seinem Tafelschatz schlage, dadurch also mächtiger, das bedeutete, besonders in finanziellen Dingen vom Kapitel weniger abhängig wurde, da er so über reichlicheren verpfändbaren Besitz verfügte. Außerdem konnte es durch sein Konsensrecht bei Belehnungen einen ihm genehmen Mann als Lehnsträger einsetzen lassen, sodaß es auf diese Art immer einen gewisen Druck auf den Adel ausüben konnte. Sein Konsensrecht soweit auszudehnen, daß es auch bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Adel in Lehnssachen auf Grund desselben den Schiedsrichter spielte, gelang ihm nicht. Seit Bischof Heinrich II. mußte sich der Bischof bei solchen Streitigkeiten nur vor der Ritterschaft verteidigen und auch in der Landesvereinigung von 1466 gelang es dem Kapitel nicht, in diesen Dingen Einfluß zu gewinnen[236]).

Anders jedoch war es, wenn sich ein Ritter über die Verletzung eines Privilegs beklagte. Zunächst hatte das Kapitel sich dagegen gesichert, in solchem Fall haftbar gemacht zu werden. Später änderte es seine Stellung, denn dies war eine günstige Gelegenheit, sich zum Richter über beide Parteien zu machen. Freilich konnte es, um dies Ziel zu erreichen, der Unterstützung der Stände nicht entraten, die natürlich dem Bischof wie dem Kapitel nicht allzu viel Macht gönnen mochten. Als die Stände 1370 sich gegen Florenz vereinigten, bestimmten sie nicht das Kapitel sondern einen Ausschuß aus allen Mitgliedern des Bundes zum Friedensrichter. Dieses Schiedsgericht hatte zunächst nur privaten Charakter, als aber Florenz dem Landesbündnis beitrat, gewann es staatsrechtliche Bedeutung. Das Kapitel war mit dem Ergebnis nicht zufrieden, konnte vorläufig aber nicht mehr erreichen. Erst als sein Ansehen so stark geworden war, daß es allgemein als eigentlicher Herr galt, konnte es wagen, das alte Ziel, Schiedsrichter über Bischof und Stände zu werden, wieder ins Auge zu fassen. Die Wahlkapitulationen der Nachfolger Heinrichs II.

---

236) Niesert, U.S. VII S. 169, 179, 192; Kindlinger, a.a.O. I Unk. S. 148.

gaben ihm die Berechtigung, den Bischof vor sein Gericht zu ziehen, wenn Klagen gegen ihn vorlagen, und 1466 erreichte es, daß es bei Verletzung von Privilegien als Richter anerkannt wurde. So hatte es zwar in diesem einen Punkte sein Ziel erreicht nicht aber in der Frage der Lehnsstreitigkeiten, die immer noch der Entscheidung der Ritterschaft vorbehalten blieben.

Auf den Adel maßgebend einzuwirken, war allerdings eine Zeitlang nicht nur eine Frage besonderen Ansehens und besonderer Geltung, sondern zugleich des eigenen Bestandes oder richtiger der Wahrung seines Eigentums. Der weitaus größte Teil der Güter des Kapitels war lange Zeit in Händen ritterlicher Ministerialen gewesen. Diese hatten die ihnen anvertrauten Güter allmählich als ihr Eigentum betrachtet, von dem nur einige Abgaben an das Kapitel zu entrichten seien. Das Kapitel war dadurch in Not geraten, hatte sich aber schließlich aufgerafft und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen, seine Besitzungen auf dem Wege des Kaufes zurückzuerwerben. Darin erfreute es sich unter der Regierung Gerhards und Eberhards der tatkräftigen Hilfe der Bischöfe, die ebenfalls mit dem Adel im Streite lagen, da dieser sich ihren landesherrlichen Ansprüchen widersetzte.

Diese günstige Gelegenheit nutzte das Kapitel aus und erwarb fast alle Güter zurück. Da es ihm aber nicht möglich war, sie alle von sich aus zu bewirtschaften, gab es sie wieder an adelige Laien zu Lehen aus, ebenso Gogerichte und Zehnten. Hierbei konnte es leicht zu Reibereien kommen, vor allem wenn der Lehnsträger seinen Pflichten nicht nachkommen wollte. Um nun zu verhindern, daß dadurch wieder Güter entfremdet würden, ließ sich das Kapitel seit 1424 von den Bischöfen zusichern, daß sie in einem etwaigen Streite des Kapitels mit den Ständen stets die Partei des Kapitels ergreifen würden[237]). Dies galt aber wohl nicht allein für die Güterverwaltung.

Wenn das Kapitel aber gehofft hatte, jetzt wieder mit dem Adel zusammengehen zu können, nachdem es seine Güter wieder erworben hatte, sah es sich bitter enttäuscht. Dies zeigte sich bei der dreijährigen Sedisvakanz nach Gerhards Tode. Vergeblich wandte sich das Kapitel damals an den Adel mit der Bitte, der Unordnung im Stifte zu steuern. Der Adel hatte ein großes Interesse daran, diese unruhige Zeit möglichst weit auszudehnen, da er hoffen konnte, auf diesem Wege neue Rechte hinzuzuerwerben, oder alte, die ihm genommen worden waren, zurückzugewinnen. Er lehnte darum jede Hilfe ab; vielleicht hatte er auch gehofft, so viel Rechte und vor

237) Niesert, U.S. VII S. 167; Hobeling, a.a.O. S. 139 ff.; W.U.B. VIII, Nr. 1871; vgl. W.U.B. III, VIII, St.A. Münster, Reg. Fürstentum Münster.

allem Macht zu erwerben, wie nötig waren, um das Kapitel einzuschüchtern und dessen Machtzuwachs zu verhindern.

Mit seiner Absage hatte er einen großen Fehlgriff getan, denn gerade seine ablehnende Haltung brachte das Kapitel zur Besinnung auf seine eigene Kraft. Es kam durch die Ernennung eines Stiftsverwesers aus eigenem Antrieb einen großen Schritt vorwärts. Dies zeigte sich bald danach in dem Prozeß gegen Otto III. Freilich wäre das Kapitel kaum soweit gekommen, hätte es nicht die Unterstützung des Adels gefunden, der sich zum größten Teil seiner Partei auf Gedeih und Verderben angeschlossen hatte[238]). Vielleicht hoffte er, auf diese Art wieder zu Macht und Ansehen zu gelangen, worin er sich auch nicht ganz getäuscht hatte. In dem Landesprivileg, das Bischof Conrad I. ausstellte, erwarb der Adel einige Rechte hinsichtlich der Erblichkeit der Lehen, die bei einer geschickten Ausnutzung wohl geeignet waren, ihm den Weg zu politischen Rechten zu ebnen.

Das Landesprivileg legte zwar nur ein längst übliches Gewohnheitsrecht als formelles Staatsrecht fest, aber eben in der Festlegung lag seine Bedeutung. Seine Zugeständnisse waren ein Erfolg der vereinten Bemühungen des Adels und des Kapitels. Beide gingen auch weiterhin gegen den Bischof gemeinsam vor, da sie ja ihm gegenüber dieselben Ziele verfolgten. Doch lag es in der Natur dieses Bündnisses, daß sich beide Parteien nicht sehr viel Zutrauen entgegenbrachten, da jeder danach trachtete, für sich die meisten Erfolge einzuheimsen, während er dem anderen die seinen nicht gönnte.

In diesem Kampfe hatte das Kapitel den Vorzug, durch seine Einwirkung auf den Bischof an diesem leichter eine Hilfe zu finden. Es war ihm aber nicht möglich, offen vorzugehen, da es dann den Adel dem Bischof in die Arme getrieben hätte. Es mußte sich also zunächst noch damit zufrieden geben, nach Möglichkeit seine Macht zu stärken und den Adel solange wie möglich niederzuhalten, ohne ihn vor den Kopf zu stoßen. Unter Bischof Ludwig freilich kam der Adel durch sein feindseliges Verhalten gegen den Bischof dem Kapitel selbst zur Hilfe.

Dieses konnte aber die günstige Lage nicht ausnützen, da es, um den Bischof niederzudrücken, der Unterstützung des Adels bedurfte, sodaß es auf eine restlose Ausnutzung des günstigen Augenblicks verzichten mußte. Die Regierungszeit Bischof Ludwigs war zum großen Teil ausgefüllt mit Kämpfen gegen den eigenen Adel und gegen auswärtige Feinde. Seine Kriege aber belasteten die finanziellen Kräfte des Stiftes so sehr, daß sich die Stände schließlich zusammentaten und den Bischof zur Ernennung eines Rates zwangen, der in fast allen

238) W.U.B. III, Nr. 926; W.U.B. VIII, Nr. 331.

Dingen mitzuwirken hatte. In diesem Rate hatte das Kapitel keine bevorzugte Stellung vor den anderen Mitgliedern; das änderte sich unter Bischof Florenz. Der Rat, den dieser berief, hatte zwar dieselben Rechte wie der von Bischof Ludwig gebildete, aber das Kapitel setzte durch, daß der Bischof zwar zu allen Regierungshandlungen des Beirates der Ratsmitglieder bedürfe, in einigen aber die Ausführung des Beschlusses an die Zustimmung des Kapitels gebunden sei[239]).

Dadurch hatte das Kapitel schon einen Teil seiner Ziele erreicht, doch war es weit wichtiger für seine Zwecke, daß es ohne nennenswerten Widerstand unter den übrigen Ratsmitgliedern eine besonders maßgebende Stellung erworben hatte. Wichtig war es auch, daß dieser Rat nicht nur für einige Jahre bestehen sollte, sondern eine ständige Einrichtung im Stift blieb. So konnte dem Kapitel der einmal erworbene Vorrang nicht wieder genommen werden. Es wußte sich seiner auch zu bedienen, doch ging es dabei sehr langsam und vorsichtig zu Werke, um die übrigen Stände nicht mißtrauisch zu machen. Bei der Wahl Bischof Heinrichs I. räumte das Kapitel dem Adel noch das Recht der Mitbestimmung eines Stiftsverwesers ein. Heinrich I. und Otto IV. hatten sich aber so sehr mit der auswärtigen Politik beschäftigt, daß sie für die inneren Angelegenheiten des Stiftes kaum noch Zeit übrig behielten, sodaß diese von den Ständen allein erledigt werden mußten.

Hierbei spielte nun das Kapitel auf Grund der Wahlkapitulation und der Bestimmungen über die Befugnisse des bischöflichen Rates eine große Rolle, die es ihm ermöglichte, beim Tode Ottos den Adel aus der Verwaltung des Stiftes ganz zu verdrängen. Der Bischofseid Heinrichs II. enthält keinen Punkt mehr, der in Verwaltungssachen des Stiftes dem Adel irgendwelche Rechte gibt[240]). Das Kapitel aber war einsichtig genug, zu erkennen, daß der Adel nicht gutwillig auf jeden Anteil an der Regierung verzichten werde. Um daher im Notfall einen Helfer zu haben, ließ es sich seit 1424 von den Bischöfen versprechen, wenn es in Streit mit den Ständen gerate, nur dessen Partei und zwar mit aller Tatkraft zu unterstützen.

Die Stiftsfehde, die nach Heinrichs II. Tode ausbrach, schob dem Vordrängen des Kapitels einen Riegel vor, ja sie führte dazu, daß seine Macht geschwächt wurde, und die Ritterschaft sich wieder aufraffte, um das bedrohliche Anwachsen des Uebergewichts des Kapitels aufzuhalten. Zurückdrängen ließ es sich zwar nicht mehr, und darum versuchte der Adel, wenigstens sein weiteres Vordringen zu unterbinden.

---

[239]) Niesert, U.S. V. 159; F.M. Nr. 772a.
[240]) Niesert, U.S. VII S. 163, S. 169.
[241]) Kindlinger, a.a.O. I Urk. S. 148.

Als Johann II. 1466 das Stift Münster gegen das Erzbistum Magdeburg vertauschte, schlossen sich die Stände zu einer Landesvereinigung zusammen.

Soweit diese das Verhältnis des Kapitels zur Ritterschaft und den Ständen formulierte, begnügte man sich mit einer Auslegung der Bestimmung der Wahlkapitulation über die Schiedsgerichtsbarkeit des Kapitels. Dieser Artikel besagte, daß der Bischof, wenn Klagen gegen ihn einlaufen sollten, sich vor dem Kapitel verantworten müsse. Die Stände legten diesen Punkt so aus, daß das Kapitel den Bischof zunächst freundlich ermahnen solle, den Schaden abzustellen. Würde sich dieser darauf nicht einlassen, so sollten die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihn nochmals um Abhilfe ersuchen. Erst wenn auch das keinen Erfolg habe, sollte das Kapitel eingreifen. Aber nicht etwa indem es den Bischof vor sein Gericht zog, sondern durch Berufung des Landtages, der dann Abhilfe schuf[241]).

Diese Berufung konnte das Kapitel nicht einmal allein ausführen, sondern es mußte mit der Stadt Münster zusammen die Ausschreibung erlassen. Es war dies zwar nur eine Aeußerlichkeit, aber eine bezeichnende; das Kapitel durfte nichts mehr ohne die Zustimmung der Landstände unternehmen. Damit aber gab man sich noch nicht zufrieden, da man befürchten mußte, das Kapitel werde die nächste Gelegenheit benutzen, um diese ihm sehr unbequemen Bestimmungen abzuschütteln.

Man brachte daher den Satz in die Vereinigung, daß vom Bischof eine Wahlkapitulation nur in der bisher üblichen Form verlangt werden dürfe. Damit schützte man einerseits den Bischof vor dem völligen Unterliegen, andererseits aber sicherte der Adel sich selbst davor, an die Wand gedrückt zu werden. Diese Landesvereinigung, die sehr lange bestanden hat, vernichtete alle weiteren Zukunftshoffnungen des Kapitels hinsichtlich einer Erweiterung seiner Rechte. Es mußte sich wohl oder übel mit dem bisher Erreichten zufrieden geben[242]).

### c) Das Kapitel und die Stadt Münster.

Ebenso wie die Ritterschaft widerstanden die Städte und zwar besonders die Bischofsstadt den Bestrebungen des Kapitels. Münster verdankt seine Entstehung dem Domkapitel. Aber schon bald zeigte sich, daß diese beiden, Domkapitel und Bürgerschaft, nicht miteinander in Frieden leben konnten. Zunächst waren es lediglich Grenzstreitigkeiten um das Besitzrecht und vor allen Dingen das Nutzungsrecht des Immunitätsgrabens. Als Münster Stadtrecht bekam, mußte es bald zu ernsthafteren Zusammenstößen kommen, denn die Geistlichkeit

---

[242]) Kindlinger, a.a.O. I Urk. S. 156, Anm. a.

forderte Freiheit von allen städtischen Abgaben und vor allem eine gerichtliche Sonderstellung[243]). Diese Streitigkeiten mußten natürlich um so schärfer werden, je mehr die Stadt erstarkte.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erlangte Münster die Berechtigung, den Landtag zu beschicken[244]) Seit dieser Zeit mehrten sich die Zwistigkeiten, die besonders unter Florenz sehr häufig waren[245]). Das Kapitel hatte aber in diesem Bischof einen starken Helfer. Besonders die eigene Gerichtsbarkeit des Kapitels und die Immunität mit ihren Festungsanlagen und dem Asylrecht waren der Stadt ein Dorn im Auge. Der Rat kümmerte sich darum nicht um die Streitigkeiten der Bürger mit dem Kapitel über das Nutzungsrecht der Wallanlagen; vielleicht sogar waren ihm die Grenzverletzungen sehr recht, und wenn er sie auch nicht öffentlich gutheißen konnte, denn fördernd einzugreifen hätte ja einen Streit mit der Geistlichkeit und dem Bischof bedeutet, dessen für die Stadt Münster ungünstiger Ausgang sicher gewesen wäre, ein Statut gegen diese hat er nicht erlassen.

Dagegen bot die Frage des Asylrechtes der Immunität eine Möglichkeit, hier die städtischen Rechte auszudehnen und zugleich die Sonderstellung des Kapitels in Gerichtssachen innerhalb des städtischen Bereichs zu beseitigen. Zwar hatte die Stadt 1334 mit dem Kapitel ein Bündnis geschlossen, in dem eine Kommission zur Entscheidung aller zwischen der Stadt und dem Kapitel vorfallenden Streitigkeiten eingesetzt wurde, aber es war nicht beachtet worden, und die Stadt nutzte auch die Gelegenheit, die sich ihr bot, aus.

Als 1372 ein Osnabrücker Domherr während seines Aufenthaltes in Münster gegen die Stadtgesetze verstoßen hatte und auf die Immunität geflohen war, ließ sie ihn dort verhaften. Das Kapitel bat den Bischof um Hilfe, die ihm sofort gewährt wurde. Florenz erließ ein Statut, das die Eingriffe des Rates in die Immunitätsrechte des Domhofes für immer verbot[246]), ließ es aber damit nicht genug sein, sondern verbündete sich mit dem Kapitel, um eine Wiederholung des Vorfalles zu vermeiden. Dieses Bündnis nahm das Kapitel 1424 auch in die Wahlkapitulation auf. Bischof Heinrich II. und seine Nachfolger versprachen, nicht nur die Rechte des Kapitels zu achten, sondern sagten in einem besonderen Zusatzeid dem Kapitel bei Streitigkeiten mit den Ständen ihre Unterstützung zu, die sie so energisch betreiben wollten, als handele es sich um ihre eigenen Angelegenheiten. Die Wirkung dieser

---

243) Erhard Reg. II Urk. Nr. 342, W.U. B. III Nr. 751; Im Jahre 1173, Wilkens Gesch. Münsters S. 57; Meisters Grundriß II, 6 S. 43 ff.

244) W.U.B. VIII Nr. 510.

245) G.Q. I S. 69.

246) F.M. Nr. 475; Nr. 832.

Bestimmung zeigte sich noch unter Heinrich II. Ein Ritter, der in der Stadt einen Prozeß führen mußte, floh auf die Immunität, und die Bürgerschaft wagte nicht, ihn dort zu verhaften, sondern begnügte sich mit der Bewachung der Immunitätstore, bis sich der Ritter gegen das Versprechen des Rates, falls eine gütliche Scheidung nicht möglich sei, ihn wieder unversehrt auf die Immunität zurückzuführen, der städtischen Gerichtsbarkeit stellte. Ebenso mißglückte der Versuch der Bürgerschaft, allmählich den vor dem Wall liegenden Immunitätsboden an sich zu reißen, unter Heinrich II. endgültig. Ein Bürger, der die Rechte des Kapitels auf diesen Grundbesitz verletzt hatte, wurde auf Grund der Abmachungen von Bischof und Kapitel in den Bann getan und gefangen gesetzt, und die Stadt Münster konnte ihn nicht schützen[247]).

Mehr Erfolg hatte sie in ihren Bemühungen, dem Kapitel in der Verwaltung der Diözese den Rang abzulaufen. Zunächst hatten beide in dem Bischof einen gemeinsamen Gegner, den sie bekämpften. Als Otto II. durch sein Eingreifen in den Kampf zwischen Köln und Paderborn das Stift mit in die Fehde hineinriß, schlossen sich das Kapitel und die Stadt Münster zusammen, angeblich, um ihre Privilegien zu schützen, in Wirklichkeit aber, um den Bischof zu zwingen, sich aus der Fehde zurückzuziehen. Dieses Bündnis währte jedoch nicht lange; etwa 30 Jahre später trieb das Kapitel Bischof Eberhard zum Kampf gegen die Stadt, da diese Rechte des Domkapitels verletzt hatte. Als der Bischof deswegen die Stadt mit Waffengewalt bedrohte, verließ ihn das Kapitel plötzlich wieder, wohl in der Befürchtung, er könne zu mächtig werden, wenn er die Stadt niederzwinge und so das Kapitel eines kräftigen Bundesgenossen beraube. Der Bischof mußte darum Frieden schließen und der Stadt Steuer und Gerichtsgerechtsame überlassen[248]).

Als Münster im Anfang des 14. Jahrhunderts die Berechtigung zur Beschickung des Landtages erhielt, versuchte es natürlich, auch im politischen Leben eine Rolle zu spielen. Um dabei Erfolge zu haben, ging es zunächst mit dem Kapitel zusammen. Sein Widerstand gegen die Einsetzung Ludwigs II. scheiterte allerdings an der kaiserlichen Autorität; darum schloß es 1334 wieder ein Bündnis mit dem Kapitel, wie schon achtzig Jahre früher einmal. Dieses Bündnis, das zwar nur etwaige Streitigkeiten schlichten sollte, war im Gegensatz zu dem früheren die Vorstufe zu weiteren Erfolgen[249]). Als Ludwig II. den Rat berief, erhielt die Stadt Münster in ihm Sitz und Stimme, und als die Ratsmitglieder 1346 einen Aus-

---

[247]) G.Q. I S. 225, 191, 305, 246.
[248]) W.U.B. III. Nr. 626, Nr. 1035, 1036.
[249]) Lögel, a.a.O. S. 240; F.M. Nr. 475.

schuß bildeten, der die Zwistigkeiten der Stände untereinander beilegen sollte, wurde die Stadt Münster mit dem Kapitel zusammen beauftragt, die Klage entgegenzunehmen und ihre Ursache zu beseitigen, wobei im Notfall die anderen Mitglieder sie mit weltlicher Gewalt unterstützen sollten.

In dem Rat, den Bischof Florenz berief, saßen ebenfalls Vertreter der Stadt Münster. Ihre Macht wuchs dadurch so stark, daß sie 1380 sogar ausdrücklich als mitbestimmendes Glied nicht des Rates, sondern der Regierung genannt wurde[250]). Die Bedeutung des Rates schwand aber allmählich wieder, und damit wäre auch die der Stadt geschwunden, wenn diese nicht verstanden hätte, die einmal gewonnene Stellung zu behaupten. In den Wahlkapitulationen und Landesprivilegien Heinrichs II. und seiner Nachfolger wurden die Städte weitgehend berücksichtigt.

Es war der Stadt Münster nicht nur gelungen, sich zu behaupten, sondern sie hatte sogar das Kapitel zurückgedrängt, freilich nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe der Ritterschaft. Als 1445 der Bischof von Utrecht mit dem von Münster einen Vertrag abschloß, fügte er hinzu, daß dieser nur dann Geltung haben solle, wenn nicht nur das Kapitel. sondern auch die Stadt Münster und der Graf von Steinfurth sich für die Einhaltung verbürge[251]). Das Kapitel hatte also sein Ansehen nach außen in starkem Maße eingebüßt und es an die Stadt abgeben müssen. Deren Geltung erklärt sich bald, wenn man bedenkt, wie stark sie geworden war. So konnte es ihr ungestraft hingehen, daß sie Bischof Heinrich II. zwei Jahre lang den Zutritt versagte. In der Stiftsfehde konnte sie sogar dem Bischof während seiner ganzen Regierungszeit die Tore verschlossen halten[252]).

Eine solche Tat konnte sie wagen, da sie wohlbefestigt war, über ansehnliche Geldmittel verfügte und in ihren Bürgern eine alle Zeit kriegsbereite und beachtenswert Macht ins Feld stellen konnte. Diese Vorteile der Stadt gegenüber dem Kapitel und der Ritterschaft veranlaßten auch Bischof Johann II., das Original seines Landesprivilegiums der Stadt zur Aufbewahrung zu übergeben, und seine Nachfolger behielten die Sitte bei[253]). Die Stadt bekundet 1480, daß sie das Landesprivileg Bischof Heinrichs III. in ihr Archiv zur Aufbewahrung übernommen habe, außerdem gibt sie 1447 die Eidesformel der Amtleute bekannt: alles Beispiele dafür, wieviel mehr die Stadt Münster als das Kapitel beim Bischof

---

250) U.S. V S. 159, Msc. I, 1 S. 110; Kindlinger a.a.O. I Urk. S. 30 ff. F.M. 913,915.
251) F.M. Nr. 1577.
252) F.M. Nr. 1577.
253) F.M. Nr. 1768.

in Gunst stand[254]). Auch die Stände hatten bald mehr Zutrauen zu ihr. In der Landesvereinigung von 1466 übertrugen sie der Stadt Münster die Berechtigung, mit dem Kapitel zusammen den Landtag zu berufen; nicht einmal wenn das Kapitel allein bedroht war, durfte es von sich aus diesen Schritt tun[255]).

Nicht zu verwundern ist es natürlich, daß die Stadt in allen Dingen, die sie allein betrafen oder ihr wirtschaftliche Vorteile boten, allein oder doch mitbestimmend mit dem Bischof verhandelte[256]). Um den Bischof sich günstig zu stimmen, scheute sie auch keine Geldausgaben[257]), und besonders ihre Bereitwilligkeit, die Stiftsschulden zu tilgen, setzte sie in hohe Gunst. Das Kapitel, durch inneren Streit geschwächt, und durch die Stiftsfehde selbst schwer getroffen, mußte untätig zusehen, wie die Stadt ihr den Rang ablief.

Diese beschränkte sich nämlich nicht nur auf das weltliche Gebiet, sondern griff auch auf das geistliche über, soweit es sich um Verwaltungssachen handelte, und sie es mit einem gewissen Schein des Rechtes tun durfte. Als Heinrich III. 1483 das Stift Ueberwasser reformierte, mußte sich das Kapitel gefallen lassen, daß die Stadt sich einmischte[258]). Sie hatte allerdings in diesem Falle wohl ein gewisses Recht dazu, besaß doch das Kloster in der Stadt gewisse Freiheiten, an deren Umgrenzung und Festlegung diese sehr interessiert war. Bei der Bischofswahl mitzuwirken, gelang der Stadt nicht. Zwar hatte sie in der Stiftsfehde sich als stark genug erwiesen, einen Bischof, der ihr nicht zusagte, die Tore zu verschließen, auf die Wahl selbst aber bekam sie keinen Einfluß.

### d) Das Kapitel und die übrigen Stifter und Klöster besonders das Stift Mauritz.

Das Domkapitel war lange Zeit das einzige Kanonikerstift in Münster gewesen. Erst 200 Jahre später unter Bischof Friedrich I. wurde das Stift Mauritz begründet; bald darauf erstand das Kapitel am alten Dom, und diesem folgten später die von St. Martini und St. Ludgeri[259]). Auch außerhalb Münsters entstanden Kanonikerstifte, so in Beckum, Horstmar und Bocholt. Diese Stifte hatten zum Teil nicht dieselbe Selbständigkeit, die dem Kapitel eigen war. Manche von ihnen verfügten nicht über eine Propstei, so Horstmar, oder erhielten sie erst später, so St. Mauritz unter Bischof

254) F.M. Nr. 1690, 2138a.
255) Kindlinger, a.a.O. I. Urk. S. 148.
256) F. M. Nr. 2255.
257) F.M. Nr. 2347, Nr. 1769.
258) Msc. II S. 275.
259) Tibus, Stadt Münster, S. 86, 51, 94; G.Q. I, S. 20.

Burchardt[260]). Das Kapitel witterte aber in diesen Stiften einen Gegner, der seinen Plänen und Rechten auf Einfluß in der geistlichen Verwaltung gefährlich werden konnte. Diese Furcht war vielleicht nicht ganz unbegründet, da man an Landeshoheit des Bischofs damals noch nicht denken konnte, und er in der geistlichen Verwaltung nach kanonischem Recht vom Konsens seiner Diözesangeistlichen abhängig war. Diese wurden aber bald mehr und mehr von der Stiftsgeistlichkeit auf die Seite gedrängt.

Dabei waren alle Kapitel gleichberechtigt gewesen, und das Domkapitel begann, für seine Vorherrschaft zu fürchten. Da es die Gründung eines neuen Stiftes nicht verhindern konnte, wollte es wenigstens dieses in seiner Abhängigkeit halten und setzte darum durch, daß, soweit eine Propstei an den Kollegiatkapiteln vorhanden wäre, diese sich nur in den Händen eines Domherrn befinden dürfe; nur das älteste Kanonikerstift in Münster, das Kapitel von St. Mauritz, machte hierin eine Ausnahme.

Die Forderung des Kapitels fand auch überall Anerkennung und sicherte ihm ein Uebergewicht über die anderen Stifte. Später sanken die Propsteien an den Kollegiatkapiteln ebenso wie die am Domkapitel zu Sinekuren herab. Aber der Einfluß des Domkapitels war damals schon so gefestigt, daß er nicht mehr erschüttert werden konnte. Außerdem versäumte es nicht, seine Vorherrschaft vom Bischof anerkennen zu lassen[261]) und forderte in den Wahlkapitulationen die Achtung und Wahrung aller seiner Rechte, zu denen es natürlich auch das Besetzungsrecht der Kollegiatpropsteien zählte.

Das Kapitel seinerseits wurde von den Kollegiatstiften wegen seiner Machtstellung gern um Intervention beim Bischof oder anderen weltlichen Herren gebeten, und so entwickelte sich allmählich der Brauch, es bei inneren Angelegenheiten um Rat zu fragen und seine Entscheidungen als maßgebend anzusehen. Otto III. wollte diesen Brauch aber nicht anerkennen, sondern verbot ihn auf der Synode von 1306[262]). Er stützte sich dabei wahrscheinlich auf ein Ereignis aus der Zeit Bischof Gerhards. Damals entschied der bischöfliche Offizial und nicht das Domkapitel einen Streit, der über das Besitzrecht einer Wiese zwischen dem Martinistift und dem Kloster Ueberwasser ausgebrochen war[263]).

Durch die Absetzung Ottos wurde aber der Einfluß des Offizials auf diesem Gebiet aufgehoben. Ludwig II. war so sehr durch seine Aufgabe, das Stift gegen äußere Feinde zu

---

260) W.U.B. VIII. Nr. 1888; G.Q. I. S. 20.
261) W.U.B. III. Nr. 299, 1038, 1039.
262) W.U.B. VIII Nr. 314, 345, 351.
263) W.U.B. III Nr. 746.

behaupten, beschäftigt, daß er garnicht die nötige Zeit fand, Streitigkeiten innerhalb der Kanonikerstifte zu schlichten und wahrscheinlich herzlich froh war, daß das Kapitel ihm diese Aufgabe abnahm. Als nun nach Ludwigs Tode die Päpste durch Provisionen in die Bischofswahl eingriffen, mußte das Kapitel befürchten, aufs Neue mit den Bischöfen in Streit zu kommen und dabei, da man zunächst noch annahm, die Päpste könnten den von ihnen Providierten sicheren Schutz bieten, nicht so gut abzuschneiden wie bei dem Streite mit Otto III. Darum schloß es 1364 ein Bündnis mit den Kollegiatstiften der Stadt Münster zur Sicherung der Privilegien und befestigte so seine Herrschaft aufs Neue nach beiden Seiten hin[264]).

Ebenso dehnte das Kapitel seine Herrschaft auch über die Klöster aus. Anlaß dazu gab ihm ein Streit über die Besetzung der Propstei von St. Mauritz, die Bischof Ludwig auf Grund der Stiftungsurkunde Erphos ohne Befragen des Kapitels besetzen wollte. Dieses zwang aber den Bischof anzuerkennen, daß nur aus den Reihen des Mauritzer oder des Domkapitels der Propst von St. Mauritz bestimmt werden könne. Da die Gelegenheit so außerordentlich günstig war, erzwang das Kapitel von dem eingeschüchterten Bischof noch das Versprechen, Prälaten, Aebte oder Aebtissinen nur dann zu weihen, wenn das Kapitel die Wahl gutgeheißen habe.

Wenn jetzt eine Vakanz in einer solchen Stelle eintrat, konnte der Konvent zwar einen neuen Inhaber wählen, mußte aber diesen dem Domkapitel vorstellen, das dann die Wahl billigte und seinerseits den Bewerber dem Bischof empfahl. Es ist anzunehmen, daß das Kapitel den vorgeschlagenen Kandidaten nicht ablehnte, aber es behielt sich dieses Recht wenigstens vor[265]).

Diese Bestimmung dehnte es aber später dahin aus, daß es selber dem Bischof einen Bewerber vorschlug. Von Bischof Heinrich I. ließ es sich 1381 bestätigen, daß er nur dann einen Abt, eine Aebtissin oder einen Prälaten weihen werde, wenn ihm dieser vom Domkapitel vorgestellt werde, außerdem sagte er zu, den einmal Geweihten in seiner Stellung zu erhalten, und keinen Geistlichen, den er einmal eingesetzt habe, ohne Zustimmung des Domkapitels wieder seines Amtes zu berauben[266]).

Eine besondere Stellung unter den Kollegiatkapiteln nahm das Stift von St. Mauritz ein, das älteste in Münster neben dem Domkapitel. Es wurde um 1070 von Bischof Friedrich I. gestiftet. Bischof Erpho gab ihm dieselben Rechte und Frei-

---

264) F.M. Nr. 732 a.
265) W.U.B. VIII Nr. 882.
266) Niesert, U.S. VII S. 163; Msc. II, 4, S. 275.

heiten, die die Domkirche besaß, und Bischof Burchardt richtete eine Propstei, die es vorher nicht besessen hatte, ein. Das Privileg Erphos schloß nun auch das Recht der freien Propstwahl ein, die das Domkapitel zunächst anerkennen mußte[267]). Wahrscheinlich versuchte es aber bald, auch hier denselben Einfluß wie bei anderen Kollegiatstiften geltend zu machen. Die ersten urkundlichen Nachrichten darüber finden wir erst unter Bischof Ludwig II. 1314.

Damals erklärten Domkapitel und Kapitel von St. Mauritz, es sei seit alters Brauch, daß der Propst zu Mauritz entweder aus den eigenen Reihen des Kapitels oder denen des Domkapitels zu entnehmen sei[268]). Daß das Domkapitel hier nicht den Einfluß erworben hatte, den es bei anderen Stiften besaß, lag wohl daran, daß es zur Zeit der Gründung des Stiftes Mauritz noch nicht die Macht erworben hatte, wie bei späteren Gründungen, und Bischof Erpho so das Stift gleichberechtigt neben das Domkapitel stellen konnte, ohne bei diesem Widerstand zu finden. Nachträglich versuchte dieses natürlich, auch hier seine Rechte geltend zu machen.

Zum Anlaß dazu nahm es die Einsetzung eines Geistlichen zum Propst von Mauritz, der weder Domherr noch Kanoniker des Stiftes war. Es forderte mit diesem zusammen, der Bischof solle den alten Brauch anerkennen und in Ehren halten. Das Stift Mauritz aber ahnte anscheinend, was das Domkapitel damit bezwecke, und erklärte, dieser allerdings seit langem übliche und von beiden Kapiteln anerkannte Brauch schließe kein Recht des Domkapitels auf die ständige Besetzung der Propstei mit einem Domherrn ein[269]).

Tatsächlich gelang es dem Kapitel vorläufig nicht, seinen Einfluß irgendwie zu erweitern. Als es 1314 den Bischof verpflichtete, nur emanzipierte Domherren in bestimmte Aemter zu bringen, blieben zwar die Propsteien von St. Ludgeri und St. Martini, nicht aber die von St. Mauritz dem Kapitel vorbehalten[270]). Allmählich gewann es jedoch einen wenn auch nicht positiven Einfluß durch die Bestimmung, daß nur solche Prälaten vom Bischof geweiht werden dürften, die das Kapitel vorgeschlagen habe. Freilich ändert das nichts an der Befugnis des Stifts Mauritz, seinen Propst selber zu wählen.

Diese sind auch von 1314 ab fast ausschließlich vom eigenen Kapitel gewählt, doch mußten sie oft erst einen vom Papst providierten Bewerber abfinden[271]). Das Domkapitel aber ruhte nicht, sondern bemühte sich, da es nicht aus eigener

---

[267]) Schmitz-Kallenberg, Monastikon, S. 63, Darpe, Pröpste von Mauritz. W.Z. 43, S. 44, 52. G.Q. I. S. 20.
[268]) Darpe, W.Z. 43, S. 55.
[269]) Darpe, Pröpste von Mauritz, W.Z. 43, S. 154.
[270]) W.U.B. VIII, Nr. 886.
[271]) Darpe, W.Z. 43, S. 154 ff.

Kraft und unter Ausnutzung aller Gelegenheiten zum Ziel kommen konnte, durch höhere Autorität seine Zwecke zu erreichen. Es gelang ihm, ein päpstliches Dekret des Inhalts zu bekommen, daß nur ein Domherr Propst von St. Mauritz werden könne. Dieses Kapitel seinerseits versuchte, den Einfluß des Domkapitels wieder auszuschalten, indem es bestimmte, daß der Propst nur aus den Reihen des Stiftes hervorgehen dürfe.

Natürlich protestierte das Domkapitel sofort ganz energisch und berief sich auf sein päpstliches Privileg, das aber vom Stift Mauritz für ungültig erklärt wurde, da es selbst von der Ausstellung nichts erfahren, geschweige denn seine Zustimmung dazu gegeben habe. Schließlich aber einigte man sich dahin, daß von jetzt ab ein Domherr Propst werden solle.

Doch sicherte sich das Stift Mauritz gegen alle Eingriffe, die das Domkapitel etwa vornehmen würde, durch die Bestimmung, dieses solle kein Recht haben, jetzt auf dem Umweg über den Propst die Angelegenheiten des Stiftes Mauritz nach seinem Willen zu lenken. Nur im Notfall sollten zwei Domherren ihm beratend zur Seite stehen. Endlich noch sicherte das Stift dem Propst den ruhigen Genuß seiner Pfründe durch die Bestimmung, das Domkapitel dürfe den Propst bei schlechter Verwaltung nicht einfach wegjagen und einen neuen wählen[272]).

Bezeichnend für das Mißtrauen und das Selbstgefühl des Kapitels von St. Mauritz einerseits und die Macht und das Ansehen des Domkapitels andererseits ist es, daß die lang umstrittene Propstei endlich doch dem Domkapitel zufiel, es sogar für Notzeiten unmittelbaren Einfluß bekam, andererseits aber auch nur für Notzeiten, wo man den Rat und den Schutz des Domkapitels brauchen konnte, dieser Einfluß zugelassen wurde, im übrigen aber soweit wie möglich beschränkt wurde.

---

[272]) Msc. I, Nr. 69.

# Nachwort.

In jahrhundertelanger, zäher Arbeit hatte sich das Domkapitel aus einer zurückgezogenen, fast klösterlichen Gemeinschaft zu dem wichtigsten und einflußreichsten Landstand des Bistums erhoben. Durch die Beteiligung am politischen Leben hatte es aber seine eigentliche Aufgabe, die Pflege und Verschönerung des Gottesdienstes, fast ganz aus den Augen verloren, sodaß diese oft nur unzureichend erfüllt wurden.

Man darf dabei aber nicht übersehen, daß das Kapitel manch segensvolle Tat vollbringen konnte, wenn es Bischof und Adel beschränkte und sich selbst zu Macht und Ansehen emporschwang. Die Bischöfe verfolgten nur zu oft persönliche oder dynastische, der Adel ständische Interessen, die denen des Landes entgegen liefen. Da war das Kapitel die geeignete Gruppe, um zwischen beiden ausgleichend und einschränkend zu wirken. Wirklichen Einfluß konnte im Mittelalter aber nur der erwerben, der über Macht und Ansehen verfügte. Sollte also das Kapitel den Ausgleich zwischen dem Interesse der Stände und des Landes bringen können, so mußte es den von ihm beschrittenen Weg zu Ende gehen. Es verlor aber dabei seine eigentliche Aufgabe aus den Augen und büßte auch einen großen Teil seines Wertes und inneren Haltes ein, sodaß diese so hoch geachtete Einrichtung den weltlichen Händeln und der Kritik ausgesetzt wurde.

# Lebenslauf.

Ich, Heinrich Spieckermann, evangelischen Bekenntnisses, wurde am 13. Oktober 1906 als Sohn des Professors Dr. phil. Albert Spiekermann in Münster Westf. geboren und besuchte von Ostern 1913 bis Herbst 1914 die Volksschule zu Münster, von Herbst 1914 bis Ostern 1916 die höhere Knabenschule in Berlin-Hermsdorf, von Ostern 1916 bis Ostern 1926 das staatliche Schillergymnasium in Münster.

Auf Grund meines Reifezeugnisses studierte ich dann an den Universitäten Graz, Berlin, Münster Geschichte, Latein; Religion.

Allen meinen Lehrern spreche ich meinen aufrichtigsten Dank aus für die Förderung meiner Studien, ganz besonders Herrn Professor Dr. Eitel, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und mich bei ihrer Anfertigung unterstützte.